Münster.1930 № 20 Jur. Diss.

Die eigenwirtschaftliche Tätigkeit der Stadt Mülheim a. d. Ruhr in Vorkriegszeit und Heute

Ein Beitrag zum Problem der Kommunalwirtschaft

*

Inaugural-Dissertation

zur
Erlangung der Würde eines Doktors
der Wirtschaftswissenschaften
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität
in Münster i. W.

*

Vorgelegt von
Otto Weiss, Regierungsassessor
aus Mülheim a. d. Ruhr
1930

Referent Herr Prof. Dr. Most
Korreferent Herr Prof. Dr. Bruck

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Vorwort.

Schon in der Vorkriegszeit ist die Abgrenzung der wirtschaftlichen Tätigkeit der öffentlichen Hand, insbesondere der Städte, von der der Privatpersonen lebhaft erörtert worden. Ungleich größer aber noch ist heute das Interesse für diese Frage. Das zeigt die Fülle der Abhandlungen in den Tageszeitungen und Zeitschriften, die Zahl der Erörterungen und Entschließungen auf Tagungen der kommunalen Vereinigungen und der Interessenverbände der Privatwirtschaft, endlich auch die lebhafte Beschäftigung der Parlamente von Reich und Ländern mit diesen. Dazu ist ein weiteres gekommen: Während in der Vorkriegszeit bezüglich der Abgrenzung der wirtschaftlichen Tätigkeit der öffentlichen Hand nur die Grenzziehung gegenüber der Privatwirtschaft als ein allgemein interessierendes Problem sich darstellte, ist heute ein neues hinzugetreten, das Problem der Grenzziehung zwischen den verschiedenen öffentlichen Körperschaften untereinander, zwischen Gemeinden, Kreisen, Provinzen, Ländern und Reich. Es braucht nur an den Streit erinnert zu werden, der sich um die Trägerschaft der Gasfernversorgung, um die Erzeugung und Verteilung der elektrischen Kraft entsponnen hat. Die beiden genannten Probleme sind denn auch die dieser Arbeit zugrunde liegenden. Einen Beitrag zu ihrer Lösung zu geben, hat sie sich zur Aufgabe gesetzt. Sie versucht dies auf einem besonderen, bisher weniger gewählten Weg, durch die Darstellung der Aenderungen, die sich in den Grundlagen, in dem Umfang und in der Durchführung der eigenwirtschaftlichen Tätigkeit*) einer einzelnen Stadt, der Stadt Mülheim a. d. Ruhr, gegenüber der Vorkriegszeit ergeben haben.

Die Anregung zu der Behandlung der eigenwirtschaftlichen Tätigkeit der Stadt Mülheim a. d. Ruhr wurde dem Verfasser während eines dreimonatlichen Ausbildungsabschnittes in seiner Referendarzeit, während dessen er die verschiedenen Abteilungen der Stadtverwaltung durchlief, gegeben. Vielseitige Förderung dieser Arbeit hat er dem Professor an der Universität in Münster i. W., Ersten Syndikus der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer in Duisburg-Ruhrort, Herrn Oberbürgermeister a. D. Dr. Most, zu danken. Ebenso gebührt auch Dank Herrn Oberbürgermeister Dr. Lembke und dem Herrn Oberbürgermeister Dr. Schmidt in Mülheim a. d. Ruhr, ferner den Leitern der städtischen und stadtbeteiligten Betriebe, den Herren Beigeordneten, insbesondere Herrn Nedelmann, den anderen Vorstehern der einzelnen Abteilungen der Stadtverwaltung und manchem anderen Beamten für die freundliche Hilfe bei der Beschaffung des Materials, endlich allen ehemaligen und heutigen Stadtverordneten, den Herren Dezernenten von der Handelskammer in Essen, den Herren aus der Privatwirtschaft in Mülheim und den Vertretern der Organisation der städtischen Arbeitnehmer, die Unterlagen für die folgenden Ausführungen geliefert haben.

*) Ueber den Begriff der eigentlichen Tätigkeit siehe Seite 7.

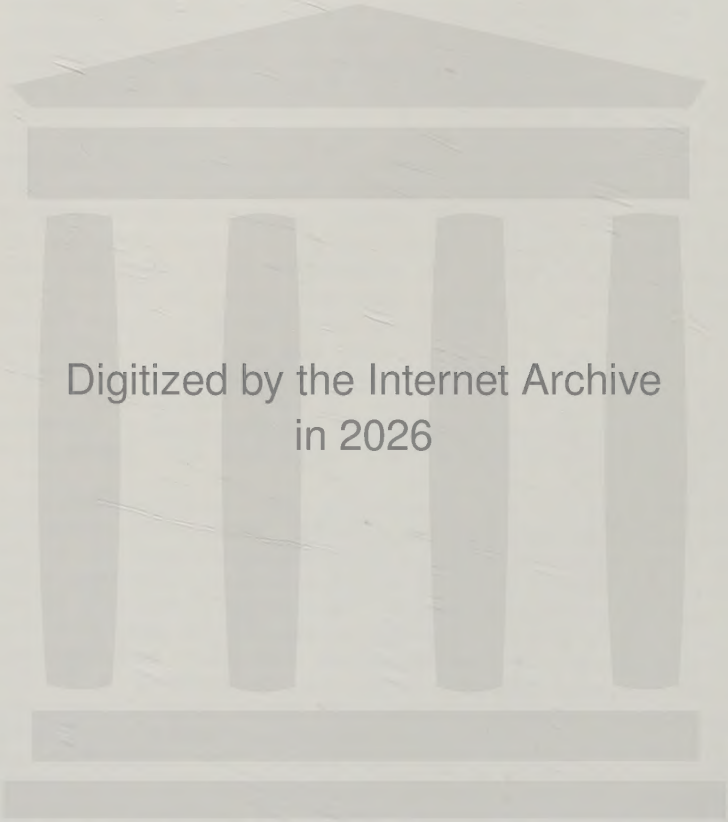
Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41555425_0025

Inhaltsverzeichnis.

Einführung. Seite

Der städtische Aufgabenkreis und die Einordnung der eigenwirtschaftlichen Tätigkeit in diesen; Begriff und Formen der eigenwirtschaftlichen Tätigkeit 7

Erster Teil:

Die Grundlagen der eigenwirtschaftlichen Tätigkeit.

Erster Abschnitt: Allgemeine Grundlagen.

Wirtschaftliche Verhältnisse 11
Kulturelle Verhältnisse 12
Geistige Strömungen und politische Entwicklungen 12

Die gesetzlichen Bestimmungen über die eigenwirtsschaftliche Tätigkeit der Städte.

Vorbemerkung 15
Die Rechtsgrundlagen, insbesondere die Zwangsmittel zur Durchführung der eigenwirtschaftlichen Tätigkeit . . . 16
Die Besteuerung der eigenwirtschaftlichen Tätigkeit . . . 18
Die arbeitsrechtlichen Verhältnisse der Gemeindearbeiter . 20

Zweiter Abschnitt: Besondere Grundlagen.

Das Stadtgebiet 23
Die Stadtbevölkerung 25
Die Wirtschaftsstruktur 29
Die durch die Verhältnisse der Nachbargemeinden bedingten Besonderheiten 32
Die Organe der Stadt: Stadtverordnetenversammlung und Stadtverwaltung 34
Die Finanzlage der Stadt 42

Zweiter Teil:

Die eigenwirtschaftliche Tätigkeit der Stadt Mülheim a. d. Ruhr selbst.

Erster Abschnitt:

Der Umfang der eigenwirtschaftlichen Tätigkeit.

Die Versorgungsgebiete 44

Seite
Das Verkehrswesen 46
Die hygienischen Betriebe, die Lebensmittel- und die Restaurationsbetriebe 49
Die kulturellen Veranstaltungen 53
Die Geldinstitute 54
Die städtische Wohnungswirtschaft, das Wohnungs -und das Gartenwesen 55
Verschiedene Betriebe 57
Die Arbeitsstätte und die Notstandsarbeiten 58
Die Grenzverschiebung der eigenwirtschaftlichen Tätigkeit der Stadt Mülheim gegenüber der wirtschaftlichen Tätigkeit von Privatpersonen und anderen öffentlichen Körperschaften . 60

Zweiter Abschnitt.

Die Betriebs- und Finanzführung 63
Zusammenfassende Darstellung der Arbeitsverhältnisse . . . 68

Abschließende Betrachtung.

Folgerungen aus dem Ergebnis, das die auf den Kriegsausbruch folgenden ersten anderthalb Jahrzehnte für die eigenwirtschaftliche Tätigkeit der Stadt Mülheim aufweisen 76
Quellen 77

Einführung.

Der städtische Aufgabenkreis und die Einordnung der eigenwirtschaftlichen Tätigkeit in diesen; Begriff und Formen der eigenwirtschaftlichen Tätigkeit.

Unter der eigenwirtschaftlichen Tätigkeit einer Stadt wird hier die von der Stadt selbst ausgeübte, sich als Beteiligung am allgemeinen Wirtschaftsleben darstellende Tätigkeit aufgefaßt, gleichgültig ob sie sich in stadteigenen Betrieben und Verwaltungen vollzieht oder ob die Stadt an den betreffenden Betrieben bzw. Verwaltungen nur beteiligt ist. Zur Bezeichnung dieser Tätigkeit ist nicht das Wort „kommunalwirtschaftliche Tätigkeit" verwendet worden, weil unter Kommunalwirtschaft auch die bloß auf die Förderung der Wirtschaft gerichtete Tätigkeit mitverstanden wird, die selbst nicht eine Beteiligung am Wirtschaftsleben ist. Ebenso kann für den hier zu umschreibenden Kreis der Tätigkeit nicht das Wort „privatwirtschaftliche Tätigkeit" gewählt werden, weil von diesem Begriff regelmäßig nur gewerbliche Betriebe, nicht dagegen die Gemeindeanstalten[1]) umfaßt werden.

Sowohl die Bestimmung des Begriffes der eigenwirtschaftlichen Tätigkeit der Städte wie auch die Darstellung der besonderen Merkmale, die sich aus dem Umstande, daß eine Stadt Trägerin einer wirtschaftlichen Tätigkeit ist, ergeben, verlangen, daß eine Betrachtung des städtischen Aufgabenkreises vorausgeschickt wird.

Unter den von den Städten durchgeführten Aufgaben sind die Auftragsangelegenheiten, die staatlichen Angelegenheiten, von den Selbstverwaltungsangelegenheiten, den städtischen Angelegenheiten, zu unterscheiden. Zu den ersteren gehören insbesondere das Polizei- und das Standesamtswesen. Diese staatlichen Aufgaben sind städtischen Beamten übertragen, die sie nach den Weisungen der Aufsichtsbehörden wahrzunehmen haben; der städtischen Beschlußkörperschaft, der Stadtverordnetenversammlung, ist ein Einfluß auf diese Angelegenheiten nicht eingeräumt. Die Angelegenheiten der Selbstverwaltung dagegen werden unter eigener Verantwortung der Gemeinde geführt. „Die Autonomie der Gemeinde wird auf allen diesen Gebieten nur durch das Staatsaufsichtsrecht begrenzt" [1a]), d. h. der Aufsichtsbehörde steht nur die Nachprüfung zu, ob die Selbstverwaltung sich innerhalb des Rahmens der Gesetze bewegt,

---

[1]) Siehe Seite 10.

[1a]) Preuß. Oberverwaltungsgericht (O. V. G.) in der Entscheidung vom 25. Februar 1885, veröffentlicht in Band 12, Seite 158 der gesammelten Entscheidungen.

eine Nachprüfung der einzelnen Maßnahmen auf ihre Zweckmäßigkeit hin findet nicht statt. Die Beschlußfassung in städtischen Angelegenheiten erfolgt durch eine von der Bürgerschaft gewählte Vertretungskörperschaft — zumeist Stadtverordnetenversammlung genannt —, die Besorgung der laufenden Geschäfte durch Beamte, die von der Vertretungskörperschaft oder der Bürgerschaft gewählt werden, die Magistratsmitglieder bzw. den Bürgermeister und die Beigeordneten, und durch deren Hilfskräfte.

Die Selbstverwaltungsaufgaben sind teils solche, zu deren Erfüllung die Städte gesetzlich verpflichtet sind (gesetzliche Selbstverwaltungsaufgaben), teils solche, die die Städte freiwillig übernehmen. Eine Stadt nämlich kann „alles in den Bereich ihrer Wirksamkeit ziehen, was die Wohlfahrt des Ganzen, die materiellen Interessen und die geistige Entwicklung des einzelnen fördert (freie Selbstverwaltungsangelegenheiten). Sie kann gemeinnützige Anstalten, wenn sie hierzu dienen, einrichten, übernehmen und unterstützen".[2]) Selbstverständliche Voraussetzung für die Uebernahme einer Aufgabe ist, daß für sie keine andere Stelle vom Gesetze für zuständig erklärt ist.

Zur eigenwirtschaftlichen Tätigkeit der Städte sind die Gemeindeaufgaben zu rechnen, die nach ihrer ganzen Art auch für eine wirtschaftliche Tätigkeit der Privaten infrage kommen, die also ihrem Gegenstande nach privatwirtschaftlicher Natur sind. Da das Prinzip der Privatwirtschaft die Rentabilität ist, sind demgemäß zum Kreise der eigenwirtschaftlichen Tätigkeit der Städte zu zählen alle Tätigkeiten, die geeignet sind, sofern sie von Privaten durchgeführt werden, einen Gewinn abzuwerfen; auszuschließen sind dagegen alle, die der Natur der Sache nach nur bei Gewährung von Zuschüssen durchgeführt werden können. Dabei ist es unerheblich, ob das betreffende Tätigkeitsgebiet tatsächlich zur Zeit noch Gegenstand der Betätigung der Privatwirtschaft ist; maßgebend ist vielmehr, ob auf diesem Gebiete eine rentable Betätigung für die Privatwirtschaft überhaupt möglich ist. Gleichgültig für die Begriffsbestimmung ist es daher, ob die Privatwirtschaft im einzelnen Fall durch den überlegenen Wettbewerb der öffentlichen Hand oder kraft gesetzlicher Bestimmung, durch die Errichtung gesetzlicher Monopole, wie etwa das staatliche Monopol der Arbeitsvermittlung, praktisch ausgeschaltet ist.

Mit diesen Ausführungen ist ein an sich klares Merkmal für die Abgrenzung der eigenwirtschaftlichen Tätigkeit von anderen Zweigen städtischer Betätigung gegeben. Trotzdem aber bestehen bezüglich der Zuteilung einzelner Gebiete Zweifel, da die das Unterscheidungsmerkmal einbegreifende Frage, ob das betreffende

---

[2]) a. a. O.

Gebiet auch Gegenstand der Betätigung der Privatwirtschaft sein könne, oft nur schwer zu beantworten ist. Die Entwicklung befindet sich nämlich hier in stetem Fluß. Dies gilt z. B. vom Theaterwesen, das heute wohl noch, wie in der vorliegenden Arbeit, als zum Bereiche der eigenwirtschaftlichen Tätigkeit der Städte gehörend bezeichnet werden muß, wenn auch schon die Entwicklung so weit fortgeschritten ist, daß private Theaterunternehmungen eine Ausnahme darstellen. Auch die Einordnung solcher Tätigkeiten kann Schwierigkeiten machen, die zwar ihrer Art nach zu einer privatwirtschaftlichen Betätigung sich eignen, durch die aber eine andere auf die Befriedigung des gleichen Bedürfnisses gerichtete wirtschaftliche Betätigung von Privaten verdrängt wird, wie z. B. durch die städtische Kanalisation die Fäkalienabfuhr der Privatunternehmer ersetzt wird. Maßgabe für die Lösung dieser Zweifel wird die Beantwortung der Frage sein, ob eine Befriedigung des betreffenden Bedürfnisses durch Privatunternehmer heute tatsächlich für eine bestimmte Stadt noch ernsthaft in Frage komme oder ob die Form der Befriedigung durch den Privatunternehmer, weil veraltet und rückständig, ausscheiden müsse. Gerade an dem Beispiel der Fäkalienbeseitigung wird ersichtlich, wie sehr die Zurechnung einer städtischen Tätigkeit zu dem eigenwirtschaftlichen Betätigungsbereich sowohl von lokalen wie auch von zeitlichen Verschiedenheiten abhängig ist. Dem kulturellen Stande der modernen Großstädte dürfte es entsprechen, die städtischen Entwässerungsanlagen heute nicht mehr zu der eigenwirtschaftlichen Tätigkeit zu rechnen. Die Literatur jedoch bezieht sie noch in diesen Kreis ein; darum werden sie auch in der vorliegenden Arbeit mitbehandelt. Der Entscheidung von Grenzfragen kann hier übrigens eine große Bedeutung nicht beigemessen werden, da diese Arbeit eine Gesamtschau der eigenwirtschaftlichen Tätgkeit mit ihren Aenderungen gegenüber der Vorkriegszeit geben will und diese Gesamtschau durch die Einbeziehung oder Auslassung eines Grenzgebietes eine wesentliche Beeinträchtigung nicht erleidet.

Die eigenwirtschaftliche Tätigkeit gehört regelmäßig zu den Angelegenheiten der freien Selbstverwaltung. Nur ausnahmsweise hat das Gesetz die Einrichtung eines wirtschaftlichen Betriebes den Städten zur Pflicht gemacht oder den Aufsichtsbehörden die Befugnis verliehen, eine solche Verpflichtung zu begründen. So können z. B. die Gemeinden nach dem Gesetz betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juli 1900 — § 35 — aus gesundheitspolizeilichen Gründen zur Wasserversorgung ihrer Einwohner, soweit diese nicht anderweitig erfolgt, gezwungen werden.

Die Formen der eigenwirtschaftlichen Tätigkeit sind heute mannigfaltig. Es sind zu unterscheiden Betriebe, die im Alleineigentum nur einer Gemeinde stehen, und solche, die einer Stadt gemeinsam mit anderen Städten oder anderen öffentlichen Körperschaften oder gemeinsam mit juristischen oder natürlichen Personen des Privatrechts gehören. Im letzteren Fall spricht man von gemischtwirtschaftlichen Betrieben. Die Formen der gemeinschaftlichen Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeit sind sehr verschieden. Sowohl die lockere Form der Gesellschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches wie die straffe Form der Aktiengesellschaft oder des Zweckverbandes nach dem Zweckverbandsgesetz vom 19. Juli 1911 und deren Zwischenformen sind zu finden. Daneben bestehen Formen, die durch besondere Gesetze geschaffen sind, wie z. B. die Abwassergenossenschaften im Rheinisch-Westfälischen Industriegebiet.

Wichtig ist weiterhin die Unterscheidung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 14. Juli 1893 — §§ 3 und 4 — von „gewerblichen Unternehmungen" und „im öffentlichen Interesse unterhaltenen Veranstaltungen", Gemeindeanstalten. Maßgebend für diese Unterscheidung ist der Grad des öffentlichen Interesses, das mit diesen Betrieben verbunden ist. Fehlt das Erwerbsinteresse ganz oder kommt ihm im Vergleich zu dem Interesse an dem Gegenstand des Betriebes oder der Art der Betriebsführung, insbesondere im Vergleich zu dem Interesse an den Bedürfnissen, deren Befriedigung die eigenwirtschaftliche Tätigkeit dienen soll, nur eine unwesentliche Bedeutung zu, so ist eine Gemeindeanstalt, sonst eine gewerbliche Unternehmung gegeben. Außerhalb dieser Unterscheidung liegen die gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen und solche Betriebe, die die Form einer juristischen Person des Privatrechts besitzen. Die Bedeutung der hier aufgestallten Unterscheidung besteht darin, daß nur die Gemeindeanstalten ihre Verhältnisse nach öffentlichem Recht geregelt sehen. Die hieraus sich ergebenden Unterschiede sind im wesentlichen folgende: Die Entgelte für die Leistungen der öffentlichen Gemeindeanstalten tragen den Charakter von Gebühren, die im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden können. Bei gewerblichen Unternehmungen dagegen handelt es sich um privatrechtliche Entgelte. In der Festsetzung der Gebühren sind die Gemeinden durch besondere Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes gebunden, während sie bezüglich der Tarife für die gewerblichen Unternehmungen die Freiheit der privaten Unternehmer genießen.[3])

[3]) Für Straßenbahnen und andere Kleinbahn-Unternehmungen gilt gemäß dem Straßenbahngesetz und zwar gleichmäßig für die Unternehmungen von Privaten und die von öffentlichen Körperschaften die Beschränkung, daß nach Ablauf einer fünfjährigen Frist seit Inbetriebnahme des Unternehmens der Höchstbetrag der Fahrpreise durch die Genehmigungsbehörde bestimmt werden kann.

Bei öffentlichen Gemeindeanstalten ist dem Bürger ein Anspruch auf Benutzung gewährt, der im Verwaltungsstreitverfahren durchgesetzt werden kann. Ein solches Recht besteht bezüglich der gewerblichen Betriebe dagegen nicht.

Erster Teil:

Die Grundlagen der eigenwirtschaftlichen Tätigkeit.

Erster Abschnitt:

Allgemeine Grundlagen. Wirtschaftliche Verhältnisse.

Die Veränderungen, die die wirtschaftlichen Verhältnisse von heute gegenüber der Vorkriegszeit aufweisen, sind bereits in anderen Abhandlungen genügend erörtert worden, so daß sie hier nicht mehr im einzelnen dargelegt zu werden brauchen. Die Verschlechterung der Lage auf dem Kreditmarkt, die Erhöhung der Unkosten — Steigerung der Materialpreise, der Löhne, der öffentlichen Abgaben —, die Verminderung der Kaufkraft, sind offensichtliche Erscheinungen. Ihre Folge ist für öffentliche wie für private Betriebe in gleicher Weise die Beeinträchtigung der Rentabilität. Während es aber für die privaten Wirtschaftsbetriebe nur die Wahl gibt zwischen der Ueberwindung dieser Schwierigkeiten oder dem Unterliegen, der Einstellung der Betriebe, da auf die Dauer ein privater Betrieb nicht als Zuschußbetrieb geführt werden kann, stellt sich für die öffentlichen Betriebe die Forderung, die Betriebe ohne oder nur mit möglichst geringen Zuschüssen zu führen, nur als eine solche dar, deren Außerachtlassung nicht die Einstellung des betreffenden Betriebes als unerläßliche Folge nach sich ziehen muß, da infolge einer Bezuschussung aus dem allgemeinen Finanzaufkommen öffentliche Betriebe auch ohne Rentabilität bestehen können. Dieser Umstand aber läßt die Pflicht, der veränderten Wirtschaftslage auch bei der eigenwirtschaftlichen Tätigkeit der Städte Rechnung zu tragen, nicht als weniger beachtlich erscheinen; das Gefühl der Verantwortlichkeit für die der Allgemeinheit gehörenden Finanzmittel muß hier das private Selbsterhaltungs- und Erwerbsstreben ersetzen. Die im Interesse der Wirtschaftlichkeit eines Betriebes zu erhebenden Forderungen der Rationalisierung, der Zusammenlegung von Betrieben — gegebenenfalls der Zusammenlegung gleichartiger Betriebe mehrerer Gemeinden —, müssen für die Städte mit gleichem Nachdruck wie für die Betriebe der Privatwirtschaft aufgestellt werden.

Ueberdies erwachsen aus der öffentlichrechtlichen Natur den Trägern der Gemeindebetriebe, die die Wahrung der allgemeinen Interessen zur Pflicht macht, angesichts der ungünstigen Wirtschafts-

lage neue Forderungen, die über die Verfolgung der städtischen Finanzinteressen hinausgehen und ihnen Bindungen mit Rücksicht auf die Interessen der gesamten Volkswirtschaft auferlegen. Hieraus ergibt sich, daß sie private Unternehmer nur dann ersetzen dürfen, wenn ihre Tätigkeit volkswirtschaftlich mindestens gleich ertragreich ist, wie die des ausgeschlossenen Unternehmers; die Feststellung, daß sich für die Stadt ein Gewinn ergibt, darf allein nicht ausschlaggebend sein. Bei der Vergleichung der Erträge privatwirtschaftlicher und städtischer Betriebe darf nicht die verschiedene steuerliche Belastung übersehen werden.

Kulturelle Verhältnisse.

Die für die eigenwirtschaftliche Tätigkeit der Städte bedeutsamste Erscheinung in der kulturellen Entwicklung seit der Vorkriegszeit ist die allgemein zu beobachtende Hebung des Lebensstandards unseres Volkes, die Steigerung der kulturellen Bedürfnisse. Diese Erscheinung erklärt sich insbesondere aus der Annäherung der Einkommen der Arbeiterbevölkerung an die Einkommen des Mittelstandes und aus dem damit verbundenen Bestreben des Arbeiterstandes, seine Lebensweise auf die Stufe der Lebensweise des Mittelstandes zu heben, ferner aus der erhöhten Selbsteinschätzung dieser Kreise,, sowie auch aus der verbesserten Schulbildung, die vor allem durch die große Verbreitung der Berufs- und Fortbildungsschulen einen neuen Aufschwung erfahren hat.

Mögen auch die wirtschaftlichen Verhältnisse dringend die Städte zur Beschränkung der Aufgaben mahnen, so können doch die aus der kulturellen Entwicklung erwachsenden Forderungen nach erhöhter Beteiligung der breiten Masse an den Errungenschaften der Zivilisation nicht übersehen werden. Eine solche Beteiligung stellt heute eine politische Notwendigkeit dar, deren Verletzung auch für das Wirtschaftsleben schädigende Folgen zeigen würde.[4])

Geistige Strömungen und politische Entwicklungen.

Wie die Entwicklung der kulturellen Verhältnisse zeigt auch die Entwicklung der geistigen Strömungen und politischen Verhältnisse eine Tendenz zur Erweiterung der eigenwirtschaftlichen Tätigkeit der Städte. Schon die Vorkriegszeit läßt ein Vordringen des Kollektivismus erkennen. In dem Maße, wie der einzelne sich mehr und

---

[4]) So führte 1921 der damalige Oberbürgermeister von Essen, jetzt Reichskanzler a. D. Dr. Luther, auf dem Stuttgarter Städtetag in seiner Rede über die „Gegenwärtige Lage der Städte" aus: „Da kann ich mir nicht denken, daß die große Zahl der Menschen, die mechanisch in den Arbeitsprozeß eingespannt sind, in dieser Lebenslage auf die Dauer im Gegensatz zu dem, was früher war, staatenbildende Kräfte sein sollten, kommen nicht die Güter der Kultur dazu."

mehr unfähig fühlt, die immer schwieriger und undurchsichtiger werdenden Verhältnisse zu beherrschen, in dem Maße, wie die Erkenntnis wächst, daß durch die unbeschränkte Verfolgung der Interessen des einzelnen nicht das Wohl der Gesamtheit gefördert werde, entstehen freiwillige Vereinigungen, Berufsvereine — Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Organisationen —, wirtschaftliche Zusammenschlüsse — Kartelle, Trusts —, schafft der Staat Bindungen der Einzelpersonen, bezieht nicht nur auf dem Gebiete der Gesetzgebung, sondern auch auf dem Gebiete der Verwaltung neue Aufgaben in seinen Tätigkeitsbereich ein.

Diese Entwicklung ist insbesondere dadurch sehr gefördert worden, daß seit der Revolution die politische Macht der kollektivistisch eingestellten Volkskreise in Reich und Ländern erheblich angewachsen ist. Daher hat schon die neue Reichsverfassung wichtige Sätze der kollektivistischen Anschauung aufgenommen.[5]) Während die individualistische Auffassung den Grundsatz vertritt: Laisser faire, laisser passer, le monde va de lui même (Laßt sie tun und treiben, die Welt geht von selbst), einen Grundsatz, der in der Vorkriegszeit weitgehend noch anerkannt wurde, zeigt die Nachkriegszeit starke Bestrebungen nach einer umfassenden staatlichen Regulierung der Wirtschaft mit umfangreicher Teilnahme der öffentlichen Körperschaften an dem Wirtschaftsleben selbst. Der Verwirklichung dieser Bestrebungen erwächst jedoch ein unbezwingbares Hindernis in der Verflechtung unserer Volkswirtschaft mit den Volkswirtschaften der individualistisch eingestellten Länder, insbesondere der westeuropäischen und der nordamerikanischen Staaten. Deren individualistischer Einfluß auf das deutsche Wirtschaftsleben verschafft sich vor allem durch Kapitalbeteiligung Eingang.

Muß die größere Bereitwilligkeit der öffentlichen Meinung zer Erweiterung der wirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Hand als Aktivposten in die Bilanz der eigenwirtschaftlichen Tätigkeit der Städte eingesetzt werden, so ist ein Gleiches von der politischen Entwicklung nicht zu behaupten. Infolge des erhöhten politischen Einflusses der kollektivistisch eingestellten Parteien wird zwar heute von den Parlamenten und den Verwaltungsbehörden die wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand mehr begünstigt als in der Vorkriegszeit; Nutznießer dieser Einstellung aber sind weniger die Städte, als Reich und Länder. Auch auf diesem Gebiete des

---

[5]) Siehe insbesondere in dem Abschnitt „Wirtschaftsleben" die Artikel 153 „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das gemeine Beste": Artikel 154, Aufstellung eines Anteils des Staates am Erbgut; Artikel 155, Aufnahme des Programms der Bodenreformer; Artikel 156, Bestimmungen über Gemeinwirtschaft: Artikel 157 ff, Umfangreiches arbeitsrechtliches Programm; Artikel 165, Richtlinien für eine neue Wirtschftsverfassung.

öffentlichen Lebens läßt sich wohl der Satz anwenden: Die Demokratie ist der Feind der Selbstverwaltung.

Die im konstitutionellen Staate dem Parlament gegenüber unabhängige Verwaltung ist heute infolge der Bindung der Staatsregierung an das Vertrauen der Volksvertreter dem Einfluß der Kammer unterworfen. Damit hat einer der wichtigsten Zwecke der Selbstverwaltung, der Zweck, die Spannungen zu vermindern, die infolge der dem Volke fremden Verwaltungsbürokratie entstehen, und damit die Selbstverwaltung selbst sehr an Bedeutung eingebüßt.

Auch die in gewissem Zusammenhang hiermit gerade in der Nachkriegszeit zu beobachtende Entwicklung zentralistischer Kräfte innerhalb des Reichs- und Staatsgebietes ist der städtischen Selbstverwaltung ungünstig. Denn diese ist auf die Berücksichtigung der lokalen Verschiedenheiten eingestellt und damit dem Zentralismus, der die Einebnung der Verschiedenheiten in Gesetzgebung und Verwaltung erstrebt, entgegengesetzt. Diese zentralistischen Kräfte werden dargestellt insbesondere durch die für das ganze Reichsgebiet einheitlich organisierten Arbeitnehmergewerkschaften und politischen Parteien. Der Zentralismus bevorzugt die fachliche Verwaltungseinheit, die Organisation eines Verwaltungszweiges für das ganze Reichs- bzw. Staatsgebiet, vor der lokalen Verwaltungseinheit, die sich in der Vorkriegszeit in einer weitestgehenden Zusammenfassung der Verwaltungsgeschäfte bei den unteren Behörden, bei den Gemeinden und Kreisen, ausdrückte.

Ob auch die nach der Preußischen Verfassung vorgesehene Ausgestaltung der provinziellen Selbstverwaltung zu einer Beschränkung der städtischen Selbstverwaltung führen wird, läßt sich heute noch nicht beantworten; diese Frage ist von der Lösung abhängig, die das Problem der Verwaltungsreform finden wird. Die gleichgerichtete Gefahr, die in der im Artikel 165 der Reichsverfassung ausgesprochenen Absicht der Schaffung von Bezirkswirtschaftsräten liegt, erscheint vorerst überwunden zu sein.

Wie sehr infolge dieser Veränderungen der Gedanke der städtischen Selbstverwaltung eingebüßt hat, veranschaulicht die Tatsache, daß bei der parlamentarischen Beratung der neuen Preußischen Verfassungsurkunde ernsthaft darüber gestritten wurde, ob, was schließlich doch geschehen, den Gemeinden die Selbstverwaltung garantiert werden sollte.[6])

Die Auswirkung all dieser Erscheinungen zeigt sich in Verreichlichung und Verstaatlichung solcher Verwaltungsgebiete, die früher ganz oder zum Teil zur Zuständigkeit der Städte gehörten. Man denke an die Finanz- und Arbeitsverwaltung, ebenso an die Sicher-

[6]) Siehe Luther a. a. O.

heits-, Verkehrs- und Ordnungspolizei in den meisten größeren Städten.

Mit dieser Entwicklung ist es weiter verbunden, daß die mächtigeren Konkurrenten, Reich und Länder, den Bereich ihrer eigenwirtschaftlichen Tätigkeit auf Kosten der Städte erweiterten und erweitern. Das zeigt insbesondere das Gebiet der Elektrizitäts-Erzeugung und -Verteilung, die, soweit sie früher überhaupt in öffentlicher Hand lag, den Gemeinden und Kreisen vorbehalten war. Das Ergebnis der politischen Entwicklung ist eine fallende Beteiligungsquote der Städte an der gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit der öffentlichen Hand.

Dieses Ergebnis ist zwar kein von den Parteien mit voller Absicht herbeigeführtes; es ist vielmehr eine notwendige, von den Trägern der politischen Entwicklung in Umfang und Bedeutung vielfach gar nicht überblickte Erscheinung. In den Parteiprogrammen ist daher diese Aenderung nicht zum Ausdruck gebracht worden; die Frage der Verteilung der wirtschaftlichen Tätigkeit auf die verschiedenen öffentlichen Körperschaften bleibt hier überhaupt regelmäßig unberührt. Soweit sich Parteien in ihren Programmen mit der eigenwirtschaftlichen Tätigkeit der Städte befassen, beschränken sie sich gewöhnlich darauf, sie als Antipoden der privatwirtschaftlichen Betätigung zu betrachten. Hierbei erkennen alle grundsätzlich die Berechtigung und Notwendigkeit eigenwirtschaftlicher Tätigkeit der Städte an. Die einen wollen sie aber möglichst eingeschränkt sehen — besonders die Wirtschaftspartei —, die andern sie möglichst erweitern — die Sozialdemokraten —. Die Kommunisten sehen in der Gemeinde die kleinste Produktionszelle in dem von ihnen angestrebten Zukunftsstaat.[7])

Die gesetzlichen Bestimmungen über die eigenwirtschaftliche Tätigkeit der Städte.

Vorbemerkung: Infolge des Gegenspieles der die unmittelbare Gesetzgebung zur Frage der eigenwirtschaftlichen Tätigkeit der Städte beeinflussenden Kräfte sind hier grundlegende Aenderungen gegenüber der Vorkriegszeit nicht zu verzeichnen, zumal die Kommunalisierungs-Gesetzentwürfe der Jahre 1919 und 1920 nicht Gesetz geworden sind. Die neueren Entwürfe zu den Kommunalverfassungsgesetzen haben ihre Bestrebungen nicht wieder aufgenommen, vielmehr lassen sie deutlich die Absicht erkennen, die

[7]) Eine nähere Behandlung der Stellungnahme der verschiedenen politischen Parteien zu der eigenwirtschaftlichen Tätigkeit würde über den Rahmen der Arbeit hinausgehen. Es darf daher auf die Aufsätze unter dem Kennwort: „Kommunalpolitik der politischen Parteien" im Handbuch der Kommunalwissenschaften, Band 3, Seite 1 ff, und in dem Ergänzungsband, Seite 783 ff, verwiesen werden.

Gemeinden vor übereilten Schritten auf dem Gebiete der eigenwirtschaftlichen Tätigkeit zu bewahren. Bedeutsamere Neuerungen haben die Steuergesetze gebracht, indem heute die Gemeindebetriebe in weit stärkerem Maße als früher zu den Steuern herangezogen werden. Ebenso sind die arbeitsrechtlichen Verhältnisse in den Gemeindebetrieben denen der privatwirtschaftlichen Betriebe angenähert worden.

Die Rechtsgrundlagen, insbesondere die Zwangsmittel zur Durchführung der eigenwirtschaftlichen Tätigkeit.

Die Ermächtigung der Städte zu eigenwirtschaftlicher Tätigkeit ist in dem eingangs der Arbeit dargestellten Recht auf Selbstverwaltung einbegriffen; nur in Ansehung einzelner Betriebsgruppen, z. B. der Sparkassen, der Schlachthöfe, bestehen Sondergesetze. Der noch nicht erledigte neue Entwurf einer Preußischen Städteordnung aber will dieses Recht in seinem § 69 noch besonders zum Ausdruck bringen. Zugleich stellt er in dem nächstfolgenden Paragraphen eine programmatische Begrenzung für die eigenwirtschaftliche Betätigung der Städte dahin auf, daß diese nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Größe und Leistungsfähigkeit stehen und die Erfüllung ihrer Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt werden soll.

Zwangsmittel zur Durchführung ihrer eigenwirtschaftlichen Pläne stehen den Gemeinden über das „Gesetz zur Enteignung von Grundeigentum“ vom 11. Juni 1874 hinaus auch heute nicht zu. Nach § 1 dieses Gesetzes kann das Grundeigentum „nur aus Gründen des öffentlichen Wohles für ein Unternehmen, dessen Durchführung die Ausübung des Enteignungsrechtes erfordert, gegen vollständige Entschädigung entzogen oder beschränkt werden“. Von der durch die Reichsverfassung in Artikel 153 gegebenen Möglichkeit, die Entschädigung auf einen angemessenen Betrag herabzusetzen, ist durch die preußische Gesetzgebung bisher nicht Gebrauch gemacht worden. Auch eine Ausdehnung der Enteignungsbefugnis auf bewegliche Gegenstände ist nicht erfolgt. Nur ist gemäß Gesetz vom 26. Juli 1922 für besondere Fälle eine Beschleunigung des Enteignungsverfahrens vorgesehen worden. Ebenso aber wie den Forderungen der Kommunalisierungsgesetzentwürfe nicht entsprochen worden ist, so hat auch der im Landtag eingebrachte Antrag, daß jede Erweiterung oder Neueröffnung von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig gemacht werden solle, keine Annahme gefunden.

Die Bevorzugung der Gemeinden im Grundstücksverkehr, die in der durch das preußische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen

Gesetzbuch gegebenen Möglichkeit, einen Gemeindebeamten zur Urkundsperson für Grundstücksgeschäfte zu bestellen, liegt, ist unberührt geblieben. Durch diese Vergünstigung werden den Gemeinden bedeutende Gerichts- und Notariatskosten erspart.

Die schon in der Vorkriegszeit erhobene Forderung, im Interesse einer beweglicheren Gestaltung der Gemeindebetriebe diesen gegenüber der allgemeinen Verwaltung eine Sonderstellung zu geben, ist bisher von der Gesetzgebung nicht berücksichtigt worden. Der § 73 des Entwurfes einer neuen Preußischen Städteordnung sieht aber die Möglichkeit vor, durch Ortsgesetz 1. die Zuständigkeit der Gemeindevertretung auf die wichtigsten Beschlüsse, u. a. die Festsetzung der Tarife, die Verwendung des Reingewinns, die Deckung eines Fehlbetrages, zu beschränken; 2. die Betriebe in den Haushaltsplänen der Gemeinden nur mit dem voraussichtlichen Gewinn oder Verlust erscheinen zu lassen. Nach dem heutigen Rechtszustande kann die Stadtverordnetenversammlung jede Gemeindeangelegenheit, also auch jede die städtischen Betriebe betreffende Frage jederzeit zum Gegenstande ihrer Beschlußfassung machen.

Wegen der Bedeutung der allgemeinen Finanzlage einer Stadt für ihre eigenwirtschaftliche Tätigkeit[8]) dürfen schließlich hier nicht unerwähnt bleiben die Aenderungen, die die Finanzhoheit der Städte erfahren hat. Die Hauptquelle der städtischen Einnahmen, die Zuschläge zur staatlichen Einkommensteuer, ist weggefallen. An ihre Stelle sind Ueberweisungen aus Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer getreten. Das Recht der Gemeinden, Zuschläge zu den staatlichen Steuern vom Gewerbebetrieb und vom Grundvermögen zu erheben, ist durch das Erfordernis der Genehmigung der Aufsichtsbehörden für den Fall, daß ein bestimmter Hundertsatz überschritten wird, nach wie vor beschränkt.

Aus dem gleichen Grunde muß hier auch hingewiesen werden auf die Aenderung der die Berufung der Stadtverordneten betreffenden Bestimmungen. Heute ist auch für die Gemeindewahlen an die Stelle des Dreiklassenwahlrechts das für die Parlamentswahlen eingeführte Wahlrecht getreten. Die Stadtverordneten werden demgemäß in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl von den über 20 Jahre alten Männern und Frauen gewählt.[8a])

---

[8]) Siehe das Kapitel: „Die Finanzlage der Stadt", Seite 42 ff.

[8a]) Artikel 17, Abs. 2 R. V., Artikel 74 der Preuß. Verfassung und die Preuß. Gemeindewahlgesetze, insbesondere die Verordnung über die anderweite Regelung des Gemeindewahlrechts v. 24. 1. 1919 und des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Gemeindewahlen v. 9. 4. 1923 i. d. Fassung der Bekanntmachung v. 12. 2. 1924.

Die Besteuerung der eigenwirtschaftlichen Tätigkeit.

Eine besondere Behandlung der wirtschaftlichen Gemeindebetriebe und -Verwaltungen kannte die Steuergesetzgebung der Vorkriegszeit nicht. Eine Ausnahme machte nur das Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 — § 3 — und das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 — § 28 —, die von einer Besteuerung der Gemeindebetriebe selbst sprechen. Im übrigen war in der steuerlichen Belastung ein Unterschied zwischen diesen und den anderen Zweigen der städtischen Betätigung nicht gemacht. Die Heranziehung beschränkte sich somit auf die Verkehrssteuern, die Verbrauchsabgaben und die Realsteuern. Personalsteuern dagegen waren den Gemeinden nicht auferlegt. Nach dem Einkommensteuergesetz vom 24. Juli 1891 unterlagen zwar auch die Aktiengesellschaften, die Kommandatgesellschaften auf Aktien und die eingetragenen Genossenschaften der Einkommensteuer. Diese Bestimmung hatte aber für die Gemeindebetriebe kaum praktische Bedeutung, da diese in der Vorkriegszeit regelmäßig nicht mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet waren.

Aus einer Heranziehung der Gemeinden zu Personalsteuern erwuchsen bei der damaligen Regelung des Finanzausgleichs Bedenken. Während heute das System der Verteilung der Steuerquellen auf die einzelnen Steuergläubiger (Reich, Länder, Gemeinden usw.) und das System der Verteilung des Steueraufkommens (z. B. des Aufkommens bei der Einkommensteuer auf Reich, Länder und Gemeinden) miteinander verbunden sind, beruhte der Finanzausgleich der Vorkriegszeit grundsätzlich auf dem System der Verteilung der Steuerquellen. Den Gemeinden war weitestgehende Finanzhoheit gewährt. Es war ihnen im wesentlichen überlassen, in welchem Maße sie ihren Finanzbedarf aus öffentlichen Abgaben und in welchem Maße sie ihn aus den Einnahmen deckten, die ihr Kämmereivermögen abwarf, Einnahmen aus Mieten, Pacht, aus eigenen Betrieben usw. Die Besteuerung der Einnahmen aus der eigenwirtschaftlichen Tätigkeit mußte also damals ähnlich fern liegen wie die Besteuerung des Aufkommens aus öffentlichen Abgaben. Heute, wo die Finanzhoheit der Gemeinden so sehr beschränkt ist, wo der Großteil der Gemeindeeinnahmen in staatlichen Ueberweisungen besteht, wo ihnen des weiteren für die wichtigeren der noch verbliebenen selbst zu erhebenden Steuern enge Schranken aufgestellt sind, sind die früher in der Finanzhoheit der Gemeinden liegenden Gründe für eine Freilassung von Personalsteuern bezüglich der Einnahmen aus der eigenwirtschaftlichen Tätigkeit nicht mehr gegeben.

Die Verschlechterung der volkswirtschaftlichen Lage hat den Anstoß zur Aenderung der steuerlichen Behandlung der Gemeinde-

betriebe gegeben. Sie verstärkte das Streben, die vermehrte Steuerlast auf breitere Schultern abzuwälzen, Steuerbefreiungen, soweit nur irgend möglich, aufzuheben. Dem Ansturm ist die grundsätzliche Befreiung der Städte von den Personalsteuern zum Opfer gefallen. Die Gründe, die zu dieser Aenderung geführt haben, sind in den Materialien zu den neuen Steuergesetzen dargelegt. So wird in der Begründung zum Körperschaftssteuergesetz gesagt:[9])

„Gegenüber den früher für die Nichtbesteuerung öffentlicher Unternehmungen geltend gemachten Gründen ist das Argument, daß die öffentlichen Verbände im steigenden Umfange, sei es direkt, sei es in Form von Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung usw., deren Anteile sie sämtlich oder fast sämtlich besitzen, sich am Wirtschaftsleben beteiligen und daß ihnen durch die Ersparung einer so ungeheuer wichtigen Spese, wie der Steuer, ein bei der geltenden und künftigen Steuerbelastung nicht zu rechtfertigender Vorsprung vor den privatwirtschaftlichen Betrieben gewährt wird, so durchschlagend, daß an der Steuerbefreiung nicht weiter festgehalten werden kann. Ueberdies zwingt die steuerliche Belastung zu rationellster Wirtschaftsführung (Verbesserung und Verbilligung der Produktion, Verminderung der Ausgaben bei gleich großer und gleich guter Arbeitsleistung usw.) und zum Fortfall der unerwünschten unterschiedlichen Behandlung der reinen öffentlichen Betriebe und der gemischtwirtschaftlichen Betriebe; gerade Unternehmungsformen der letzten Art können sowohl für den öffentlichen Verband wie für die Allgemeinheit von großem Interesse sein."

In der Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reiches, der Länder und der Gemeinden[10]) heißt es:

„Nur bei annähernd gleichen Kalkulationsbedingungen sind die Voraussetzungen für einen alle Kräfte und Fähigkeiten anregenden Wettbewerb gegeben. Infolge der Aufhebung der Steuerbefreiungen werden die öffentlichen Betriebe der belebenden, ihre Produktivität steigernden Wirkungen des wirtschaftlichen Wettbewerbs teilhaftig."

Die heutige steuerliche Behandlung der eigenwirtschaftlichen Tätigkeit der Städte ist grundsätzlich auf den Gegenstand dieser Tätigkeit abgestellt. Die Unterscheidung, die sich aus der Vorkriegsgesetzgebung für die Betriebe mit eigener Rechtspersönlichkeit und die in der unmittelbaren Verwaltung der Gemeinden stehenden Betriebe ergab, ist nicht aufrecht erhalten worden. In der Abstellung der Besteuerung auf den Gegenstand des Unter-

[9]) Kennerknecht, Komm. zum Körperschaftssteuergesetz S. 8.

[10]) a. a. O. S. 11.

nehmens geht der Gesetzgeber so weit, daß er für einzelne Geschäftszweige eines der Besteuerung unterliegenden Betriebes Befreiungen gewährt, für andere dagegen versagt. So nimmt z. B. das Körperschaftssteuergesetz — § 11 Nr. 2 — die Einkünfte, die auf den eigentlichen Sparkassenverkehr fallen, bei solchen Sparkassen, die wegen Erweiterung ihres Geschäftsbereiches über den Kreis des eigentlichen Sparkassenverkehrs hinaus nicht persönlich von der Körperschaftssteuer befreit sind, von der Körperschaftssteuer aus.

Die Personalsteuern, die zu den bereits früher von den Gemeindebetrieben erhobenen Steuern hinzugekommen sind, sind die Körperschaftssteuer und die Abgaben nach dem Aufbringungsgesetz. Befreiung von diesen Steuern ist für alle die Fälle gegeben, wo eine Förderung der eigenwirtschaftlichen Tätigkeit mit öffentlichen Mitteln gerechtfertigt erscheint. So sind z. B. die Versorgungsbetriebe, die sich ausschließlich im Eigentum von öffentlichrechtlichen Körperschaften befinden, von der Körperschaftssteuer befreit.[11]) Die Heranziehung der Gemeinden zu Personalsteuern ist nicht ausgedehnt auf die Vermögens- und Erbschaftssteuer. Es besteht aber Grund zu der Annahme, daß die Annäherung, die die Besteuerung der eigenwirtschaftlichen Tätigkeit der öffentlichen Hand an die Besteuerung der privatwirtschaftlichen Betriebe bisher erfahren hat, erst den Anfang einer viel weitergehenden Angleichung darstellt. So setzte sich bereits die demokratische Reichstagsfraktion gelegentlich der Beratung des Körperschaftssteuergesetzes für eine Ausdehnung der Vermögenssteuer auf die öffentlichen Betriebe ein. Ebenso ist eine Gleichstellung der Gemeindebetriebe mit den Privatbetrieben bezüglich der Gemeindesteuern in dem preußischen Städteordnungsentwurf — § 77 Abs. IV — vorgesehen.

Die arbeitsrechtlichen Verhältnisse der Gemeindearbeiter.

In der Vorkriegszeit stand gerade die Frage der Arbeitsverhältnisse in den städtischen Betrieben bei der Beschäftigung mit der Kommunalwirtschaft im Vordergrund der Interessen. Der Großteil der Sozialreformer wandte dieser Frage seine besondere Aufmerksamkeit zu, weil er glaubte, in der vorbildlichen Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse der Gemeindearbeiter den Hebel des sozialen Fortschrittes zu finden. Heute wird den Arbeitsverhältnissen in den Gemeindebetrieben nicht mehr so großes Interesse entgegengebracht,

[11]) Diese Befreiung ist den gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen, so z. B. dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk A.-G., an dem die Stadt Mülheim beteiligt ist, vorenthalten.

da die Arbeitnehmer heute allgemein infolge ihrer politischen Macht die Möglichkeit besitzen, weitgehend ihre Forderungen im Wege der Gesetzgebung oder der Gesamtvereinbarung zu verwirklichen und daher der Schaffung von Vorbildern bezüglich der Arbeitsverhältnisse nicht mehr die Bedeutung wie in der Vorkriegszeit zukommt.

Der Sozialgesetzgebung der Vorkriegszeit lag die Anschauung zugrunde, die Belange der bei den Behörden beschäftigten Arbeitnehmer seien genügend durch die Behörden selbst gewahrt; es könne daher auf eine gesetzliche Regelung verzichtet werden. Auf diejenigen Betriebe aber, die im Gegensatz zu den Gemeindeanstalten einen behördlichen Charakter nicht besitzen,[12]) fanden wichtige für Gewerbebetriebe aufgestellte arbeitsrechtliche Bestimmungen Anwendung. Durch die Gesetzgebung der Nachkriegszeit hat das Arbeitsrecht der Gemeindearbeiter eine weitgehende Vereinheitlichung erfahren. Nicht nur sind die in der Nachkriegszeit erstmalig durch Gesetz geregelten Einrichtungen grundsätzlich für alle Gruppen von Arbeitnehmern eingeführt worden, auch die vorher bereits für einzelne Gruppen aufgestellten Regeln haben vielfach eine Ausdehnung auf alle erfahren.

Die Reichsgewerbeordnung, die in der Vorkriegszeit, abgesehen von den Sondergesetzen für gewisse Personen und Berufsgruppen (Frauen, Kinder, Haus- und Heimarbeiter usw.), die wichtigsten arbeitsrechtlichen Vorschriften enthielt, hatte nur für gewerbliche Betriebe, zu welchen nicht die Gemeindeanstalten gehörten, Geltung.[13]) Eine allgemeine Ausdehnung ihrer Bestimmungen auf die Gemeindeanstalten ist zwar nicht erfolgt. Demgemäß ist auch heute noch nicht der Erlaß von Arbeitsordnungen für sie obligatorisch, während er für gewerbliche Betriebe, welche mindestens 20 Arbeiter beschäftigen, gemäß § 134a der Reichsgewerbeordnung (R. G. O.) vorgeschrieben ist; wichtige andere Bestimmungen auch dieses Gesetzes aber sind durch neue Gesetze auf alle Arbeitnehmer ausgedehnt worden, so z. B. die Vereinigungsfreiheit des § 152 R. G. O. durch den Artikel 159 der Reichsverfassung (R. V.). Den Arbeitnehmern der Gemeindeanstalten war nach dem Gewerbegerichtsgesetz und ebenso nach dem Kaufmannsgerichtsgesetz die Vergünstigung vorenthalten, daß über ihre arbeitsrechtlichen Streitigkeiten durch Sondergerichte, d. h. unter Mitwirkung ihrer Standesvertreter, entschieden wurde. Ebensowenig hatte die Vorkriegszeit den Arbeitsnehmern der Gemeindeanstalten das Recht der Vereinigungsfreiheit, das der § 152 R. G. O. nur den diesem Gesetze unterfallenden Arbeitern garantierte, zugestanden.

---

[12]) Siehe oben Seite 10.

[13]) Siehe Landmann, II S. 189, Hoffmann, S. 287, Vorbemerkung zu Titel VII.

Die arbeitsrechtliche Gesetzgebung der Nachkriegszeit dagegen macht keinen Unterschied zwischen den Arbeitnehmern der verschiedenen Betriebe; sie spricht von Arbeitnehmern und Arbeitgebern schlechthin: so die Reichsverfassung, die Tarifvertragsverordnung, das Betriebsrätegesetz, das Arbeitsgerichtsgesetz. Die Arbeitszeitverordnung vom 23. November 1918, mit der die Sonderstellung der Arbeitnehmer der Gemeindeanstalten grundsätzlich aufgegeben wird, weist ausdrücklich darauf hin, daß ihre Regelung auch für die Arbeiter in solchen Betrieben des Reiches, des Staates, der Gemeinden und der Gemeindeverbände Geltung habe, die nicht zur Gewinnerzielung betrieben würden.

Heute haben also alle Gemeindearbeiter an den Neuerungen Anteil, die die arbeitsrechtliche Gesetzgebung der Nachkriegszeit gebracht hat. Für alle gilt der Grundsatz der Vereinigungsfreiheit, das Streikrecht,[14]) die Arbeitszeitregelung, der Kündigungsschutz, den das Betriebsrätegesetz und in erhöhtem Maße für die älteren Angestellten 1926 das Kündigungsschutzgesetz gebracht hat. Auch die Berufsvereine der Gemeindearbeiter besitzen Tariffähigkeit, so daß ihre Arbeitsverhältnisse in gleicher Weise, wie die der Industriearbeiter, durch Kollektivvertrag geregelt werden können. Ebenso begründet das Betriebsrätegesetz für die Gemeindearbeiter das Recht auf Einführung einer Betriebsverfassung. Ferner ist das nach der Schlichtungsordnung vorgesehene Verfahren auch auf die Streitigkeiten zwischen den Gemeinden und ihren Arbeitnehmern anwendbar. Ferner ist wegen der hieraus für die Gemeindebetriebe erwachsenden Belastung bedeutsam die Beschränkung der freien Auswahl der Arbeitskräfte, die einmal diesen Betrieben in gleicher Weise wie den Privaten durch die Bestimmungen über die Beschäftigung Schwerbeschädigter,[15]) darüber hinaus aber noch durch das Reichsversorgungsgesetz[16]) auferlegt ist.

Mit dieser Annäherung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen der in den Gemeindeanstalten beschäftigten Personen an die der Arbeitnehmer in den gewerblichen Gemeindebetrieben, gleichgültig, ob diese Betriebe als Regiebetriebe oder als kommunale Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit oder als gemischtwirtschaftliche Betriebe geführt werden, ist zugleich eine Annäherung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse der gemeindlichen Arbeitnehmer an die für die Arbeiter der Privatwirtschaft geltenden Bestimmungen

---

[14]) Soweit die Verordnung vom 10. November 1920 nicht Beschränkungen abzüglich der Stillegung von Betrieben, welche die Bevölkerung mit Gas, Wasser und Elektrizität versorgten, enthalten.

[15]) Siehe Gesetz vom 12. Januar 1923.

[16]) In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1925.

erfolgt, so daß auch diesen gegenüber heute nur noch unbedeutsame arbeitsrechtliche Unterschiede bestehen.

Keine Anwendung finden die dargestellten Bestimmungen auf das Arbeitsverhältnis der durch die städtische „Arbeitsstätte" beschäftigten Personen. Auch gelten Beosnderheiten für das Arbeitsverhältnis der Notstandsarbeiter.[16a])

Zweiter Abschnitt:

Besondere Grundlagen.

Das Stadtgebiet.

Mag auch bei fortschreitender Entwicklung die Abhängigkeit der Wirtschaft einer Bevölkerung von den Gegebenheiten des Gebietes sich lockern, so werden doch immer die natürlichen Gegebenheiten für die Gestaltung der Wirtschaft eines Bezirkes von grundlegender Bedeutung bleiben und zwar sowohl für die Gestaltung der Privatwirtschaft, wie für die eigenwirtschaftliche Tätigkeit einer Stadt.

Entsprechend ihrem Charakter als Gebietskörperschaft beschränkt sich die wirtschaftliche Tätigkeit einer Stadt grundsätzlich auf das Stadtgebiet. Daher ist die Abhängigkeit von der Verhältnissen des Stadtgebietes bei der eigenwirtschaftlichen Tätigkeit eine viel größere als bei der Privatwirtschaft, auf die die kommunalen Grenzen heute nur noch geringen Einfluß haben. Die Abhängigkeit von den Gegebenheiten des Stadtgebietes, von seiner Ausdehnung, Besiedlungsdichte, Flächenaufteilung, zeigt sich z. B. bei den Versorgungsbetrieben in der Länge der Versorgungsleitungen, bei den Verkehrsbetrieben in der Linienführung und der Stärke der Benutzung.

Das Gebiet der Stadt Mülheim a. d. Ruhr weist eine etwa quadratische Form auf. Im Osten, Norden und Süden wird es begrenzt durch die Großstädte Duisburg, Oberhausen und Essen, im Süden durch die Landkreise Essen und Düsseldorf. Die Ruhr teilt das Stadtgebiet fast diagonal in eine nordöstliche und eine südwestliche Hälfte. Die Gesamtfläche beträgt 7845 ha, wovon im Jahre 1924 1250 ha mit Häusern bebaut waren, 561 ha auf Wege,

---

[16a]) Siehe Seite 58 f.

Straßen und Eisenbahnen, 67 ha auf öffentliche Park- und Gartenanlagen, 58 ha auf Begräbnisplätze, 97 ha auf Wasserflächen und 5812 ha = 64 % auf land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen entfielen. Von letzteren umfassen die Waldflächen 1680 ha, die Wiesenflächen 786 ha, zusammen also 2466 ha oder 31 % der Gesamtfläche.[17])

Die größeren industriellen Werke liegen im Norden, die Altstadt mit dem Geschäftsviertel in der Mitte; das land- und forstwirtschaftliche Gebiet nimmt im Süden und Westen der Stadt das hügelige Gelände der Ruhr ein. Während im Norden und Nordosten der Stadt sich geschlossene Arbeiterviertel gebildet haben, sind in dem bewaldeten Teil des westlichen Stadtgebietes und im Süden zusammenhängende Villenviertel entstanden. Die Wälder im Südwesten setzen sich über Mülheims Grenzen hinaus auf dem Gebiete der Stadt Duisburg und des Landkreises Düsseldorf fort. Infolgedessen wird das Wohnviertel der Stadt durch die zumeist von Südwesten her kommenden Winde, die über diese Wälder gestrichen sind, mit guter Luft versorgt.

Die Besiedlungsdichte Mülheims erweist sich mit 16 Einwohnern auf 1 ha heute im Vergleich zu seinen Nachbarstädten als gering. In Essen entfallen auf 1 ha 48, in Duisburg 38, in Oberhausen 46 Einwohner.[18])

Gegenüber der Vorkriegszeit zeigt das Stadtgebiet durch die im Jahre 1920 erfolgte Eingemeindung von Menden-Raadt eine Erweiterung von 822 ha. Für diese Eingemeindung waren weniger die Interessen der aufnehmenden Stadt als die der eingemeindeten Orte maßgebend, die nicht mehr in der Lage waren, aus eigener Kraft die Gemeindelasten aufzubringen. Das 1920 mit der Stadt vereinigte Gebiet ist rein landwirtschaftlich und stellt, da bereits vorher ausgedehnte land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen dem Stadtgebiet angehörten, für die Kommunalwirtschaft kaum neue Aufgaben. Von Bedeutung ist diese Eingemeindung erst später bei der Anlegung des Flugplatzes geworden, da gerade die frühere Gemeinde Raadt und ihre mit der Stadt Essen vereinigte Nachbargemeinde Haarzopf besonders geeignetes Gelände aufwiesen. Infolgedessen konnten die beiden Städte Essen und Mülheim den gemeinsamen Flugplatz auf stadteigenem Gebiet anlegen.

Auch die Bebauung weiterer, in der Vorkriegszeit freiliegender Flächen ist inzwischen erfolgt. In den Jahren 1924 bis 1926

---

[17]) Entnommen der Zeitschrift für Kommunalwirtschaft, Sonderheft Mülheim, Jahr 1924, S. 49.

[18]) Statistisches Jahrbuch der deutschen Städte 1927, S. 348 ff.

sind allein 1500 ha von der Bebauung ergriffen worden.[19]. Berücksichtigt man, daß sich die Bevölkerungszahl seit 1914 nur um etwa 3000 Personen vermehrt hat, so ersieht man leicht, wie sehr die Besiedlung in den Nachkriegsjahren aufgelockert worden ist. Für die eigenwirtschaftliche Tätigkeit einer Stadt ist eine solche Auflockerung eine bedeutsame Gegebenheit. Für die Versorgungsbetriebe soll dies an folgendem Beispiel nachgewiesen werden:

Die Abgabe von Gas beträgt in Mülheim und Essen gleichmäßig rund 90 cbm pro Kopf. Während jedoch in Mülheim die Entnahme für jedes km Rohrleitung 47 000 cbm ausmacht, beläuft sie sich in Essen, wo die mehr als dreieinhalbmal so große Bevölkerung (466 988 Einwohner) auf ein nicht um fünf Viertel mal größeres Stadtgebiet (9880 ha) zusammengedrängt ist, auf 135 000 cbm. 1 km Rohrleitungsanlage bei dem üblichen Durchmesser von 100 mm kostet 11 000 RM. An Verzinsung und Amortisation entfällt bei einem Satz von 10 % auf 1 km Rohrleitung jährlich 1100 RM. Hiernach sind bei einem Verbrauch von 47 000 cbm pro km Rohrleitung für Verzinsung und Amortisation der Leitungsanlagen fast 2,5 Rpf., bei Entnahme von 135 000 cbm pro km Rohrleitung dagegen 0,8 Rpf., also nicht einmal ein Drittel des ersten Satzes anzusetzen.[19a])

Die Stadtbevölkerung.

Zweck jeder Tätigkeit einer Stadt ist die Förderung des geistigen und körperlichen Wohles ihrer Einwohnerschaft; da aber die Stadtbevölkerung die Trägerin aller kommunalen und somit auch aller kommunalwirtschaftlichen Tätigkeit ist, ist sie zugleich Subjekt und Objekt der Selbstverwaltung. Wegen der hieraus ersichtlichen Bedeutung der Bevölkerung für die eigenwirtschaftliche Tätigkeit soll, dem vorstehenden Abschnitt entsprechend, eine gedrängte Einführung in die Bevölkerungsverhältnisse der Stadt Mülheim gegeben werden, wobei auch die Imponderabilien, die heute diese Tätigkeit beeinflussen, aufzudecken sind.

Nach der Volkszählung vom 16. Juli 1925 besitzt Mülheim 127 400 Einwohner. Im Gegensatz zu anderen Städten des Industriegebietes hat es diese Zahl nicht infolge Zuzuges von Fremden, sondern in der Hauptsache infolge Eingemeindungen und Geburtenüberschusses erreicht. Dies zeigt die umstehende Uebersicht:

---

[19]) Siehe Anmerkung 18 auf S. 24.

[19a]) Persönliche Angaben des Direktors der städtischen Betriebe.

Volkszählung [20]	Zugang durch			
	Zahl der Bevölkerung	Eingemeindungen	Geburtenüberschuß	Zuzugsüberschuß bezw. Verlust
1875	15277	—	—	—
1885	24465	6200	4519	— 1554
1895	31429	—	5458	+ 1506
1905	93599	47000	10413	+ 4747
1910	112580	8500	10277	+ 1504
1.7.1914 [1]	124000	—	7110	+ 4310
1919	127027	—	1754 [2]	+ 4781
1.3.1924 [1]	125000	1200	5633	— 8860
		62900	41656	6444

[1]) Fortschreibung,

[2]) unter Berücksichtigung der 3407 Kriegsgefallenen.

Kleine, in vorstehender Aufstellung feststellbare Differenzen beruhen auf unvermeidbaren Mängeln bei der Erfassung dieser Zahlen.

Die starke Zuwanderung in den Jahren von 1914 bis 1919 erklärt sich durch die großen Beschäftigungszahlen in der Mülheimer Rüstungsindustrie während der Kriegszeit; der Zuzugsverlust in den darauffolgenden Jahren bis 1924 ist zurückzuführen auf die Abwanderung von Personen, die nur während der Kriegszeit in der Rüstungsindustrie beschäftigt waren, und von Ausländern, die wegen der Verschlechterung der Erwerbsmöglichkeiten in Deutschland in der Nachkriegszeit anderswo höheres Einkommen und bessere Arbeitsgelegenheit suchten.

Die alte Angesessenheit der Einwohnerschaft kommt auch in der günstigen Verteilung des Grundbesitzes zum Ausdruck. Auf einen Hausbesitzer entfallen nur zwei Häuser.[21]) Auch lassen die nachstehend angegebenen Zahlen der Wohnungen in den einzelnen Häusern erkennen, daß noch recht viele Familien auf eigener Scholle sitzen.

[20]) Entnommen der Zeitschrift für Kommunal-Wirtschaft, Sonderheft Mülheim-Ruhr 1924, S. 650.

[21]) Erhebung des städtischen statistischen Amtes 1919.

An Wohnhäusern sind vorhanden:	absolut	in Prozent[22])
mit 1 Wohnung	3 696	33,3
„ 2 Wohnungen	2 911	26,3
„ 3 „	2 126	19,2
„ 4 „	1 271	11,5
„ 5 bis 8 Wohnungen	1 037	9,3
über 8 Wohnungen	49	0,4
	11 090	100,0

Entsprechend dieser gesunden Wohnweise konnten bei der letzten Berufs- und Betriebszählung, deren Ergebnisse veröffentlicht vorliegen, bei der Zählung von 1907, als nebenberuflich in der Landwirtschaft tätig 4433 männliche und 3724 weibliche Personen ermittelt werden.

Der geringen Bedeutung des Zuzugs von Fremden gemäß ist die Entwicklung der Stadt nicht sprunghaft, sondern organisch verlaufen. Bereits im Jahre 1908 konnte Mülheim auf eine hundertjährige Stadtgeschichte zurückblicken. Im Zusammenhang mit der großen Zahl von kleineren und mittleren Unternehmungen hat sich im Laufe der Stadtgeschichte wie in anderen alten Städten ein breiter Mittelstand entwickelt und zeigt Mülheim eine verhältnismäßig große Zahl von Personen in selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit. Dies veranschaulicht folgende Uebersicht:

Von den insgesamt erwerbstätigen und berufslosen männlichen und weiblichen Personen waren 87,5 von Tausend der männlichen, 72,0 von Tausend der weiblichen Personen selbtändig, 201,3 bzw. 233,1 von Tausend Angestellte und Beamte, 642 bzw. 192 von Tausend Arbeiter, 6,6 bzw. 70,90 von Tausend mithelfende Familienangehörige; 0,4 bzw. 226,0 von Tausend wurden in häuslichen Diensten beschäftigt oder hatten keine feste Stellung und 62,0 bzw. 260,0 von Tausend waren nicht tätig (Rentner, Pensionäre usw.).[23])

Im Gegensatz zu der entwurzelten Bevölkerung anderer Städte des rheinisch-westfälischen Industriegebietes ist die Bevölkerung Mülheims noch weitgehend mit dem Boden verwachsen. Für sie ist die Wohnstadt nicht der zufällig durch die Arbeitsgelegenheit bestimmte Aufenthaltsort, den man jederzeit zu wechseln geneigt ist. Auch das Verbleiben der aus Mülheimer Familien hervorgegangenen Industriellen und Rentner im Orte wird durch den Bürgersinn der Einwohner Mülheims begünstigt. Dieser hat von jeher bei bedeutenden Persönlichkeiten des Wirtschaftslebens Anteilnahme für

[22]) Aufstellung des städtischen statistischen Amtes im Jahre 1924.

[23]) Nach den bisher unveröffentlichten, mir durch das statistische Amt der Stadt Mülheim zugänglich gemachten Tabellen des statistischen Landesamtes für Preußen.

das kommunale Leben geweckt und bei den unteren Schichten das Gefühl der Verantwortlichkeit bei der Leitung der Geschicke der Stadt in der Stadtverordnetenversammlung gestärkt. Auch mußte die Bodenständigkeit der Bevölkerung infolge der persönlichen Beziehungen, die sich hieraus zwischen den verschiedenen Ständen und Wirtschaftskreisen ergeben, ebenso wie die Vermittlung zwischen Industriellen- und Arbeiterkreisen durch den breiten Mittelstand zu einer Mäßigung bei der Austragung der Gegensätze in der Kommunalpolitik führen. Die Erfahrungen, die so in der langen Stadtgeschichte gesammelt sind, wirken sich zu Gunsten einer realpolitischen Führung der kommunalen Geschäfte aus.

Die Einwohnerzahl Mülheims hat sich bis zur Volkszählung von 1925 gegenüber der durch Fortschreibung ermittelten Einwohnerzahl vom 1. 7. 1914 nur um rund 3500 vermehrt. Grundlegende Aenderungen in dem sozialen Aufbau, wie sie sich in anderen Städten als mittelbare oder unmittelbare Folge der Kriegs- oder Inflationszeit zeigten, sind für Mülheim wegen der weniger stark veränderten wirtschaftlichen Struktur nicht zu verzeichnen. Wie in anderen Städten ist auch hier eine Bereinigung der Bevölkerung durch die Abwanderung von solchen Ausländern, die zu radikaler politischer Einstellung neigen, festzustellen. 1910 wurden hier 4490,[24]) 1925 1104 Ausländer gezählt,[25]) worunter heute wie in der Vorkriegszeit Niederländer und Deutschösterreicher den Hauptteil ausmachen.

Unbedeutend ist die geringe Verschiebung in dem Zahlenverhältnis der Geschlechter: 1910 standen 58 393 männlichen 54 187 weibliche, nach der Volkszählung von 1925 63 812 männlichen 63 588 weibliche Personen gegenüber.[24])

Von großer Bedeutung dagegen für die der Stadt erwachsenden Lasten, für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Einwohnerschaft, für die Arbeitsmarktlage und somit auch für die eigenwirtschaftliche Tätigkeit ist die Aenderung in der Altersgliederung und in dem Zahlenverhältnis der erwerbstätigen zu den nicht erwerbstätigen Personen.

Nach der Volkszählung von 1910 umfaßten die Altersjahrgänge 0—15 Jahre 43 680 Perzonen = 38,8 % der Gesamtbevölkerung,[26]) nach der Volkszählung von 1925 dieselben Jahrgänge 33 048 Personen = 25,9 % der Gesamtbevölkerung.[27])

---

[24]) Preuß. Statistik, Band 234.

[25]) Unveröffentlichte Tabellen des statistischen Landesamtes für Preußen.

[26]) Preuß. Statistik, Band 234.

[27]) Unveröffentlichte Tabellen des statistischen Landesamtes für Preußen.

Insgesamt übten in Mülheim einen Beruf aus am Tage der Berufszählung von 1925 43884 männliche und 10736 weibliche Personen, am Tage der Berufszählung von 1907 29085 männliche und 3912 weibliche Personen.[28]) Es standen hiernach im Jahre 1907 32997 Erwerbstätigen 63865 Nichterwerbstätige, im Jahre 1925 54620 Erwerbstätigen 72780 Nichterwerbstätige gegenüber, d. h. ein Erwerbstätiger hatte im Jahre 1907 1,93, im Jahre 1925 1,33 Personen zu ernähren.[29]) Die Steigerung des Hundertsatzes der Erwerbstätigen erklärt sich in der Hauptsache aus der stärkeren Besetzung der dem erwerbstätigen Lebensalter angehörenden Jahresklassen und aus der größeren Beteiligung der Frauen am Erwerbsleben.

Hand in Hand mit der durch den Geburtenrückgang verursachten Verschiebung in der Altersgliederung geht die Steigerung der Zahl der Haushaltungen in der Nachkriegszeit gegenüber der Vorkriegszeit: 1925 wurden 30224 Familienhaushaltungen und 1125 einzeln lebende Personen, 1910 21598 Familienhaushaltungen und 789 Einzelpersonen ermittelt.[30]) Diese Steigerung der Zahl der Haushaltungen erklärt die vermehrte Belastung des Wohnungsmarktes und setzt der Gemeinde besondere Aufgaben.

Die Wirtschaftsstruktur.

Die Wirtschaftsstruktur einer Stadt ist in mancherlei Beziehung für ihre eigenwirtschaftliche Tätigkeit von Bedeutung. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bürger wirken stark ein auf die Richtung ihrer Bedürfnisse, sie bestimmen auch die Höhe der Mittel, die zu ihrer Befriedigung aufgewendet werden können und schaffen somit wichtige Voraussetzungen sowohl für den Gegenstand wie auch für die Finanz- und Betriebsführung der städtischen Unternehmungen. Aus der Wirtschaftsstruktur ergeben sich die Aufgaben der kommunalen Wirtschaftsförderung. Das Maß und die Art der Erfüllung der Bedürfnisse der Einwohner durch die Privatwirtschaft bestimmen den Umfang der von der Stadt zu übernehmenden wirtschaftlichen Tätigkeit, wie diese ihrerseits das Feld der wirtschaftlichen Tätigkeit der Privaten abgrenzt.

---

[28]) Zur Ermittlung dieser Zahl sind von der Gesamtsumme der einzelnen Berufsabteilungen die in der Gruppe F angeführten Rentner, Pensionäre, Insassen von Fürsorgehäusern usw. abgezogen worden.

[29]) Wegen der schnellen und großen Aenderungen, denen die Zahlen der „Erwerbslosen" unterliegen, ist die Absetzung der an den Zähltagen erwerbslosen, sonst aber berufstätigen Personen von der Gesamtzahl der erwerbstätigen Bevölkerung unterblieben.

[30]) a. a. O.

Die Eigenart des Mülheimer Wirtschaftslebens und sein besonderer Vorzug beruht heute noch wie in der Vorkriegszeit auf seiner Vielgestaltigkeit. Da eine wirtschaftliche Depression sich gewöhnlich nicht in allen Wirtschaftszweigen in gleicher Stärke auswirkt, trägt eine solche Vielgestaltigkeit erheblich zu einer Ausgleichung der Wellentäler und Wellenberge der Konjunkturen bei. Diese Tendenz der Ausgleichung aber kommt in hohem Maße auch den wirtschaftlichen Gemeindebetrieben zugute; sie fördert eine gleichmäßige Inanspruchnahme.

Die Vielgestaltigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse des Stadtgebietes spiegelt sich in der Berufsgliederung der Bevölkerung. Hiernach finden die meisten Personen ihren Unterhalt in Gruppe V[31] — Eisen- und Metallgewinnung — mit 25 310 = 108,7 pro Tausend der Gesamtbevölkerung; es folgen Gruppe XXII — Verkehrswesen — mit 14 542 = 114,07 pro Tausend; Gruppe VII — Maschinen-, Apparate- und Fahrzeugbau — mit 11 870 = 93,20 Tausend; Gruppe XX — Handelsgewerbe — mit 11 273 = 88,50 pro Tausend; Gruppe XVIII — Baugewerbe — mit 9247 = 72,58 pro Tausend; Gruppe III — Bergbau — mit 9169 = 71,96 pro Tausend; Gruppe XXIV — Verwaltung, Heerwesen, Kirche und freie Berufsarten mit 5267 = 41,35 pro Tausend; Gruppe XII — Leder- und Linoleumindustrie — mit 4772 = 37,45 pro Tausend; Gruppe XXVI — häusliche Dienste und Erwerbstätigkeit ohne feste Stellung oder ohne Angabe der Berufszugehörigkeit — mit 3972 = 31,17 pro Tausend; Gruppe XVI — Nahrungs- und Genußmittelgewerbe — mit 2796 = 21,95 pro Tausend; Gruppe I und II — Land- und Forstwirtschaft — mit 1926 = 15,12 pro Tausend; Gruppe VI Herstellung von Eisen-, Stahl- und Metallwaren — mit 1876 = 14,73 pro Tausend; Gruppe XXIII — Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe — mit 1801 = 14,73 pro Tausend. Es schließen sich noch eine Reihe weiterer Berufsgruppen an, die abgesehen von der Gruppe IV — Industrie der Steine und Erden — mit 1002 = 7,80 pro Tausend für die wirtschaftliche Eigenart der Stadt jedoch ohne größere Bedeutung sind. Zu erwähnen ist endlich noch ein Rest von 10 405 = 82,4 pro Tausend, der auf Pensionäre, Rentner und sonstige Personen entfällt.

Diese Zusammenstellung zeigt die überragende Stellung der Eisen- und Metallgewinnung im Mülheimer Wirtschaftsleben. Die Träger dieser Wirtschaftszweige sind die Friedrich-Wilhelmshütte und das Stahl- und Walzwerk Thyssen. Auch unter der Gruppe VII — Maschinen-, Apparate- und Fahrzeugbau — nehmen die Thyssen-

[31]) Nach den bisher unveröffentlichten, mir durch das statistische Amt der Stadt Mülheim zugänglich gemachten Tabellen des statistischen Landesamtes für Preußen.

werke und die Friedrich-Wilhelmshütte die erste Stelle ein. Neben diesen stehen noch eine größere Zahl von kleinen Fabriken. Auch der Bergbau, dessen Betriebe in dem nordostlichen und östlichen Teil der Stadt liegen, gehört heute noch zu den Hauptstutzen des Mülheimer Wirtschaftslebens, wenn er auch nicht mehr die beherrschende Stellung hat, die er vor dem Aufblühen der Eisenindustrie in Mülheim besaß. Die große Zahl der Personen, die durch das Verkehrsgewerbe ihren Unterhalt verdienen, findet ihre Erklärung dadurch, daß zu der Personenzahl, die auf die Verkehrsmittel innerhalb des Stadtgebietes entfallt, noch eine große Zahl von solchen Berufstätigen hinzukommt, die durch den großen Verschiebebahnhof Speldorf[32]) beschäftigt werden, ferner eine Anzahl von Schiffern, die eingedenk der früheren Bedeutung der Stadt für die Ruhr- und auch die Rheinschiffahrt ihren Wohnsitz noch in Mülheim behalten haben. Die Zahl der für den örtlichen Warenumsatz benötigten Personen wird vermehrt durch die Personen, die in einer Anzahl von großen, hier ansässigen Handelsfirmen beschäftigt werden.[33]) Daraus erklärt sich, daß die Gruppe XX den vierten Platz in obiger Zusammenstellung behaupten kann.[34]) Auch die alteingesessene Lederindustrie ist für das Mülheimer Wirtschaftsleben von Bedeutung. Mülheim ist einer der wichtigsten Lederplätze des Reiches überhaupt. Aus der Beschreibung des Stadtgebietes erklärt sich die für eine industrielle Großstadt verhältnismäßig große Zahl der Personen, die ihren Lebensunterhalt aus der Landwirtschaft beziehen. Die Zahl der mit dem Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe verbundenen Personen konnte nur infolge der vielen, auch von der Einwohnerschaft der Nachbarstädte besuchten Ausflugslokale die angegebene Höhe erreichen. Die Industrie der Steine und Erden ist in Mülheim a. d. Ruhr in der Hauptsache vertreten durch die Steinhandels-A.-G. Rauen. Diese besitzt hier bedeutende Steinbrüche, die Mülheim auch in diesem Industriezweig einen Namen sichern. Um aus der nicht sehr großen Zahl von 1092 Personen, denen diese Wirtschaftsgruppe den Unterhalt gewährt, die richtigen Schlüsse auf die Bedeutung dieses Betriebes zu ziehen, ist die weitgehende, Arbeitskräfte ersparende Rationalisierung und Verwendung von Maschinen in den Steinbruchbetrieben zu berücksichtigen.

---

[32]) Hier werden die Frachten von der rechten und linken Rheinseite für das Industriegebiet umgesondert.

[33]) Kohlenhandelsfirmen Hugo Stinnes G. m. b. H. und Stromeyer, Kohlenhandelsgesellschaft m. b. H., letztere in Mülheim seit der Verlegung des Kohlenkontors Weyhenmeyer nach Mannheim, die Firma Hamburger Kaffee-Importgeschäfte Emil Tengelmann.

[34]) Die Zahl der Berufszugehörigen zu dieser Wirtschaftsgruppe macht im Reich nur knapp 83 pro T. aus: Statistisches Jahrbuch für das deutsche Reich, S. 23/24.

Wesentliche Aenderungen haben sich in der Wirtschaftsstruktur des Stadtgebietes nicht ergeben. Aenderungen in Einzelheiten können, obwohl gleichartige Aenderungen für das Erwerbsleben kleinerer Städte von umstürzender Bedeutung gewesen sind, nicht hierher gerechnet werden, so z. B. die Aufhebung der Garnison auf Grund des Friedensvertrages — Mülheim war vor dem Kriege Standort des Infanterie-Regiments Nr. 159 — oder die Verarmung der nicht unbedeutenden Zahl von Rentnern, mag diese sich auch auf die städtischen Finanzen stärker auswirken.[35])

Die Konzentrationsbewegung hat keine einschneidenden Aenderungen für die Wirtschaft des Stadtgebietes gebracht, wenn sie auch gerade die großen Mülheimer Werke ergriffen hat, insbesandere die Friedrich-Wilhelmshütte mit sämtlichen Betrieben — Hochöfen, Stahlwerken, Maschinenfabrik, Gießerei —, die Stahl- und Walzwerke Thyssen, die den vereinigten Stahlwerken angeschlossen worden sind, die Maschinenfabrik Thyssen, die von den Demag Aktiengesellschaft aufgenommen worden ist.

Für die Frage, wie das Maß und die Art der Erfüllung der Bedürfnisse der Einwohnerschaft durch die Privatwirtschaft auf den Umfang der eigenwirtschaftlichen Tätigkeit eingewirkt haben, sind insbesondere die beiden folgenden Umstände von Bedeutung gewesen: Einmal fand die aufblühende Industrie in der Stadt Mülheim bereits eine leistungsfähige Gemeinde vor, die in der Lage war, die üblicherweise von einer Gemeinde geführten Betriebe — die Versorgungs- und Verkehrsbetriebe — selbst zu übernehmen. Sodann fehlten hier private Unternehmungen zur Befriedigung bestimmter kultureller Bedürfnisse. Diese Tatsache mag im Hinblick darauf, daß infolge des Kohlenbergbaues, der Ruhrschiffahrt und vieler alter gewerblicher Betriebe ein verhältnismäßig zahlreicher und wohlhabender Bürgerstand seit langem in Mülheim beheimatet war, verwundern. Sie erklärt sich jedoch dadurch, daß diese Kreise aus Unternehmern bestanden, denen in der damaligen Zeit besonders angestrengter Arbeit nicht viel Muße für die Pflege geistiger Interessen verblieb, daß weiter die Städte Düsseldorf und Köln in einer Entfernung von kaum 30 bzw. 73 km mannigfaltige Gelegenheit zur Befriedigung dieser Bedürfnisse boten. Daher ist der Stadt Mülheim a. d. Ruhr ein großes Feld für ihre eigenwirtschaftliche Tätigkeit vorbehalten geblieben.

Die durch die Verhältnisse der Nachbargemeinden bedingten Besonderheiten.

Wie die Gegebenheiten einer Stadt selbst, so sind auch die Gegebenheiten ihrer Umgebung für die Gestaltung der wirtschaft-

[35]) Siehe das Kapitel: Finanzlage der Stadt.

lichen Verhältnisse innerhalb des Stadtgebietes von Bedeutung. Liegt eine Stadt isoliert in landwirtschaftlicher Umgebung, so wird sie ihre Wirtschaft dahin entwickeln, daß alle Bedürfnisse, die üblicherweise in einer Stadt befriedigt werden, in ihren Grenzen Befriedigung finden können. Ist dagegen eine Stadt von Großstädten umgeben, so wird sie in wirtschaftlicher Beziehung nicht die Abgeschlossenheit einer isolierten Stadt erreichen, vielmehr werden sich die Wirtschaften der benachbarten Städte ergänzen. Jede Stadt wird die Wirtschaftszweige entwickeln, für die ihre besonderen Verhältnisse die günstigsten Voraussetzungen bieten. Für die gemeindlichen Betriebe gewährt die benachbarte Lage einer anderen Stadt auch Gelegenheit zu interkommunaler Zusammenarbeit.

Wie heute, so war auch schon in der Vorkriegszeit Mülheim auf drei Seiten von Großstädten umgeben. Doch haben sich im Verhältnis zu seinen Nachbarstädten wesentliche Aenderungen ergeben. Nicht nur ist der trennende Wald zwischen Mülheim und Duisburg durch Siedlungen gelichtet worden, auch die Städte Oberhausen und Essen sind noch enger mit Mülheim in ihrer Besiedlung verwachsen. Durch Ausbau vorhandener und Schaffung neuer Straßen, durch Einrichtung von Gemeinschaftslinien der Straßenbahn und durch die starke Vermehrung der Kraftwagen in der Nachkriegszeit hat sich der Verkehr Mülheims mit seinen Nachbarstädten bedeutend vermehrt. Das Zusammenwachsen ist weiterhin gefördert worden durch den Zusammenschluß der großen Eisenwerke zu Trusten, insbesondere durch die Bildung der „Vereinigten Stahlwerke". Die Zeitungsannoncen des Einzelhandels der Nachbarstädte in den Mülheimer Zeitungen, die schon in der Vorkriegszeit die geschäftlichen Beziehungen zwischen diesen Städten offenbarten, haben sich in der Nachkriegszeit noch weiter vermehrt. Die Stärke der Wechselbeziehungen zwischen den genannten Städten begünstigt es hier, wie kaum in einer anderen Gegend Deutschlands, daß jede Stadt unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Nachbarstädte ihre besonderen Eigenheiten entwickelt. Daß diese Möglichkeiten bereits bewußte Faktoren in der Gemeindepolitik geworden sind, beweisen die Worte des Mülheimer Oberbürgermeisters in der Stadtverordnetenversammlung vom 16. April 1926, wo er gelegentlich eines Rückblickes auf die im verflossenen Rechnungsjahr geleistete Tätigkeit nach einem Hinweis auf die einer jeden der westdeutschen Ruhrstädte eigenen besonderen Chancen für die Zukunft fortfuhr: „Für Mülheim sind m. E. seine günstige Verkehrslage innerhalb der umliegenden Städte, seine Lage an dem Wasserwege der Ruhr, ferner seine hübschen Wohngebiete und seine Erholungsstätten — auch für die Bevölkerung der Umgebung — die in dieser Hinsicht bestimmenden Gesichtspunkte."

Die Eignung Mülheims als Wohnstadt ergibt sich aus den bereits dargestellten Besonderheiten seines Stadtgebietes — es sei an das weite, noch freie Siedlungsgelände in gesundheitlich besonders günstiger Lage erinnert —, aus dem Mangel an Siedlungsgelände der Nachbarstädte und aus der weitaus ungünstigeren Lage der Wohnviertel der sich im Norden und Nordosten Mülheims anschließenden Städte. Ein Kreis, der um Mülheim mit einem Radius von 20 km geschlagen wird, umfaßt außer den drei Nachbarstädten noch die Städte Hamborn, Sterkrade, Osterfeld, Bottrop, Gladbeck, Horst, Gelsenkirchen und Wattenscheid. Die Entfernung zwischen Bonn und Köln beträgt 29 km, und doch ist Bonn Wohnstadt für viele in Köln berufstätige Personen. Hieraus werden die Möglichkeiten der Entwicklung Mülheims als Wohnstadt bei entsprechendem Ausbau der Verkehrsmittel ersichtlich. Für die Tatsache, daß die aus Mülheimer Familien hervorgegangenen Großindustriellen und Rentner, wie insbesondere die Mitglieder der Familien Stinnes und Thyssen, zum größten Teil ihren Wohnsitz in Mülheim behalten haben — es wurden vor dem Kriege 57 Vermögen von mehr als einer halben Million gezählt —, bieten in einem erheblichen Maße auch die Vorzüge Mülheims als Wohnstadt die Erklärung. Auch hatte bereits damals ein starker Zuzug von Personen, die in anderen Städten beschäftigt waren, nach Mülheim begonnen. In der Wald- und Gartenstadt hatte der Geh. Kommerzienrat Kirdorf, der Generaldirektor der Gelsenkirchener Bergwerks-A.-G., seine Villa gebaut; die unmittelbar im Walde liegende Prinzenhöhe war zu einem großen Teil von Duisburgern besiedelt worden. Auch die Eignung Mülheims als Erholungs- und Ausflugsstadt wird aus der Beschreibung seines Stadtgebietes ersichtlich. Die Pflege dieses besonderen Charakters Mülheims durch seine Organe ist eine Aufgabe der Wirtschaftsförderung, die auch für die eigenwirtschaftliche Tätigkeit neue Aufgaben mit sich bringt.

Die Organe der Stadt:
Stadtverordnetenversammlung und Stadtverwaltung.

Die Organe der Stadt Mülheim a. d. Ruhr sind gemäß der Rheinischen Städteordnung (St. O.) der Bürgermeister mit den Beigeordneten und die Stadtverordnetenversammlung. Beide Organe weisen gegenüber der Vorkriegszeit große Verschiedenheiten auf.

Die Ursache dieser Erscheinung ist in der Hauptsache in der Aenderung des Wahlrechts zu suchen, in der hiermit vorgenommenen Demokratisierung. Wenn diese Demokratisierung auch vornehmlich in der Beseitigung der unterschiedlichen Bewertung der Stimmen der Wähler, wie sie durch das Dreiklassenwahlrecht bestimmt war,

beruht, so hat doch auch die heute nur wenig mehr beachtete Aufhebung der vielen früheren Wahlrechtsbeschränkungen der Städteordnung dazu beigetragen. Wie stark sich diese Beschränkungen auswirkten, ist daraus ersichtlich, daß im Jahre 1905, während die Zahl der nach Geschlecht und Alter wahlfähigen Personen 21 111 betrug, nur 13 895 Personen oder 65 % das Wahlrecht besaßen. Für die Gemeindewahlen vom Mai 1924 läßt sich die Zahl der dem Alter nach — wegen Ausdehnung des Wahlrechts auf die Frauen ist das Geschlecht ohne Bedeutung — stimmfähigen Personen an Hand der Ergebnisse der Volkszählung von 1925 auf 78 014 errechnen. Hiervon waren wahlberechtigt 76 407 oder 98,8 %.

Dieser grundlegenden Aenderung des Wahlrechts entsprechend zeigt denn auch Stadtverordnetenversammlung von heute gegenüber der von 1914 große Abweichungen. Ein Vergleich der Stadtverordnetenversammlung der Vorkriegszeit mit der heutigen nach ihrer Zusammensetzung kann mit Genauigkeit zwar nur für die berufsständische, nicht aber für die politische Gliederung durchgeführt werden, weil damals die Wahl nicht nach politischen Grundsätzen erfolgte.

Zwar hatte auch unter den Stadtverordneten der Vorkriegszeit bereits eine lockere Vereinigung, die der Christlich-Sozialen, denen von den 66 Stadtverordneten im Jahre 1914 23 angehörten, bestanden. Ihre Mitglieder setzten sich, abgesehen von 2 Fabrikbesitzern, aus Vertretern des Mittelstandes und der Arbeiterkreise zusammen. Ihr Ziel war die Vertretung der christlichen Weltanschauung und die Förderung der mittleren und kleinen Gewerbetreibenden und der Arbeiter. Ihrer parteipolitischen Einstellung nach waren diese Stadtverordneten den verschiedensten Parteien vom Zentrum bis zu den Konservativen zuzurechnen.

Die erste Wahl nach politischen Grundsätzen war die des Jahres 1919. Abgesehen von der Politisierung der ganzen Verhältnisse der damaligen Zeit war die politische Grundlage der Wahl gefordert durch das neue System der Verhältniswahl mit seinen Wahllisten, die das Bestehen von Wahlorganisationen, wie sie nur die politischen Parteien darstellen, zur Voraussetzung haben. In der Vorkriegszeit gehörte entsprechend der vorherrschenden Einstellung des Mittelstandes und des wohlhabenden Bürgertums der größte Teil der Stadtverordneten der national-liberalen Partei an oder stand dieser wenigstens nahe, daneben waren noch einige Stadtverordnete ihrer Einstellung nach dem Zentrum zuzurechnen; eine Vertretung der Sozialdemokraten in der Stadtverordnetenversammlung fehlte vollständig. Heute dagegen entfallen auf die kommunistische Partei 12, das Zentrum 9, die deutsch-nationale Volkspartei, die Deutsche Volkspartei und die vereinigte sozialdemokra-

tische Partei je 7, die Wirtschaftsvereinigung 5, die Deutsche Demokratische Partei und den Völkischsozialen Block je 2 Stimmen.

Das berufsständische Bild der Stadtverordneten von Vor- und Nachkriegszeit ist folgendes:

	1914	1927
Großindustrielle und Großkaufleute (1914: Fritz Thyssen, Gustav und Hugo Stinnes, Kannengießer, die Kommerzienräte Küchen und Schmitz-Scholl; 1927: Fritz Thyssen)	6	1
Mittlere und kleinere Fabrikbesitzer, Inhaber größerer Handelsunternehmungen	22	3
Mittlere und kleinere Gewerbetreibende und selbständige Kaufleute	12	8
Landwirtschaft	4	3
Freie Berufe	4	1
Rentner	4	—
Höhere Beamte und Angestellte im Dienst einer öffentlichen Körperschaft	1	2
Andere Beamte und Angestellte im Dienst einer öffentlichen Körperschaft	2	5
Angestellte von Berufsorganisationen	1	1
Geschäftsführer und leitende Angestellte in größeren Unternehmungen	3	10
Andere Privatangestellte	4	1
Arbeiter bzw. Arbeiterfrauen	3	16

Als Auswirkung der Ausdehnung des Wahlrechts auf die Frauen ist noch zu erwähnen, daß heute 4 Frauen der Stadtverordnetenversammlung angehören.

Der Rückgang der Zahl der Großindustriellen und Großkaufleute und auch der mittleren und kleineren Fabrikanten und Inhaber größerer Handelsunternehmungen auf der einen Seite, die Steigerung der Zahl der Arbeiter auf der anderen Seite, ist für die Aenderung, die die Zusammensetzung der Stadtverordnetenversammlung erfahren hat, charakteristisch; daß der plutokratische Charakter der Stadtverordnetenversammlung der Vorkriegszeit nicht noch stärker in die Erscheinung trat, wird durch die Einteilung der Stadt in Wahlkreise erklärt. Hierdurch wurde bewirkt, daß in solchen Vorstädten (Styrum, Heißen), in denen keiner von den Millionären Mülheims sich niedergelassen hatte, Mittelständler in der ersten Klasse wählten und infolgedessen die Mandate allein von diesen und der Arbeiterschaft vergeben wurden.

Die naheliegende Annahme, daß die drei Wahlabteilungen zwischen den Angehörigen dieser Abteilungen hohe Schranken aufgerichtet hätten, geht fehl. Von den 66 Stadtverordneten des Jahres

1914 waren 14 durch eine andere Abteilung aufgestellt worden. So waren 5 Stadtverordnete, die selbst in der ersten Abteilung wählten, von der zweiten, ebenso viele der zweiten von der dritten und 4 der ersten von der dritten Wahlabteilung aufgestellt worden; obgleich selbst Mitglieder der ersten Wahlabteilung, waren die Großindustriellen Hugo Stinnes und Fritz Thyssen von der zweiten bzw. der dritten Abteilung gewählt.

Mit der veränderten Zusammensetzung der Stadtverordnetenversammlung waren notwendigerweise auch Aenderungen in der Zusammensetzung der städtischen Kommissionen oder Deputationen verbunden. Diese sind Ausschüsse „zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige sowie zur Ausführung vorübergehender Aufträge, deren Mitglieder von der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden, ohne daß sie gleichzeitig alle aus der Reihe der Stadtverordneten entnommen werden müssen", § 54 St. O. Diese Ausschüsse sind, wie bei den Parlamenten in Reich und Ländern, für die praktische Arbeitsleistung in städtischen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung. Ihre Zusammensetzung, die dem Stärkeverhältnis der einzelnen Parteien in der Stadtverordnetenversammlung entspricht, zeigt in berufsständischer Beziehung gegenüber der Vorkriegszeit erhebliche, jedoch nicht so große Unterschiede, wie die Zusammensetzung der Stadtverordnetenversammlung. Da die fruchtbare Mitarbeit in den Kommissionen ein gewisses Maß von Kenntnissen in den betreffenden Gebieten zur Voraussetzung hat, erfolgt heute wie damals die Wahl zu diesen Organen innerhalb des parteipolitischen Rahmens in der Hauptsache nach der Eignung der Kandidaten für die von der jeweiligen Kommission zu erfüllenden Aufgaben. Nachstehend sei zum Vergleich eine Darstellung der berufsständischen Gliederung der für die eigenwirtschaftliche Tätigkeit der Stadt bedeutsamsten Ausschüsse, des Finanz- und Bauausschusses, gegeben:

Im Jahre 1914 gehörten der aus 10 Mitgliedern bestehenden Finanzkommission an: 1 Großindustrieller (Hugo Stinnes; in früheren Jahren hatte auch zeitweise noch der Großindustrielle August Thyssen neben diesem einen Sitz gehabt), 3 Besitzer von Fabriken (Gerberei, Tapetenfabrik, Spinnerei), 1 Direktor eines großen industriellen Unternehmens, 1 Kohlengroßhändler, 1 Inhaber eines größeren Konfektionsgeschäftes, 1 Bauunternehmer, 1 Werkmeister, 1 Rechtsanwalt. Heute setzt sich der aus 11 Mitgliedern bestehende Finanzausschuß zusammen aus: 1 Großindustriellen (Fritz Thyssen, Sohn des August Thyssen), 2 Fabrikbesitzern, 1 Direktor eines großen industriellen Unternehmens, 2 Kleingewerbetreibenden, 1 städtischen Angestellten, 1 Geschäftsführer einer Baugenossenschaft, 2 Arbeitern. In der 12 Mitglieder zählenden Baukommission

hatten 1914 Sitz: 1 Fabrikbesitzer, 1 Rentner, 1 Bergwerksdirektor, 1 Regierungs- und Baurat, 1 Architekt, 1 Geschäftsführer einer Baugenossenschaft, 1 Lokomotivführer a. D., 1 Wirt. Dem jetzt 11 Mitglieder aufweisenden Bauausschuß gehören heute an: 1 selbständiger Kaufmann, 4 Gewerbetreibende (Bauunternehmer, Schlossermeister usw.), 1 Geschäftsführer einer Baugenossenschaft, 1 Geschäftsführer einer Konsumgenossenschaft, 1 Gewerkschaftsangestellter, 3 Arbeiter.

In welchem Maße die unter den Stadtverordneten der Vorkriegszeit vertretenen Wirtschaftsführer Einfluß auf die wirtschaftliche Betätigung der Stadt ausübten, ist durch konkrete Angaben schwer zu belegen. Entsprechend dem guten Einvernehmen, das zumeist zwischen diesen Kreisen und der Stadtverordnetenversammlung bestand, wurden diese Anregungen weniger in den Stadtverordnetenversammlungen und den Ausschußsitzungen als in persönlichen Besprechungen gegeben. Bekannt ist nur, daß das jetzt fast vollendete Hafenprojekt auf Hugo Stinnes zurückgeht. Besonders ist auch auf den großen Umfang der eigenwirtschaftlichen Tätigkeit der Stadt Mülheim a. d. Ruhr in der Vorkriegszeit hinzuweisen, der zum mindesten mit Zustimmung der industriellen Kreise sich entwickelt hat. Die heute vielfach bestehende Ansicht, daß die eigenwirtschaftliche Tätigkeit der Stadt grundsätzlich von den Führern des Wirtschaftslebens abgelehnt worden sei, ist schon durch diesen Umstand als irrig dargetan.

Die Einteilung der Stadtverordneten nach Parteien und Berufsständen ist heute bedeutungsvoller als in der Vorkriegszeit, denn heute ergeben sich aus der parteipolitischen und zumeist auch aus der berufsständischen Zugehörigkeit für den Stadtverordneten Bindungen von weit größerer Stärke als in der Vorkriegszeit, da jeder irgendeiner politischen Partei, wenn auch nicht einer der in den Parlamenten des Reichs oder Preußens vertretenen, und zumeist auch einer berufsständischen Interessenvereinigung seine Wahl zu verdanken hat. Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Partei verpflichtet ihn, in allen Fragen, in denen Fraktionszwang ausgeübt wird — dies sind regelmäßig die wichtigen Angelegenheiten —, seine Stimme dem Fraktionsbeschluß entsprechend abzugeben; die Nominierung zum Kandidaten durch eine Interessenvereinigung macht ihn zum Vertreter einer bestimmten Gruppe. Die Politik in der Stadtverordnetenversammlung ist daher heute vielfach weniger eine Politik der Einzelpersönlichkeiten, als eine Politik der Verbände — Berufsvereine der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, Innungen usw. — und Parteien. Das Unvermögen des einzelnen, sich über alle Fragen der Kommunalpolitik zu unterrichten, wird ergänzt durch die Tätigkeit der Geschäftsführer dieser Organisationen — Syndici und

Gewerkschaftssekretäre —, zu deren Tätigkeit auch die Bearbeitung der Fragen der Kommunalpolitik vom Standpunkt ihrer Verbandsinteressen aus gehört.

Auch die Steigerung des Interesses der Wähler an der Kommunalpolitik im übrigen fordert heute mehr als in der Vorkriegszeit eine Berücksichtigung der Meinung der Wähler zu den einzelnen vorkommenden Fragen. Ein Vergleich der Wahlbeteiligung in den verschiedenen Wahljahren veranschaulicht die Steigerung des Interesses für die den Stadtverordneten obliegenden Angelegenheiten.

Wahlbeteiligung.

Jahr	Wahlberechtigte				Zahl der Erschienenen				Gewählte			
	Abteilung			überhaupt	Abteilung			überhaupt	Abteilung			überhaupt
	I	II	III		I	II	III		I	II	III	
1905	239	2018	11637	13894	93	633	2344	3070	7	7	7	21
1907	251	2537	12833	15094	180	914	2524	3618	8	7	5	20
1909	548	2953	12833	16334	268	811	3454	4533	6	9	8	23

[36]) Wahlbeteiligung 1924.

I Wahlberechtigte	II Abgegebene Stimmen	III Prozentsatz von I/II
76407	55344	70,4

An den in die gleiche Zeit fallenden beiden letzten Reichstagswahlen der Vorkriegszeit dagegen beteiligten sich damals bereits 84—85 % der Wahlberechtigten.

Die heutige Stadtverordnetenversammlung weist Gruppen mit stark kommunalisierungsfreundlicher Tendenz auf. Es sind die kommunistische und sozialdemokratische Fraktion. Wenn auch in der Zentrumsfraktion der heutigen Stadtverordnetenversammlung der Einfluß der kommunalisierungsfreundlichen Arbeiterkreise größer geworden ist, so wird doch ihre Auswirkung durch die gleichzeitige Zugehörigkeit von industriellen und mittelständischen Kreisen dieser Fraktion gehemmt. Ebenso besteht infolge der gemischten Zusammensetzung der anderen Parteien in den Kommunalisierungsfragen eine nach beiden Seiten gemäßigte Stellungnahme. Die ablehnendste Stellung zeigt, wie in den Parlamenten, so auch in der Stadtverordnetenversammlung entsprechend ihrer einheitlichen Zusammensetzung aus Gewerbetreibenden — abgesehen von einem Landwirt gehören zu dieser Stadtverordnetenfraktion ausschließlich

[36]) Stat. Jahrbuch deutscher Städte 1912. Für spätere Jahre ist eine entsprechende Zusammenstellung nicht mehr aufgenommen worden.

Gewerbetreibende — die Wirtschaftspartei. Den zwingenden Erfordernissen des kommunalen Lebens aber kann sich keine Partei, die in der städtischen Beschlußkörperschaft Mitarbeit leisten will, verschließen. Für bestimmte Fälle ist die Uebernahme einer Tätigkeit durch die Gemeinde unabweisbare Forderung, geradeso wie in anderen Fällen eine Uebernahme auch von den hartnäckigsten Verfechtern der Kommunalisierung abgelehnt werden muß. Dementsprechend besteht in der Beratung über Fragen der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt innerhalb des Stadtverordnetenkollegiums weniger Gegensätzlichkeit, als es nach den scharfen in den großen Parlamenten und in der Literatur ausgetragenen Kämpfen zu erwarten wäre. Ueberhaupt ist trotz der vielen, für die Oeffentlichkeit ohne Rücksicht auf die praktische Durchführbarkeit abgegebenen Erklärungen im großen und ganzen ein sachliches Arbeiten in der Stadtverordnetenversammlung festzustellen. Diese Einstellung der Sachlichkeit hat es sogar vermocht, in der öffentlichen Stadtverordnetensitzung vom November 1926 auf die Kommunisten überzugreifen und diesen eine Anerkennung für die Tätigkeit der Stadtverwaltung abzunötigen.

Zur Illustration der Stellungnahme der verschiedenen politischen Parteien seien folgende Einzelfälle angeführt: Bei der Gründung einer G. m. b. H. zwischen der Stadt und der Rheinisch-Westfälischen Wasserwerksgesellschaft, einem rein kommunalen Unternehmen, zur Eröffnung einer Personenschiffahrt auf der Ruhr mit großen Motorbooten, sprach sich gegen diesen Betrieb nur die wirtschaftliche Vereinigung aus. Der Sprecher der Deutsch-Nationalen erklärte zwar die grundsätzliche Ablehnung seiner Partei gegenüber derartigen Betrieben, für diesen besonderen Einzelfall aber die Zustimmung. Ein Antrag, zur Grabpflege und zum Verkauf von Blumen und Kränzen auf dem städtischen neuen Friedhof auch Erwerbsgärtner zuzulassen, wurde von der Zentrumspartei gestellt. Der in gleicher Sitzung eingebrachte Antrag, die Stadtgärtnerei solle ihre Erzeugnisse zur Vermehrung ihrer Einnahmen und Senkung des städtischen Zuschusses auch an Private verkaufen, kam von der Sozialdemokratie. Gelegentlich der Etatsberatung am 16. April 1926 wandte sich der Sprecher der wirtschaftlichen Vereinigung mit Entschiedenheit gegen den Kleinverkauf der Stadtgärtnerei, die billiger als die Erwerbsgärtner die Waren abgebe. Ein sozialdemokratischer Abgeordneter übernahm darauf die Verteidigung der Stadtgärtnerei. In dem sogenannten „Mülheimer Milchkrieg", der zwischen der stadtbeteiligten Milchversorgungs-G. m. b. H. und den freien, dieser Gesellschaft nicht angeschlossenen Milchhändlern geführt wurde, forderten in der Etatssitzung vom 11. April 1927 sowohl die Demokraten und die wirtschaftliche Vereinigung, wie auch das Zentrum,

daß es den Wohlfahrtsunterstützten gestattet sein solle, auch von den freien Milchhändlern ihre Milch zu beziehen. In verschiedenen Sitzungen, u. a. in der vom 14. 8. 1923, setzte sich die sozialdemokratische Fraktion für die Herabsetzung des Wassergeldes ein; ebenso forderte die wirtschaftliche Vereinigung in der Etatssitzung von 1927 eine Herabsetzung der auf der Gas- und Elektrizitätsabgabe liegenden Finanzzuschläge. In der Notlage der Besatzungszeit wurde eine Rückkehr zu dem so sehr geschmähten Kriegssozialismus selbst von den Deutsch-Nationalen vertreten, die eine Sicherstellung der Lebensmittelversorgung durch die Stadt forderten — Sitzung vom 14. 8. 1923 —.

Auch der Personalbestand der Stadtverwaltung hat sich gegen über der Vorkriegszeit erheblich verändert. Die Beigeordnetenstellen sind sämtlich neu besetzt worden. Die Stellen der besoldeten Beigeordneten sind jedoch, abgesehen von einer Ausnahme, nach wie vor sämtlich mit Berufsbeamten bekleidet. Nun haben die Parteien, die noch nicht einen Vertreter ihrer Gesinnung unter den Beigeordneten fanden (Sozialdemokratie und Zentrum), es durchgesetzt, daß je eine Stelle von einem Mitgliede ihrer Partei besetzt worden ist.

Die Kontinuität wurde für die Stadtverwaltung in Mülheim bis zu dem erst 1928 wegen Erreichung der Altersgrenze erfolgten Ausscheiden durch die Person des Oberbürgermeisters gewahrt.[37]) Da der Oberbürgermeister allein den Gemeindevorstand bildet und die Beigeordneten nach seinen Anweisungen die Geschäfte zu führen haben, trat die Bedeutung, die dem Wechsel der Beigeordneten zukommt, hinter die der bleibenden Person des Oberbürgermeisters zurück. Demgemäß waren bisher mit den Aenderungen in dem Personalbestand der Stadtverwaltung wesentliche neue Faktoren für die eigenwirtschaftliche Tätigkeit der Stadt Mülheim a. d. Ruhr in der Nachkriegszeit nicht gegeben.

Es läßt sich jedoch feststellen, daß die veränderte Zusammensetzung der Stadtverordnetenversammlung notwendigerweise eine Vergrößerung des Einflusses der Stadtverwaltung auf die Gestaltung der eigenwirtschaftlichen Tätigkeit mit sich gebracht hat. Wie die Darstellung der berufsständischen Gliederung zeigt, hat die Stadtverordnetenversammlung einen empfindlichen Verlust an Männern aufzuweisen, die von Hause aus eine besondere Eignung für die Behandlung von wirtschaftlichen Fragen eines solchen Ausmaßes, wie es die Fragen der eigenwirtschaftlichen Tätigkeit einer Großstadt sind, mitbrachten. Die Folge davon ist, daß die Leitung der eigenwirtschaftlichen Tätigkeit in größerem Maße der Stadtverwaltung überlassen werden muß.

[37]) Eine Neuwahl ist bis heute noch nicht erfolgt.

Die Finanzlage der Stadt.

Die eigenwirtschaftliche Tätigkeit unterliegt insofern dem Einfluß der allgemeinen städtischen Finanzlage, als diese eine wichtige Maßgabe für die Entscheidung der Frage darstellt, ob und in welchem Maße den Betrieben Zuschüsse gewährt oder Ueberschüsse aus ihnen herausgewirtschaftet werden sollen. Die städtische Finanzlage wird daher die Entschließungen beeinflussen sowohl in der Frage der Bemessung der Entgelte für die städtischen wirtschaftlichen Leistungen wie in der Frage der Schaffung und der Aufhebung, der Erweiterung und der Einschränkung von Gemeindebetrieben. Wie starke Auswirkungen die Finanzlage für städtische Betriebe haben kann, hat die Inflationszeit gezeigt, wo nicht nur die Forderung der Uebergabe der städtischen Betriebe an die Privatwirtschaft weite Kreise ergriffen hatte, sondern auch an einzelnen Orten dieser Forderung zu einem Teile entsprochen worden ist.

Die Finanzlage der Stadt Mülheim erhält heute, wie die der meisten Städte in Preußen, ihr Gepräge durch die gewaltige Steigerung der Ausgaben gegenüber der Vorkriegszeit und die Schwierigkeit, für die vermehrten Ausgaben Deckung zu beschaffen.

Die Ausgabensteigerung zeigt eine Gegenüberstellung des 1927 und des 1913 sich ergebenden Zuschußbetrages. Nach dem Haushaltsplan für 1927 wurde ein Gesamtzuschuß von 9 270 000 RM., nach dem Haushaltsplan von 1913 ein solcher von 4 291 420,28 RM. gefordert. Dieser wurde für die einzelnen Abteilungen wie folgt beansprucht:

	1927 RM	1913 RM
für persönliche und sächliche Verwaltungskosten	1 570 000	651 390
Polizeiverwaltung	600 000	312 300
Bauverwaltung	1 310 000	808 302
Schulverwaltung	2 330 000	1 586 680
Soziale Lasten (Armenfürsorge, Wohlfahrtspflege, Erwerbslosenunterstützung)	2 370 000	411 700

Der Gesamtbetrag der Schulden machte aus
am 1. April 1913 38 580 474,97 Mk.
(Anlage zum Haushaltsplan 1913)
am 1. April 1927 21 982 283,00 RM.
(Schuldennachweisung in der Anlage zum Haushaltsplan 1927)

Für den Kapitaldienst (Verzinsung und Tilgung) waren eingesetzt

im Haushaltsplan für 1913	2 335 581,60 Mk.
im Haushaltsplan für 1927	1 803 500,00 RM.[38])

Die große Steigerung des aus Steuermitteln zu deckenden Anteils des Zuschußbedarfes ist erfolgt, obgleich gerade die Finanzwirtschaft der Stadt Mülheim noch eine Anzahl von günstigen Gegebenheiten aufzuweisen hat. U. a. liefert das von der Stadt verwaltete Stiftungsvermögen, dessen Erträgnisse Kultur- und Wohlfahrtseinrichtungen zugewendet werden, infolge richtiger Wahl der Anlagewerte fast die gleichen Jahreserträge wie in der Vorkriegszeit (1913: 341 670 Mk., 1927: 316 000 RM.); die private Wohlfahrtspflege bringt heute in gleichem Umfange persönliche und sachliche Leistungen auf.

Dem Versuch, eine Erleichterung der gespannten Finanzlage durch Senkung des Zuschußbedarfs herbeizuführen, stehen größte Schwierigkeiten entgegen. Der weitaus größte Teil der Ausgaben beruht auf gesetzlicher Verpflichtung. Die freiwillig übernommenen Aufgaben aber sind, wie etwa die Fürsorge für die körperliche Ertüchtigung der Jugend, im allgemeinen von solcher Bedeutung, daß sie bei aller Notwendigkeit, auch hier die durch die Gesamtlage gebotene Sparsamkeit zu üben, nicht ohne schwerste Gefährdung wichtiger, von den Städten zu pflegender Interessen abgesetzt werden können.

Der Schwierigkeit der Senkung der Ausgaben steht die Schwierigkeit der Steigerung der Einnahmen auf die erforderliche Höhe gegenüber. Bezüglich der größeren und ertragreicheren Abgaben steht den Städten heute nur noch die Festsetzung der Zuschläge für die Grundvermögens- und Gewerbesteuer zu. Wie stark diese bereits angespannt sind, zeigt die nachstehende Uebersicht, nach welcher die Einnahmen aus diesen der Stadt zur Ausschöpfung überlassenen Steuern 1913 nur etwa die Hälfte des Aufkommens aus der Einkommensteuer ausmachten, 1927 dagegen bereits die Einnahmen aus den Ueberweisungssteuern — Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer — überschreiten.

Von dem nach dem Haushaltsplan von 1927 erforderlichen Zuschuß von 9 270 000 RM. wurden aufgebracht:

durch Ueberweisungssteuern	3 620 000 RM.
durch indirekte Gemeindesteuern, Grunderwerb-, Vergnügungssteuern usw.	1 160 000 RM.

[38]) Dieser Verzinsungs- und Tilgungsbetrag des Haushaltsplans von 1927, der in Anbetracht der hohen heute geforderten Zinssätze niedrig erscheint, erklärt sich dadurch, daß von dem Gesamtschuldenbetrag 6 833 238 RM. auf Ablösungsanleihe Reichs- und Staatsanleihen und Vorschüsse auf Hauszinssteuer entfallen, die nur zu niedrigem Satze zu verzinsen sind.

durch gemeindliche Steuern vom Gewerbebetriebe und Grund und Boden 3 670 000 RM.
durch Ueberschüsse aus den gewerblichen Betrieben 800 000 Mk.

Der nach dem Haushaltsplan von 1913 erforderliche Zuschuß von 4 291 420,28 Mk. wurde gedeckt
durch Zuschläge zur Einkommensteuer mit 2 600 000 Mk.
durch Gemeindesteuer vom Gewerbebetrieb und Grundvermögen mit 1 322 000 Mk.
durch indirekte Steuern mit 375 000 Mk.

Hieraus ist ersichtlich, unter welchem finanziellen Druck heute die eigenwirtschaftliche Tätigkeit auch der Stadt Mülheim steht, welche Schwierigkeiten sich für die Gewährung von Zuschüssen ergeben und wie dringend die Erzielung von Ueberschüssen gefordert wird.

Zweiter Teil:

Die eigenwirtschaftliche Tätigkeit der Stadt Mülheim a. d. Ruhr selbst.

Erster Abschnitt.

Der Umfang der eigenwirtschaftlichen Tätigkeit.

In diesem Abschnitt ist zu untersuchen, wie die Wandlungen, die sich in den Grundlagen des kommunalen Lebens vollzogen haben, auf den Umfang der eigenwirtschaftlichen Tätigkeit eingewirkt haben, welche von den bestehenden Betrieben eingestellt worden sind, welche hinzugekommen sind, wo Erweiterungen, wo Einschränkungen gegenüber der Vorkriegszeit sich ergeben haben. Wie bei der literarischen Behandlung der eigenwirtschaftlichen Tätigkeit üblich und auch durch den Altersrang dieser Betriebe gerechtfertigt, soll die Betrachtung mit den Versorgungsbetrieben beginnen.

Die Versorgungsbetriebe.

Im Jahre 1914 hatte die Stadt weder für die Gewinnung von Wasser noch für die Erzeugung von Gas und Elektrizität stadteigene Betriebe; in der Versorgung ihrer Bevölkerung auf jedem dieser drei wichtigen Gebiete war sie jedoch in besonderer Form beteiligt. Hierin ist bisher eine wesentliche Aenderung nicht eingetreten.

Seit dem Jahre 1913 erfolgt die Wasserversorgung der Stadt durch das Rheinisch-Westfälische Wasserwerk G. m. b. H. (RWW.). Die Stadt Mülheim besitzt von dem heute 4,2 Millionen Reichsmark betragenden Kapital fast die Hälfte aller Geschäftsanteile im Werte von 1,9 Millionen Reichsmark. Das Versorgungsgebiet, das insbesondere die Städte Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Gladbeck, Dorsten umfaßt, hat nur eine kleine Ausdehnung erfahren, die Bevölkerung des versorgten Gebietes aber ist von rd. 500 000 1914 auf rd. 600 000 heute gestiegen. Dementsprechend ist die Wasserabgabe an Kleinabnehmer von 4 973 800 cbm 1913 auf 6 046 529 cbm 1926 angewachsen.

Wie in den letzten Vorkriegsjahren vollständig, so wird auch heute noch der größte Teil des im Stadtgebiete verbrauchten elektrischen Stromes von der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk-A.-G. (RWE) bezogen. Im Jahre 1926 hat die Stadt ein eigenes Kraftwerk in Betrieb genommen, das Kraftwerk Raffelberg. Der Zweck der Errichtung war jedoch nicht, die Elektrizitätserzeugung für das eigene Stadtgebiet gegenüber dem RWE zu verselbständigen; vielmehr erfolgte die Anlage nur zur Ausnutzung der durch den Bau des Großschiffahrtsweges vom Rhein nach Mülheim gegebenen Möglichkeiten. Zu der gleichen Zeit ist die Stadt an der Elektrizitätserzeugung durch die Inbetriebnahme des Kahlenbergkraftwerkes interessiert worden, das gleichfalls im Zusammenhang mit anderen Wasserbauarbeiten und zwar durch das RWW an der Ruhr errichtet worden ist. Die Jahresleistung, die von dem erstgenannten Werk erreicht werden kann, beträgt 17—18 Millionen Kilowattstunden, die des zweiten 15 Millionen. Der Strom wird mit Ausnahme einer unmittelbar an die Friedrich-Wilhelmshütte gelieferten Menge an das RWE abgegeben.

An dem Aktienkapital des RWE ist die Stadt nach dem Haushaltsplan für 1926 mit 2 103 600 RM. (nominal) beteiligt. 1914 betrug diese Beteiligung 980 000 Mk. In der gleichen Zeit ist das Aktienkapital von 50 Millionen auf 140 Millionen erhöht worden. Zur richtigen Erfassung des Einflusses der Stadt Mülheim auf den Geschäftsgang des RWE ist zu beachten, daß auch ein großer Teil des von ihr verwalteten Stiftungsvermögens – es dürfte etwa die Hälfte des eigenen Aktienbesitzes sein — in RWE-Aktien angelegt ist. Das RWE hat die in der Vorkriegszeit bereits genommene schnelle Entwicklung auch in der Nachkriegszeit fortgesetzt. Nach einer von dem Ministerialrat Dr. Frielingshaus herausgegebenen Uebersicht[39]) beträgt die Gesamtjahresleistung an elektrischer Kraft in Deutschland, die auf rd. 600 Werke entfällt,

[39]) „Staat und Wirtschaft" S. 2. Schätzung nach dem Stande von Ende des Jahres 1926.

12 Milliarden Kilowattstunden. Hieran ist das RWE mit 1 250 000 000 Kilowattstunden beteiligt.[40])

Auf dem Gebiete der Gaserzeugung ist die Stellung der Stadt seit dem Jahre 1911 unverändert geblieben. Bereits damals wurde die Eigenerzeugung eingestellt, nachdem die Versorgung des Gebietes durch die Gewerkschaft Deutscher Kaiser in Hamborn — Lieferung von Kokereigas — und durch die Friedrich-Wilhelmshütte — Lieferung von Hochofengas — sichergestellt war.

Auch die Verteilung des elektrischen Stromes und des Heiz- und Leuchtgases erfolgt heute noch in gleicher Weise wie in der Vorkriegszeit. Abgesehen von einigen besonders großen industriellen Unternehmungen geschieht die Abgabe nicht unmittelbar vom Erzeuger an den Verbraucher, sondern wird diese durch die Stadt, in deren Eigentum Rohrleitungen und Kabel stehen, vorgenommen. Entsprechend der Verallgemeinerung der Versorgung der Bevölkerung mit Gas und elektrischem Strom, die nicht nur eine Folge der Schwierigkeiten in der Kriegszeit, Petroleum für Beleuchtungszwecke zu erhalten, sondern auch eine Auswirkung des gehobenen Lebensstandards ist, entsprechend ferner der Auflockerung der Besiedlung des Stadtgebietes haben die Rohrleitungen eine Verlängerung von 197 028 m (1913) auf 234 922 m (1926), das Kabelnetz von 70 284,45 m (1914) auf 139 901 m (1926) erfahren müssen. Demgemäß ist die Jahresabgabe an Gas von 8 267 200 cbm (1914) auf 11 028 000 cbm (1926), an elektrischem Strom von 2 703 998 Kilowattstunden auf 5 902 689 Kilowattstunden (in gleichem Zeitraum) gestiegen.

Das Verkehrswesen.

Die verkehrspolitische Betätigung hat eine in der Vorkriegszeit noch nicht vorauszusehende Erweiterung erfahren. Heute widmet sich die Stadt der Pflege des Verkehrs zu Wasser, zu Lande und in der Luft.

Das einzige städtische Verkehrsunternehmen der Vorkriegszeit waren die Straßenbahnen. Da der Ausbau ihres Streckennetzes in der Hauptsache bereits mit dem Jahre 1913 durchgeführt war — die Vororte waren mit dem Stadtkern verbunden, die Verbindungen mit den Nachbarstädten Duisburg, Oberhausen, Essen hergestellt, die Erholungsgebiete erschlossen —, sind zu der Streckenlänge von 37,92 km im Jahre 1914 nur 5 km Neubau bis zum Jahre 1928 hinzugekommen. Die Zahl der beförderten Personen hat aber eine ungleich stärkere Erhöhung erfahren; sie ist gestiegen von 10 225 726 im Jahre 1913 auf rd. 14 438 000 im

[40]) Leistung im Geschäftsjahre 1926/27.

Jahre 1926. Zu dieser Steigerung haben beigetragen die stärkere Besiedlung der Außenbezirke, die Zunahme des Fremdenverkehrs und die Altersverschiebung der Bevölkerung zu Gunsten der Erwachsenen, die bekanntlich die Straßenbahn mehr beanspruchen als Kinder. Auch die Hebung des Lebensstandards zeigt sich an dieser Stelle wieder als eine die Entwicklung der eigenwirtschaftlichen Tätigkeit beeinflussende Erscheinung: für Wegestrecken, die früher zu Fuß zurückgelegt wurden, wird heute die Straßenbahn benutzt.

Auch den Kraftwagenlinien, die wegen ihrer größeren Beweglichkeit eine wertvolle Ergänzung der an Schienen gebundenen Verkehrsmittel darstellen, hat die Stadt in der Nachkriegszeit ihre Aufmerksamkeit zugewendet. Mit anderen Städten zusammen hat sie die Kraftverkehrsgesellschaft Rhein-Ruhr m. b. H. gebildet, deren Aufgabe es ist, im Bedürfnisfall Kraftfahrlinien, gegebenenfalls auch für den Gütertransport, einzurichten. Eine von Mülheim nach Düsseldorf führende Linie ist bereits in Betrieb genommen worden.

Schon in der Vorkriegszeit begonnen war die Anlage des Mülheimer Hafens und des Großschiffahrtsweges von Ruhrort nach Mülheim, die beide im Oktober 1927 dem Verkehr übergeben worden sind. Hierdurch ist der alten Schifferstadt Mülheim, die bis vor wenigen Jahrzehnten der Mittelpunkt der blühenden Ruhrschiffahrt gewesen war, die Wasserstraßenverbindung mit dem Rhein wiedergegeben worden. Durch ein Verbindungsstück mit dem Rhein-Herne-Kanal hat der Großschiffahrtsweg unmittelbaren Anschluß an das mitteldeutsche Kanalnetz erhalten. Die Maße sind so gewählt, daß die Wasserstraße von Kähnen bis zu 2300 t befahren werden kann. Die Wasserstraße, deren Länge insgesamt 12 km beträgt, ist in ihrem unteren Teil — bis zu dem genannten Verbindungsstück — von der Reichswasserstraßenverwaltung erbaut worden, für den übrigen Teil und den Hafen ist die Stadt Bauherrin.

Das zum Hafen gehörende Gelände hat außer den Wasserflächen eine Größe von 850 Morgen. Eine Anschlußbahn zum Reichsbahnhof Speldorf ist bereits vorhanden. Ein gut ausgebautes Straßennetz, darunter die das Hafengelände im Süden begrenzende, nach Ruhrort führende Verbandsstraße, dient dem Kraftwagen- und Fuhrwerksverkehr nach allen Richtungen.

Großschiffahrtsweg und Hafen sind besonders für die Friedrich-Wilhelmshütte, die an der zum Großschiffahrtsweg ausgebauten Strecke der Ruhr liegt und daher jetzt Koks und Erze für ihre Hochöfen auf dem Wasserwege beziehen kann, von Bedeutung. Auch für andere Industrien der Stadt erwachsen erhebliche Ersparnisse an Transportkosten. Das Hafengebiet stellt daher ein besonders günstiges Gelände für Ansiedlungen von neuen Industriezweigen dar.

An einem Schiffahrtsunternehmen selbst ist die Stadt seit der im Jahre 1927 vollzogenen Gründung der „Ruhrschiffahrt-Gesellschaft m. b. H." beteiligt. Diese Gesellschaft trat mit einem Kapital von 300 000 RM., von dem $^3/_4$ die Stadt und $^1/_4$ das RWE übernahm, ins Leben. Der fast ausschließlich der Personenbeförderung, insbesondere dem Ausflugsverkehr dienende Betrieb wurde im Juni 1927 mit vier Großmotorbooten, von denen jedes 130 Personen faßt, aufgenommen. Wegen des guten Geschäftsganges sind im folgenden Jahre noch drei weitere Boote eingestellt worden, von denen eines auch für Fahrten auf dem Rhein verwendet wird, während die regelmäßigen Fahrten sich auf die Strecken von Kettwig, einer Nachbargemeinde von Mülheim, bis zu der dem Stadtkern zunächst gelegenen Schleuse des Großschiffahrtsweges beschränken. In Eigentum und Regie dieser Gesellschaft steht auch das Restaurant „Wasserbahnhof" an der alten Schleuse, die den unteren Teil der von den Booten befahrenen Strecke von dem oberen Teile trennt und daher Umsteigeplatz ist.

Auf dem Gebiete des Luftverkehrswesens entfaltet die Stadt heute eine Tätigkeit, die gleichfalls bis zum Ausbruch des Krieges noch nicht vorausgesehen werden konnte. Mit der Stadt Essen zusammen hat sie den etwa 300 Morgen großen Flugplatz angelegt; mit der gleichen Stadt, mit dem Reich und dem Freistaat Preußen zusammen bildet sie die „Flughafen-G. m. b. H. Essen-Mülheim", die den Flugplatz in Erbpacht übernommen hat und hier den Flughafenbetrieb durchführt. Sodann gehört sie der „Luftverkehrsgesellschaft Ruhrgebiet" (Lurag) an, die ihrerseits der „Deutschen Lufthansa A.-G." beigetreten ist. Die Aufgaben der Lurag bestehen hauptsächlich in der Werbetätigkeit für den Flugverkehr und in der Vertretung der Interessen ihres Bezirks bei der Festsetzung des Streckennetzes. Der Luftverkehr dagegen wird von der Lufthansa betrieben, die heute, abgesehen von den ausländischen Flugzeugstrecken, auf deutschem Gebiet den ganzen Langstreckenflug im Luftverkehr vermittelt. Um ein einheitliches, enges Zusammenarbeiten unter den wichtigsten europäischen Luftverkehrsgesellschaften zu gewährleisten, hat sie mit den anderen Gesellschaften die „International Air Traffic Association (IATA)" gebildet. Der Einfluß, den die Stadt Mülheim auf den Flugverkehr infolge ihrer Mitgliedschaft bei der Lurag besitzt, ist aus folgenden Angaben ersichtlich: Das Aktienkapital der Lurag beträgt 2,5 Millionen Reichsmark; hiervon besitzt die Stadt Mülheim für 300 000 Reichsmark Aktien. Im Aufsichtsrat ist sie durch ihren Oberbürgermeister vertreten. Das Aktienkapital der Lufthansa beträgt 25 Millionen Reichsmark, der Anteil der Lurag hieran beläuft sich auf 1,2 Millionen Reichsmark. Der Geschäftsumfang der Lufthansa

ist in schnellem Aufstieg begriffen: die täglich beflogenen Strecken betrugen 1926 37 222 km, 1927 rd. 57 000 km, die Zahl der beförderten Personen erreichte im Jahre 1926 bereits 56 268.

Die hygienischen Betriebe, die Lebensmittel- und die Restaurationsbetriebe.

Die dichte Besiedlung des Rheinisch-Westfälischen Industriegebietes machte schon in der Vorkriegszeit besondere Maßnahmen zur Durchführung der Entwässerung dieses Bezirkes erforderlich, sollten nicht die wichtigsten Vorfluter, die Emscher und die Ruhr, völlig verschmutzen und versumpfen. Durch Gesetz von 1904 wurde daher zur Regelung der Vorflut und zur Abwässerreinigung die „Emscher-Genossenschaft", durch Gesetz von 1913 zur Reinhaltung der Ruhr der „Ruhr-Verband" gebildet. Da auch ein kleiner Teil des Stadtgebietes im Nordosten zur Emscher entwässert, ist die Stadt Mülheim Mitglied beider Verbände. Wenn auch die bezüglich der Stadtentwässerung sich ergebenden Aufgaben zum größten Teil in der Vorkriegszeit zu Tage getreten waren, so hatte die Stadt doch bis zum Kriegsbeginn wegen der Kürze der Zeit seit der Inangriffnahme diese Aufgaben noch nicht voll durchführen können. Nur die Emscher-Genossenschaft hatte bereits ihre wichtigsten Aufgaben erfüllt. Dem erst neun Jahre später gegründeten Ruhr-Verband aber blieben diese für die Nachkriegszeit vorbehalten, so insbesondere der Bau des Ruhr-Staubeckens bei Hengstey, eines Beckens von etwa 4 km Länge und 400 m Breite, das wegen der Absetzung der Sinkstoffe eine selbsttätige Flußreinigung herbeiführen soll, ferner der Bau einer großen Kläranlage in Duisburg für die Städte Duisburg, Oberhausen und Mülheim, einer Anlage, die es ermöglicht, die früheren stadteigenen Kläranlagen aufzuheben. Auch das städtische Kanalnetz hat eine bedeutende Vergrößerung erfahren; es ist von rd. 55 km auf rd. 95 km verlängert worden. Ebenso ist für eine Strecke von vielen Kilometern die lichte Weite der Gewölbe vergrößert worden.

In dem Umfang der in städtischer Regie ausgeführten Straßenreinigung, die sich nach wie vor auf den Stadtkern beschränkt, hat sich eine nennenswerte Aenderung nicht ergeben; ebenso ist nach wie vor die Müllabfuhr einem privaten Unternehmer für Rechnung und unter Aufsicht der Stadt übertragen; jedoch ist beabsichtigt, diese auf die Stadt selbst zu übernehmen. Es ist bereits ein Fonds in Höhe von 72 109,44 RM. — planmäßiger Bestand am 31. März 1928 — für die Einrichtung eines städtischen Lager- und Fuhrparkes, dem auch die Aufgabe der Müllabfuhr zufallen wird, vorhanden. Ebenso liegt heute noch unverändert gegen-

über der Vorkriegszeit die Kadaververnichtung einem privaten konzessionierten Betriebe ob. Auch die Ueberführung der Leichen zu den Friedhöfen wird nach wie vor von privaten Unternehmern besorgt.

Wichtige größere Aenderungen dagegen weist der Bestand an Badeanstalten auf. Zwar wird das modern ausgestattete, erst kurz vor dem Kriege eröffnete Stadtbad in seinem früheren Umfange weitergeführt; aber auch dem Bedürfnis nach gut eingerichteten Freibädern ist durch Errichtung großer Wasserbecken für Schwimmer und Nichtschwimmer im Stadion Styrum Rechnung getragen worden, ebenso ist bereits am entgegengesetzten Ende der Stadt mit der Anlegung eines zweiten großen Freibades begonnen worden. Die beiden in der Vorkriegszeit bestehenden kleineren Flußbadeanstalten sind dagegen aufgehoben worden.

Entsprechend dem größeren Interesse, das die Nachkriegszeit sozialen Fragen, insbesondere der Gesundheitsfürsorge für die Kinder geringer- und unbemittelter Volkskreise entgegenbringt, hatte auch die Stadt Mülheim eine Kinderheilstätte in Keitum auf Sylt, die eine gleichzeitige Unterbringung von 40 Kindern ermöglichte, errichtet. Infolge Blitzschlages ist diese aber schon im folgenden Jahre niedergebrannt. Sie soll jedoch wieder aufgebaut werden. Auch den auf Mülheimer Stadtgebiet gelegenen Solbädern Raffelberg ist durch die Stadt eine besondere Förderung in der Nachkriegszeit zuteil geworden. Dem „Verein Kindersolbad Raffelberg" gehört die Stadt als Mitglied an; ihr Oberbürgermeister ist zugleich Vereinsvorsitzender. Ebenso ist die Stadt Hauptaktionärin der „Aktiengesellschaft Solbad Raffelberg". Beide Unternehmungen haben ihren Umfang unter Vornahme von Um- und Erweiterungsbauten gegenüber der Vorkriegszeit erheblich vergrößert. So stehen sich bei dem Kindersolbad für die Jahre 1913 und 1926 die Besucherzahlen 1881 und 2301 und bezüglich der Verpflegungstage die Zahlen 52 599 und 121 953 gegenüber. Die Zahl der von der Aktiengesellschaft verabfolgten Bäder ist von 33 890 im Jahre 1913 auf 71 659 im Jahre 1926 gestiegen.

Unverändert geblieben ist der Geschäftsumfang des „Chemischen Untersuchungsamtes der Stadt Mülheim a. d. Ruhr". Ihm liegt die Unterstützung der Nahrungsmittel-Polizei durch Nahrungsmitteluntersuchungen ob. Daneben führt es Materialprüfungen aus, um die es von verschiedenen Abteilungen der Stadtverwaltung — Bauabteilung, städtische Straßenbahn — angegangen wird. Auch für die Privatwirtschaft übernimmt es Aufträge.

Ebenso wenig weist der Betrieb des Mülheimer Schlacht- und Viehhofes, der erst kurz vor Ausbruch des Krieges, am 1. Juni 1913 eröffnet wurde, nennenswerte Aenderungen

auf. Der vermehrten Einfuhr von Gefrierfleisch, ferner der Verschiebung auf dem Vieh- und Fleischmarkt, die in der Zusammenfassung der Schlachtungen des eingeführten Viehes in den an der Grenze gelegenen Schlachthäusern besteht und eine Angliederung des Fleischhandels bei vielen Viehhändlern zur Folge hatte, ist durch Errichtung eines besanderen Gefrierraumes Rechnung getragen worden. Auch ist der Bau einer neuen Fleischhalle beabsichtigt.

Eine Neuerscheinung gegenüber der Vorkriegszeit dagegen stellt die „Mülheimer Milchversorgungs-G. m. b. H." dar, denn der Geschäftsbetrieb der bereits in der Vorkriegszeit zur Bearbeitung der Säuglingsmilch eingerichteten städtischen Milchküche war zu beschränkt, als daß die Milch-Versorgungs-G. m. b. H. als ihre Nachfolgerin bezeichnet werden könnte. Nach dem Gesellschaftsvertrag ist Gegenstand des Unternehmens „der Ankauf, die Verteilung und die Verarbeitung der in dem Stadtgebiet Mülheim a. d. Ruhr eingeführten und in ihm erzeugten Milch, wie überhaupt alle auf die zweckmäßige Versorgung der Mülheimer Bevölkerung mit Milch abzielenden Geschäfte". Die Abgabe der Milch an die Verbraucher erfolgt nicht durch die Gesellschaft, sondern durch selbständige Händler, die einen von der Gesellschaft festgesetzten Handelsaufschlag nicht überschreiten dürfen. In der ersten Zeit ihres Bestehens war der Hauptzweck der Gesellschaft die Beschaffung einer ausreichenden Milchmenge; nach der Behebung der Milchknappheit aber ist die Milchhygiene in den Vordergrund gerückt worden, wie auch schon bei den in der Vorkriegszeit ins Leben getretenen städtischen Milchhöfen, z. B. dem in Mannheim, diese für die Gründung mußgebend war. Die Erkenntnis, welch gefährlicher Bazillenträger das so wichtige Volksernährungsmittel, die Milch, bei nachlässiger Behandlung ist, hat die Stadt veranlaßt, nicht nur durch die ihr von der Gesetzgebung eingeräumten Möglichkeiten[41]) den Abwehrkampf gegen diese Gefahren zu führen, sondern die positive Förderung der Milchhygiene selbst in der Hand zu behalten. Durch die dem neuesten Stande der Wissenschaft entsprechende Behandlung der Milch - die Gesellschaft ist mit isolierten Sammelbassins, Reinigungsmaschinen, Kühlräumen, einer Degermierungsanlage ausgestattet — gibt sie nicht nur den Verbrauchern, die ihre Milch von den der Gesellschaft angeschlossenen Händlern beziehen, die größtmögliche Sicherheit, sondern wirkt auch vorbildlich für den abseits stehenden Milchhandel, der dadurch veranlaßt worden ist, sich selbst zu einer Genossenschaft zusammenzuschließen und die für die Behandlung der Milch erforderlichen Maschinen zu beschaffen.

[41]) Reichsgesetz vom 23. Dezember 1926.

Die Milchversorgungs-G. m. b. H. ist ein gemeinnütziges Unternehmen. Ihr Gesellschaftskapital beträgt 120 000 RM.; die Stadt besitzt Geschäftsanteile in Höhe von 80 000 RM., der Rest entfällt zur einen Hälfte auf die der Gesellschaft angeschlossenen Milchhändler, zur anderen auf die die Gesellschaft beliefernden Milcherzeuger. Sowohl durch die Mehrheit der Geschäftsanteile, wie durch besondere Satzungsbestimmungen ist für die Stadt ein maßgebender Einfluß gesichert.

Gleichfalls eine aus der Zeit der Lebensmittelknappheit überkommene Einrichtung stellen die beiden von der Stadt im Jahre 1919 erworbenen Molkereien in Isselburg-Anholt und Haldern dar. Beide Molkereien verarbeiten zusammen jährlich etwa 1,5 Millionen Liter Milch, die sie restlos an die Milch-Versorgungs-G. m. b. H. abliefern.

Abgesehen von der Milchversorgung hat die Stadt weder in der Vor- noch in der Nachkriegszeit den Verkauf von Lebensmitteln als dauernde Einrichtung durchgeführt. Nur gelegentlich, bei Vorliegen besonderer Gründe hat sie einen vorübergehenden Verkauf übernommen. So hat die Stadt in den Jahren 1911 bis 1913 zur Förderung des Fischkonsums zwecks Unterstützung der Deutschen Hochseeflotte eine billige Versorgung der Fisch- und Kolonialwarenhändler mit Fischen vermittelt und ebenso wegen der Steigerung der Fleischpreise im Jahre 1912 — einer Folge des Futtermangels des Jahres 1911 — teils in eigener Regie, teils durch Vermittlung von Metzgern billiges Fleisch geliefert. Seit Behebung der Notzeiten mit der Festigung der Währung jedoch ist ein solcher Verkauf nicht mehr vorgenommen worden.

Eine erhebliche Erweiterung der städtischen Betätigung zeigt in der Nachkriegszeit der Wirtschaftszweig der Restaurationsbetriebe. Zu den stadteigenen Restaurants der Vorkriegszeit — Kahlenberg-Restaurant und Brückenschenke — ist mit der Eröffnung der Stadthalle das Stadthallen-Restaurant hinzugekommen, zu den stadtbeteiligten — dem im Eigentum der Wald- und Gartenstadt A.-G. stehenden Ausflugslokal Uhlenhorst, dem der „A.-G. Solbad Raffelberg" gehörenden Kurhotel und Restaurant Raffelberg — der schon genannte Wasserbahnhof und ein kleines Restaurant an dem Flugplatz, das den Bedürfnissen der Fluggäste und gleichzeitig dem Ausflugsverkehr dient, und im Eigentum der Flughafen-G. m. b. H. steht. Wie die Verbindung mit anderen Betrieben erkennen läßt, sind die Restaurationsbetriebe nicht ihrer selbst wegen gegründet worden; sie stellen sich vielmehr als Zubehör anderer Betriebe dar. Der Stadt genügt es daher, durch Auswahl des Pächters und durch die Bestimmung des Rahmens ihren Einfluß auf die Führung des Betriebes auszuüben. Demgemäß sind, abgesehen von dem durch

einen Geschäftsführer in der Regie der Ruhrschiffahrts-G. m. b. H. betriebenen Restaurant „Wasserbahnhof", die Restaurants verpachtet.

Die kulturellen Veranstaltungen.

In der Vorkriegszeit hat die Stadt Mülheim a. d. Ruhr darauf verzichtet, selbst sich auf dem Gebiete der Konzert- und Theateraufführungen und der Vortragsveranstaltungen zu betätigen. Mit der Fertigstellung der Stadthalle im Jahre 1925 ist hierin eine Aenderung eingetreten. Seitdem ist sie die Veranstalterin einer größeren Anzahl von Darbietungen. Im Oktober 1925 hat sie mit der Stadt Duisburg einen Vertrag für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen, wonach der Duisburger Tonkörper um zehn bis zwölf Mitglieder auf etwa neunzig verstärkt wird und er jährlich zehn Orchester- und Chorkonzerte mit zwei Generalproben in der Stadthalle zur Aufführung bringt. Weiter werden an städtischen musikalischen Darbietungen die Kammermusikabende (für das Konzertjahr Oktober 1927 bis Mai 1928 sind sechs angesetzt) und Sonderkonzerte kleinerer und größerer Art, wie die Furtwänglerkonzerte, Klavier-Liederabende usw. veranstaltet. Im Theaterwesen wird mit dem Düsseldorfer Schauspielhaus von Spielzeit von Spielzeit eine Vereinbarung über die Aufführung von sechs Gastspielen getroffen. Auch wird für jedes Winterhalbjahr ein Vortragsprogramm aufgestellt, wonach eine Reihe bedeutender Persönlichkeiten zu Vorträgen über die verschiedensten Gebiete des allgemeinen Interesses verpflichtet werden. Außerdem finden noch jährlich etwa zehn volkstümliche städtische Sonntagsabend-Veranstaltungen, zumeist Lichtbild- oder Filmvorträge statt.

Die große Verschiedenheit des Umfanges der eigenwirtschaftlichen Tätigkeit der Stadt Mülheim auf dem Gebiete der kulturellen Veranstaltungen in Vor- und Nachkriegszeit ist in einer Anzahl von Umständen begründet. In der Vorkriegszeit drängte die Fülle von anderen an die Stadt herantretenden Aufgaben das Interesse für kulturelle Fragen zurück, wie denn überhaupt damals die Großstädte des Industriebezirks im Vergleich zu den älteren Städten sich die Kulturpflege weniger angelegen sein ließen. Das Interesse für die genannten Veranstaltungen war auf einen kleinen Kreis von Bürgern beschränkt; diese aber fanden Befriedigung ihrer kulturellen Bedürfnisse teils in den wenigen von privater Seite in Mülheim selbst gebotenen Veranstaltungen, teils in den Veranstaltungen der nahen Nachbarstädte. Heute dagegen zeigen weiteste Kreise für die genannten Veranstaltungen Interesse; heute wird auch die Kulturpflege in größerem Maße als früher als eine den Städten obliegende Aufgabe betrachtet.

Auch die städtische Sparkasse zeigt heute gegenüber der Vorkriegszeit eine große Erweiterung ihres Geschäftsumfanges. Nicht nur die Zahl und der Umfang der bereits früher betriebenen Geschäfte ist gestiegen — insbesondere die Zahl und die Höhe der Ein- und Auszahlungen auf Sparkonten innerhalb eines Jahres und die Zahl und der Umfang der ausgegebenen Kredite —, auch eine Anzahl neuer Geschäftskreise ist hinzugekommen.

Schon die Vorkriegszeit zeigte die Tendenz der Erweiterung des Sparkassenbetriebs, der ursprünglich im Interesse der Mündelsicherheit in der Anlegung der Einzahlungen auf risikolose Geld-Geschäfte beschränkt war. Mit der Eröffnung des neuen Sparkassengebäudes im Jahre 1909 wurde bereits der erste Schritt zur bankmäßigen Ausgestaltung der Kasse getan; Schließfachvermietung, Scheck- und Giro-Verkehr wurden angegliedert. Kriegs- und Inflationszeit, die die Bedeutung des früher wichtigsten Aktivgeschäftes, des Hypothekarkreditgeschäfts, ganz in den Hintergrund treten ließen, gaben dieser Entwicklung ein besonders beschleunigtes Tempo. Als ihr Ergebnis ist für die Mülheimer Sparkasse die Ausdehnung des Geschäftsbereiches auf den Personalkredit im Kontokorrentverkehr, auf Aufbewahrung, Verwaltung, An- und Verkauf von Wertpapieren und auf den Ankauf von Devisen für Kunden festzustellen. Wenn auch die Stadt auf die Einrichtung einer eigenen Kommunalbank verzichtete, so hat sich doch die Sparkkasse eine eigene Bankabteilung angegliedert. Die Einlagen im Kontokorrentverkehr in dieser Abteilung hatten bis zum Schluß des Geschäftsjahres 1927 die Summe von 3 351 515,09 RM. erreicht. Der Umfang der Spartätigkeit des Sparkassenpublikums seit der Stabilisierung ist ersichtlich aus dem Anwachsen der Einlagen auf den Sparkonten. Diese betrugen

am Ende des Geschäftsjahres	1924	1 669 479,49 RM.
„ „ „ „	1925	4 369 981,05 „
„ „ „ „	1926	8 810 899,96 „
„ „ „ „	1927	12 470 586,76 „

Die größte Steigerung der Spareinlagen, die in der Zeit von 1900 bis 1913 in dem Zeitraum eines Jahres erfolgte, betrug dagegen nur 2 662 261,38 Mk.

Eine unerläßliche Unterstützung bei der Erweiterung des Geschäftsbetriebes hat die Giroorganisation der Deutschen Sparkassen geleistet, eine Organisation, die durch den Beitritt der die Girozentrale bildenden Landesbank in Düsseldorf zu dem Gesamtverband, dem „Deutschen Sparkassen- und Giroverband", im Jahre 1925 auch für die Sparkassen der Rheinprovinz ihren Abschluß fand.

Infolge der Aufsaugung der in die Inflationszeit hereingebrachten Einlagen und der Absonderung der aufgewerteten Vermögensteile von den seit der Stabilisierung eingezahlten Beträgen macht der Einlagenbestand allerdings nicht einmal mehr die Hälfte von dem der Vorkriegszeit aus. Das Gesamtvermögen — die Summe der Einlagen und die Sicherheitsrücklage — betrug am Ende des Jahres 1913 41 852 401,16 Mk., am Ende des Geschäftsjahres 1927 16 201 405,73 RM.

Entsprechend der Erweiterung des Geschäftsbetriebes hat trotz der Einführung moderner, Arbeitskräfte sparender Maschinen der Personalbestand der Kasse von 23 Personen am Ende des Jahres 1913 auf 44 Personen am Ende des Jahres 1927 vermehrt werden müssen.

Der Geschäftsumfang des zweiten städtischen Geldinstituts, der Grundrentenanstalt, deren Bedeutung allerdings mit der der Sparkasse nicht verglichen werden kann, ist mangels ausreichenden eigenen Kredits geringer geworden. Die Aufgabe dieser Anstalt ist die Gewährung von Rentenkapitalien insbesondere für die Einrichtung von Straßen- und Entwässerungsbauten. Während in jedem der drei letzten Vorkriegsjahre durchschnittlich 200 000 Mk. an Rentenkapitalien ausgegeben wurden, hat bis zum Rechnungsjahre 1926 der Jahresbetrag dieser Kapitalien nur 138 631,- RM. erreichen können.

Die städtische Wohnungswirtschaft, das Wohnungs- und das Gartenwesen.

Die städtische Grundstückswirtschaft interessiert hier nur insoweit, als der Grunderwerb nicht für die Anlegung von öffentlichen Straßen und Plätzen im Sinne des Fluchtliniengesetzes erfolgt, denn der letztgenannte Grunderwerb geschieht in Erfüllung einer Aufgabe, die außerhalb des Kreises der eigenwirtschaftlichen Tätigkeit liegt. Der Grunderwerb für andere Zwecke hatte auch in der Vorkriegszeit schon für die Stadt Mülheim Bedeutung gewonnen; schon damals war man bemüht, für die städtischen Aufgaben rechtzeitig die erforderlichen Grundstücke zu billigen Preisen zu beschaffen, der Stadt einen größeren Einfluß auf die Gestaltung der noch in der Entstehung befindlichen Stadtteile zu sichern, schließlich auch die Stadt selbst an der Preiserhöhung, die durch die Einrichtung städtischer oder mit städtischer Hilfe entstehenden Veranstaltungen vielfach für das umliegende Gelände herbeigeführt wird, teilnehmen zu lassen. Erst unmittelbar vor Ausbruch des Krieges wandte sich die Stadt dem Bauwesen zu; sie vollzog damals ihren Beitritt zum „Mülheimer Spar- und Bauverein". Einer Terrain-

gesellschaft, der „Wald- und Gartenstadt A.-G.", gehört die Stadt bereits seit der durch sie veranlaßten Gründung im Jahre 1906 an. Der Zweck dieser Beteiligung aber war nicht die Sorge um die Beschaffung ausreichender und gesunder Wohnungen für die minderbemittelten Bevölkerungskreise, sondern die Sicherung des Waldcharakters dieses Stadtteiles gewesen.

Die Bedeutung der städtischen Betätigung in der Grundstückswirtschaft und auf dem Gebiete des Wohnungsbaues ist in der Nachkriegszeit sehr gestiegen. Die Beteiligung an der „Wald- und Gartenstadt A.-G." wurde durch den Ankauf der seither zur Veräußerung gelangenden Aktien erhöht. Der Grundstücksverwaltung ist zu ihren aus der Vorkriegszeit überkommenen Aufgaben die neue Aufgabe zugewachsen, Baugelände an Baulustige zu vermitteln und zwar, soweit es sich nicht um begüterte Kreise handelt, zu einem unter dem ortsüblichen liegenden Preise. Unter Ausnützung der vielen günstigen Kaufgelegenheiten, die die Zeit der außerordentlich starken Miet- und Pachtbeschränkung mit sich brachte, ist die Zahl und der Umfang der von der Stadt selbst vermieteten oder verpachteten Grundstücke erheblich gewachsen. Dies zeigt die Gegenüberstellung der Einnahmen an Mieten und Pächten der letzten Vorkriegs- und Nachkriegsjahre.[42]) Sie betrugen

für das Rechnungsjahr	1912	68 358,74	Mk.	
„ „ „	1913	86 958,00	„	
„ „ „	1925	405 839,00	RM.	
„ „ „	1926	480 000,00	„	nach dem
„ „ „	1927	542 000,00	„	Voranschlag.

Während in der Vorkriegszeit nur 40 Wohnhäuser mit 52 Mietern im Eigentum der Stadt standen, verfügt die Stadt heute über 350 Wohnhäuser mit 750 Wohnungen. Auch hat die Stadt zur Unterbringung solcher Mieter, für die anderweitig eine Wohnung nicht zu beschaffen war — die stadtbeteiligten gemeinnützigen Bauvereine gaben zum Teil nur Heimstätten aus oder bauten nur für ihre Mitglieder —, selbst 347 Wohnungen errichtet. Weiter hat sich die Stadt an drei weiteren Wohnungsbaugesellschaften, die den Bau von Wohnungen für Minderbemittelte oder die Beschaffung von Eigenheimen sich zur Aufgabe gesetzt haben, beteiligt.

Von den landwirtschaftlichen Besitzungen im Eigentum der Stadt Mülheim a. d. Ruhr ist nach wie vor keine in eigene Bewirtschaftung genommen worden. Ebensowenig liegt ein forstwirtschaftlicher Betrieb in den Händen der Stadt. Die in ihrem Eigentum stehenden Waldparzellen dienen als Erholungsplätze. Zur

[42]) In Ermanglung von Zusammenstellungen des stadteigenen Grundbesitzes in der Vorkriegszeit kann eine Gegenüberstellung der Fläche nicht gegeben werden.

Deckung des Bedarfes der Gartenverwaltung ist aber im Jahre 1913 die Stadtgärtnerei und Baumschule eingerichtet worden. Eine Erweiterung ihres Geschäftsbetriebes ist gemäß einem Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 14. August 1923 durch die Hinzunahme des Verkaufs ihrer Erzeugnisse auf dem freien Markt herbeigeführt worden. Um jedoch den Handelsgärtnern keine Konkurrenz zu machen, beschränkt sich der Verkauf auf solche Gehölze, die von den Mülheimer Gärtnern nicht gezüchtet werden und von auswärts schwer erhältlich sind. Auch wird seit Bestehen des im Jahre 1915 hinzugekommenen neuen Friedhofes die Grabpflege und der Verkauf von Blumen und Kränzen durch die Stadt ausgeführt. Zuerst waren die bezeichneten Geschäfte auf dem Gelände dieses Friedhofes der Friedhofsverwaltung allein vorbehalten gewesen. Gemäß dem Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 14. August 1923 jedoch müssen hier jetzt auch die Erwerbsgärtner zugelassen werden. Der diesen in der Folgezeit zugefallene Anteil an der Grabpflege ist jedoch gering geblieben; nach den Angaben der Friedhofsverwaltung beträgt er etwa 4 bis 5 %.

Verschiedene Betriebe.

Als zwei Ueberbleibsel aus der Zeit der Materialknappheit befinden sich heute unter den Gegenständen der eigenwirtschaftlichen Tätigkeit der Stadt Mülheim die Ziegelei Verpoort und die Basaltwerke Weltersburg G. m. b. H.

Zur Sicherung ihres Bedarfes an Bausteinen nahm die Stadt in einem Vertrage vom 12. Mai 1918 das Angebot einer alten Zieglerfamilie Verpoort an und erwarb eine Ziegelei, die sich heute noch in ihrem Besitz befindet. Es handelt sich um eine Ziegelei kleineren Umfangs, eine Ringofenziegelei mit 13 Kammern. Die jährliche Produktionsfähigkeit, die voll ausgenutzt wird, beträgt 2½ Millionen Steine. In der Saison werden ziemlich gleichmäßig 26 Arbeiter beschäftigt. Der Wert des Unternehmens beträgt etwa 60 000 RM. Die Produktion wird fast jedes Jahr zu ungefähr 95 % für städtische oder solche Bauten, für die städtische Mittel zur Verfügung gestellt werden, verwendet. Infolge ihres geringen Angebots an Steinen auf dem freien Markt kommt als Zweck der städtischen Ziegelei die Einflußgewinnung auf die Preisgestaltung auf dem Ziegelmarkte nicht in Frage.

Wie mit dem Erwerb der Ziegelei, so wurde auch mit der Beteiligung der Stadt an der „Basaltwerke Weltersburg G. m. b. H." die Sicherung des Bezuges von Steinmaterial für den Straßenbau zu günstigen Bedingungen bezweckt. Laut Vertrag vom 17. März 1925 gründeten die Städte Duisburg und Mülheim mit der

Steinhandels A.-G. Rauen die genannte Gesellschaft. Die monatliche Produktion beträgt 4—7000 Tonnen.

Abgesehen von der Ziegelei und dem Steinbruch und von den noch später zu behandelnden in eigener Regie durchgeführten Notstandsarbeiten ist auf dem Gebiete städtischer Selbstversorgung eine Erweiterung in der Nachkriegszeit nicht erfolgt. Die Abteilung „Baustoffverwaltung", der der Bezug, die Prüfung und die Verwaltung des für den Straßenbau benötigten Materials obliegt, sowie die „Unterhaltungsabteilung", die die Ausführung aller von der Stadt in Auftrag gegebenen Arbeiten an privaten und öffentlichen Gebäuden nachzuprüfen hat, sind beide aus der Vorkriegszeit überkommen. Eine zentrale Werkstatt zur Ausführung von handwerksmäßigen Arbeiten dagegen, wie sie vielfach in anderen Städten eingerichtet ist, hat Mülheim ebenso wie spezialisierte Werkstätten, etwa eine Kraftwagen-Reparaturwerkstätte und eine Druckerei, nicht in ihren Tätigkeitsbereich einbezogen.

Auch andere kleinere Betriebe, die in manchen Städten zu finden sind, wie Stadtwaagen und städtische Pfandleihanstalten, fehlen in Mülheim heute wie in der Vorkriegszeit.

Eine eigene Betätigung auf dem Gebiete des Reklamewesens hat die Stadt früher wie heute abgelehnt; der „Städtereklame-G. m. b H.", die mit manchen Städten in Gesellschaftsbetrieb sich im Reklamewesen betätigt, ist Mülheim nicht beigetreten. Bisher war das Recht der Anbringung von Reklame auf städtischen Grundstücken — es kommen die Litfaßsäulen und besonders zu errichtende Reklametafeln auf städtischem Grund und Boden in Betracht — der Mülheimer Zeitung übertragen. In der Vorkriegszeit wurden hieraus etwa 500 Mk. an jährlichen Einnahmen erzielt. Nach einem bevorstehenden Vertrag mit der Städtereklame-G. m. b. H., der das Reklamewesen verpachtet werden soll, erhält die Stadt jährlich 3000 RM.

Die Arbeitsstätte und die Notstandsarbeiten.

Einer produktiven Erwerbslosenfürsorge dienen zwei weitere Gebiete städtischer Betätigung, die Arbeitsstätte und die Notstandsarbeiten. Die Arbeitsstätte bestand bereits vor dem Kriege. Sie beschäftigte 1914 sogar 90 Personen, während ihre Zahl in den letzten Jahren im Durchschnitt nur 45 betrug. Die Verminderung erklärt sich durch den Ausbau der vielen anderen Formen der öffentlichen Fürsorge. Die von der Arbeitsstätte ausgeführten Arbeiten sind: Holzzerkleinern, Sortieren von Papier, Lumpen und Müll, Stuhl- und Korbflechterei, Arbeiten außerhalb der Arbeitsstätte, wie Gartenarbeit, Kellerreinigung usw.

Die Notstandsarbeiten stellen eine erst durch die große Arbeitslosigkeit der Nachkriegszeit veranlaßte Einrichtung dar. Es sind Veranstaltungen öffentlicher Körperschaften, die geeignet sind, die Arbeitslosigkeit durch Beschaffung zusätzlicher Arbeitsgelegenheit zu verringern und gleichzeitig positive Werte für die Volkswirtschaft zu schaffen. Die zu den Notstandsarbeiten herangezogenen Arbeitslosen, deren Arbeitsverhältnisse seit der Einrichtung von Notstandsarbeiten großen Veränderungen unterworfen waren, sind heute den freien Arbeitern gleichgestellt bis auf die Besonderheit, daß für ihre Entlohnung der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes eine obere Grenze festsetzen kann.

In den Rahmen der vorliegenden Abhandlung fallen die Notstandsarbeiten nur insoweit, als sie in eigener Regie der Stadt ausgeführt werden. Soweit sie dagegen selbständigen Unternehmern übertragen werden, hat die Stadt nur die Rolle der Auftraggeberin, die dem Unternehmer bezüglich der von ihm zu verwendenden Arbeitskräfte die Auflage der Einstellung von Arbeitslosen macht.

Der Umfang der durch die Stadt ausgeführten Notstandsarbeiten ist in den einzelnen Jahren sehr verschieden gewesen. Es sind ausgeführt worden:

im Rest des Kalenderjahres 1925 (ab Juli)	37 259	Tagewerke
im Kalenderjahr 1926	253 567	„
im Kalenderjahr 1927	93 694	„

Hierunter befinden sich auch Notstandsarbeiten im größten Ausmaße, wie die 1925 und 1926 erfolgten Erdbewegungen am Flugplatz Essen-Mülheim. Auf diese Arbeiten entfielen nahezu 140 000 Tagewerke, worunter sich allerdings auch Arbeiten befinden, die an Unternehmer vergeben waren. Unter den weiteren bedeutenden Notstandsarbeiten der Stadt ist insbesondere noch die Aushebung des Stichbeckens im Mülheimer Hafengelände zu nennen. Im übrigen gehören zu den Notstandsarbeiten Straßen-, Kanalbauten, Anlegung von Spiel- und Sportplätzen, Aufbereitung von Siedlungsgelände.

Mülheim hat auf dem Gebiete der Notstandsarbeiten deswegen ganz besonders gut abgeschnitten, weil das Stadtgebiet infolge seiner großen Ausdehnung viele Gelegenheiten für Notstandsarbeiten bietet.

Die Grenzverschiebung der eigenwirtschaftlichen Tätigkeit der Stadt Mülheim gegenüber der wirtschaftlichen Tätigkeit von Privatpersonen und anderen öffentlichen Körperschaften.

Ueberblicken wir die Aenderungen in dem Umfang der eigenwirtschaftlichen Tätigkeit der Stadt Mülheim, so stellen wir in wenigen Ausnahmefällen Einstellungen oder Einschränkungen fest, recht zahlreich dagegen Neueröffnungen und Erweiterungen. Wo Betriebe eingestellt wurden — Badeanstalten, städtische Milchküche —, handelt es sich nicht um den Verzicht städtischer Betätigung auf dem betreffenden Gebiet, sondern nur um die Uebernahme der Aufgaben des eingestellten Betriebes auf einen anderen städtischen oder stadtbeteiligten Betrieb. Das gleiche gilt von der Einschränkung, den die städtische Arbeitsstätte gegenüber dem Stande der Vorkriegszeit erfahren hat. Eine Ausdehnung der eigenwirtschaftlichen Tätigkeit auf bisher nicht einbezogene Gebiete, desgleichen eine Erweiterung dieser Tätigkeit dort, wo sie bereits in der Vorkriegszeit ausgeübt wurde, ist dagegen sehr häufig. Zusammenfassend ist bezüglich der Gründe, auf die die Aenderungen in dem Umfang der eigenwirtschaftlichen Tätigkeit zurückzuführen sind, zu sagen: In der Hauptsache ist die Erweiterung der eigenwirtschaftlichen Tätigkeit der Stadt Mülheim eine organische Fortentwicklung der schon in der Vorkriegszeit betriebenen Tätigkeit, eine Erweiterung, die entsprechend den bereits 1914 gegebenen Entwicklungstendenzen auch ohne Krieg und Inflationszeit gekommen sein würde, die nur teils verzögert (kulturelle Tätigkeit), teils beschleunigt worden ist (bankmäßiger Ausbau der Sparkasse; Milchversorgungs-G. m. b. H.). Auch die technische Entwicklung hat für die wirtschaftliche Betätigung neue Zweige erschlossen, wie z. B. das Flugwesen. Eine kleinere Zahl der neuen Betriebe verdankt allerdings ihre Entstehung den ungewöhnlichen, heute behobenen Verhältnissen der Kriegs- und ersten Nachkriegszeit. Dies sind insbesondere die Ziegelei, der Steinbruch Weltersburg und die städtischen Molkereien. Auch finanzielle Gründe, denen in der Vorkriegszeit nicht so großes Gewicht zukam, wie bei der heutigen städtischen Finanzlage, sind bei der Ausgestaltung einzelner Betriebe ausschlaggebend gewesen. Dies gilt insbesondere von den mit einem Zuschußbetrieb verbundenen Nebenbetrieben, deren Aufgabe es ist, den aus allgemeinen Finanzmitteln aufzubringenden Zuschuß mit Hilfe eines Ueberschusses aus den Nebenbetrieben zu vermindern. Dieser Zweck ist für die Ausdehnung der Stadtgärtnerei auf den Verkauf von eigenen Erzeugnissen auf dem freien Markt maßgebend gewesen.

Durch die Erweiterung der eigenwirtschaftlichen Tätigkeit der Stadt ist die Grenze gegenüber der Privatwirtschaft nicht unerheblich vorgeschoben worden. Das neueinbezogene Gebiet jedoch ist größtenteils Gebiet, das von der Privatwirtschaft bisher noch nicht in Anspruch genommen war, dessen Beanspruchung auch nicht beabsichtigt wurde, oder Gebiet, das die Privatwirtschaft wieder aufgegeben hatte (das Gebiet der kulturellen Veranstaltungen, wie Konzert-, Theater-, Vortragsveranstaltungen, der Luftverkehr, der auf der heutigen Stufe der Entwicklung nur als Zuschußbetrieb unterhalten werden kann). Hier hat sich die Ausdehnung der eigenwirtschaftlichen Tätigkeit ohne Kampf vollziehen können. Auch hat der Erwerb der heute im Eigentum der Stadt stehenden Molkereien, der Ziegelei und der Beteiligung an den Basaltwerken Weltersburg G. m. b. H., weil durch die Knappheit der Warenbeschaffung begründet, damals wenig Widerspruch gefunden; ebenso ist die Weiterführung bis heute wenig angefochten worden. Anders dagegen steht es um die Einrichtung der in der Nachkriegszeit hinzugekommenen städtischen oder stadtbeteiligten Restaurationsbetriebe, um die Durchführung von Notstandsarbeiten in städtischer Leitung, um den heute bereits wieder eingestellten Bau von stadteigenen Wohnungen. Gegenstand schärfsten Kampfes ist der stadtbeteiligte Motorbootschiffahrtsbetrieb, die Milchversorgungs-G. m. b. H., der bankmäßige Ausbau der Sparkasse und die Stadtgärtnerei gewesen.

Die Anlegung des Großschiffahrtsweges war für den unteren Teil der von den Motorbooten befahrenen Strecke, die Aufstauung und Ausbaggerung der Ruhr für den oberen Teil die notwendige Voraussetzung der Einrichtung einer Schiffahrt mit größeren Booten. Daß die Stadt Mülheim und das Rheinisch-Westfälische Wasserwerk, die die Kosten dieser Anlage getragen hatten, nun auch durch die Ausnutzung der gegebenen Gelegenheit für die Einrichtung eines Schiffsverkehrs sich eine Einnahme verschaffen wollten, ist nicht verwunderlich. Betrachtet man die Eröffnung der Motorboot-Schiffahrt durch die neugegründete stadtbeteiligte Gesellschaft und die bezeichneten Vorarbeiten als eine einzige, zusammengehörende Angelegenheit, so läßt sich aus der Einrichtung der Motorboot-Schiffahrt eine Schädigung der bereits vorher vorhandenen kleinen Motorbootsbesitzer nicht feststellen. Im Gegenteil, durch die Anziehungskraft, die die neueingerichtete Schiffahrt ausübt, wird dem Motorbootverkehr auf der Ruhr erst wieder größere Aufmerksamkeit geschenkt, so daß heute auch die kleineren Boote stärker benutzt werden als früher.

Zwischen der Milchversorgungs-G. m. b. H. und der Freien Milchhändlergenossenschaft ist mit schwersten Waffen zeitweise der „Mülheimer Milchkrieg" mit dem nicht erreichten Ziel der Auf-

lösung der G. m. b. H. geführt worden. Der Kampf gegen die bankmäßige Ausgestaltung der Mülheimer Sparkasse ist nicht ein gegen diese Sparkasse allein geführter Kampf, es handelt sich hier vielmehr um den allgemeinen Kampf der Banken gegen die Sparkassen.

Die Erweiterung der eigenwirtschaftlichen Tätigkeit der Stadt Mülheim ist teilweise auch gemeinschaftlich mit der Privatwirtschaft erfolgt, in den Unternehmungen nämlich, in denen die Stadt zusammen mit Privatpersonen Gesellschafter ist, insbesondere im Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk (RWE). Einem Zusammengehen mit dem privaten Kapital steht jedoch auf vielen Gebieten die Steuergesetzgebung entgegen, die den gemischtwirtschaftlichen Betrieben die Vergünstigungen vorenthält, die den ausschließlich im Eigentum der öffentlichen Hand stehenden Unternehmungen gewährt werden. Die steuerliche Mehrbelastung des RWE gegenüber den ausschließlich im öffentlichen Eigentum stehenden Elektrizitätswerken machte nach einem Geschäftsbericht des RWE für das Geschäftsjahr 1925 10 % des Strompreises aus.

Die Tendenz der heutigen Wirtschaft, die auf die Vergrößerung der Unternehmungen, auf Ausdehnung ihres Absatzgebietes gerichtet ist, wirkt sich insbesondere für die Stadt Mülheim wegen der Nähe größerer Nachbarstädte aus. Diese Tendenz fordert in der wirtschaftlichen Tätigkeit ein Zusammengehen mit andern Städten. Ihr hat Mülheim in verschiedenen Formen Rechnung getragen. Eine Gemeinschaftsarbeit wird z. B. im Straßenverkehr geleistet; hier ist mit den Nachbarstädten die Regelung getroffen, daß die Wagen der einen Stadt zur Herstellung eines unbehinderten Durchgangsverkehrs auch die Strecken der anderen benutzen dürfen. Sodann ist sowohl eine Zusammenarbeit in der lockeren Form der Gesellschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches zu finden — mit der Stadt Essen zusammen hat die Stadt Mülheim den im Eigentum beider Städte stehenden Flugplatz an die „Flughafen-G. m. b. H. Essen-Mülheim" verpachtet —, wie auch Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit nach den allgemeinen Gesetzen — Handelsgesetzbuch, Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschr. Haftung — als Träger der Gemeinschaftsarbeit geschaffen worden sind. So sind gerade in der Nachkriegszeit Gebilde entstanden, deren Bedeutung weit über den Bereich der Stadt Mülheim hinausgeht, denen Mülheim aber direkt oder indirekt als Mitglied angehört. Es sei hier nur an die Organisation im Luftverkehrswesen erinnert, an die „Lurag", die „Lufthansa" und die „IATA".[43]) Auch sei hier auf die deutsche Giro-Organisation der Sparkassen verwiesen, auf die

[43]) Siehe Seite 48.

Girozentralen für die Provinzen und den Deutschen Sparkassen- und Giroverband für das ganze Reich.[44])

Durch diese freie Verbandsbildung ist mit Erfolg der Uebernahme der eigenwirtschaftlichen Tätigkeit der Städte auf andere größere kommunale Verbände und auf Staat und Reich entgegengewirkt worden. Die Uebernahme auf größere kommunale Verbände ist daher heute noch eine seltene Ausnahme. Schon in der Vorkriegszeit waren durch Gesetz besondere Rechtsgebilde zur Durchführung interkommunaler Aufgaben geschaffen worden, insbesondere auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft und zwar zur Sicherung eines ausreichenden Wasserbestandes der Ruhr der „Ruhrtalsperrenverein" und zur ordnungsmäßigen Beseitigung der Abwässer die „Emschergenossenschaft" und der „Ruhrverband".[45]) In der Nachkriegszeit ist noch als neues gesetzlich geschaffenes Rechtsgebilde mit besonders großen Aufgaben der „Ruhrsiedlungsverband" gegründet worden. Dieser kann nach dem Verbandsgesetz auch eigenwirtschaftliche Tätigkeit übernehmen, wie z. B. den Betrieb von Straßenbahnen. Praktisch ist freilich bisher von dieser Möglichkeit noch kein Gebrauch gemacht worden.

Die Gefahr der Einschränkung der eigenwirtschaftlichen Tätigkeit durch Reich und Staat hat sich für Mülheim noch nicht verwirklicht. Zwar sind bereits die Interessen des RWE und der Elektrizitätswerke des Preußischen Staates sowie der Reichs-Elektro werke zusammengestoßen. Durch Verhandlungen im Geschäftsjahre 1926/27 ist aber mit beiden ein Vertrag zustande gekommen, wonach die beiden Konkurrenten auf eigene elektrowirtschaftliche Betätigung in dem westlich von der Weserlinie und der Verlängerung dieser Linie bis zur Stadt Frankfurt a. M. gelegenen Gebiet verzichten wollen.

Zweiter Abschnitt.

Die Betriebs- und Finanzführung.

Wesentliche Neuerungen haben sich bezüglich der Betriebsformen in der Nachkriegszeit nicht ergeben. Wie in der Vorkriegszeit so führt Mülheim im Gegensatz zuu manchen anderen Städten auch heute noch seine stadteigenen Betriebe in eigener Regie. Ihre laufende Verwaltung liegt, um die Schwerfälligkeit des Kollegiums zu vermeiden, nicht in Händen der Stadtverordneten-

---

[44]) Siehe Seite 54.

[45]) Siehe Seite 49.

versammlung, sie ist vielmehr besonderen Ausschüssen übertragen. Wo die Stadt aber mit Privatpersonen oder anderen öffentlichen Körperschaften sich gemeinsam auf wirtschaftlichem Gebiet betätigt, ist, wie auch bereits in der Vorkriegszeit — RWE, RWW —, regelmäßig eine besondere Rechtsperson geschaffen worden - vergl. die Unternehmungsformen auf dem Gebiete des Flugverkehrs, die Milchversorgungs-G. m. b. H. —. Eine Besonderheit der Nachkriegszeit ist die Verschachtelung von Betrieben ineinander. Man denke an die Ruhrschiffahrts-G. m. b. H., deren Geschäftsanteil zu einem Drittel in Händen des RWE sind, ebenso an die Flugverkehrs-Organisation!

Entsprechend den großen technischen Errungenschaften der Nachkriegszeit weisen auch die eigenwirtschaftlichen Betriebe und Verwaltungen der Stadt Mülheim a. d. Ruhr große Neuerungen auf. Insbesondere das RWE und das RWW haben große technische Neuanlagen geschaffen. In dem Elektrizitätswerk „Goldenberg-Kraftwerk" in Knappsack bei Brühl im Landkreise Köln hat das RWE eines der modernsten Elektrizitätswerke Europas errichtet. Ein Kraftwerk ganz neuer Art befindet sich bei Herdecke a. d. Ruhr im Bau. Die der Stromerzeugung dienenden Turbinen sollen hier von dem aus einem Oberbecken abfließenden Wasser angetrieben werden. Dieses sogenannte Speicherbecken wird durch Pumpen, für welche die in den anderen Elektrizitätswerken des RWE erzeugte elektrische Kraft verwendet wird, wieder aufgefüllt. Durch die Auffüllung des Oberbeckens in Zeiten verminderter Stromabgabe an die Verbraucher und Ablassung des Wassers in den Zeiten des erhöhten Verbrauches wird ein bedeutsamer Ausgleich in der Inanspruchnahme der Kraftwerke und so eine Verbilligung in der Deckung des Spitzenbedarfs erreicht. Auch die Motorbootschiffahrt, die Milchversorgungs-G. m. b. H., die Stadtentwässerungsanlagen zeigen in ihren Anlagen den modernsten Stand der Technik. Das Interesse der Stadt für technischen Fortschritt kommt ferner in dem 1922 vollzogenen Beitritt zum „Normenausschuß der deutschen Industrie" zum Ausdruck. Auch den betriebswirtschaftlichen Forderungen wird Rechnung getragen. Um eine jederzeitige Uebersicht über die Finanzen des Betriebes zu haben, setzt sich in den wirtschaftlichen Betrieben und Verwaltungen der Stadt Mülheim a. d. Ruhr die Umstellung auf die kaufmännische Buchführung immer mehr durch. Für die Sparkasse ist diese im Jahre 1926 eingeführt worden.

Die Finanzierung der Anlagen bei der Einrichtung neuer und der Erweiterung bestehender Betriebe erfolgt wie in der Vorkriegszeit auch heute noch sowohl durch Verwendung von Fonds wie durch

Aufnahme von Anleihen.[45a]) Hinzuweisen ist auch auf die Notstandsarbeiten, eine Besonderheit der Nachkriegszeit, durch die eine bedeutende Verbilligung in der Herstellung erzielt wird. Dies war besonders der Fall bei dem Bau der Stadthalle, bei der Errichtung des Stadions Styrum und des Flugplatzes Essen-Mülheim.

Auf eine Steigerung der Preise für die von der eigenwirtschaftlichen Tätigkeit gebotenen Leistungen wirken hin die erhöhten Betriebsunkosten und die Verschlechterung der städtischen allgemeinen Finanzlage.[46]) Trotzdem haben die Betriebe darauf verzichtet, ihre Monopolstellung bei der Preisfestsetzung rigoros auszunutzen. Der Wasserpreis ist nur um 20 %, der Preis für 1 Kwh. Kraftstrom ist gegenüber dem von 1914 von 0,16 Mk. auf 0,19 RM., für die Kwh. Lichtstrom von 0,32 Mk. auf 0,39 RM., der Preis für 1 cbm. Gas von 0,10 Mk. auf 0,16 RM. erhöht worden. Auch aus sozialen Rücksichten hat sich die Stadt eine Beschränkung in der Preisfestsetzung auferlegt. So erhebt sie für das Freibad Styrum einen Eintrittspreis von nur 0,20 RM. Die Beförderungspreise für die Motorbootfahrten sind nicht höher als die der Straßenbahn; die Einzelkarte für eine Vortragsveranstaltung in der Stadthalle kostet 0,50 RM., die für eine Folge von 6 Vorträgen 1 RM.; der Preis für eine Vortragsdauerkarte für die sämtlichen 10 Sonntagsabend-Veranstaltungen — Lichtbild- und andere Vorträge — ist gleichfalls auf nur 1,— RM. festgesetzt.

In finanzpolitischer Beziehung kann man drei Arten von städtischer eigenwirtschaftlicher Betätigung unterscheiden. Erstens eine solche, bei der die entstandenen Ausgaben durch die erzielten Einnahmen gedeckt werden, eine zweite, die Zuschüsse erfordert, und eine dritte, die Ueberschüsse abwirft. Die meisten Betriebe und Verwaltungen städtischer eigenwirtschaftlicher Tätigkeit sind die finanziell selbst sich tragenden. Dies entspricht auch einer gesunden Finanzpolitik, einer richtigen Trennung zwischen Wohlfahrtspflege und wirtschaftlicher Tätigkeit. Aufgabe der Wohlfahrtspflege, nicht der eigenwirtschaftlichen Tätigkeit nämlich ist es, die Mittel für die Bestreitung lebenswichtiger Bedürfnisse aufzubringen. Einwendungen sind dagegen nicht zu erheben, daß die Stadt bei ihrer eigenwirtschaftlichen Tätigkeit eine Korrigierung des Prinzips der freien Wirtschaft, nach dem die Bedürfnisse ohne Rücksicht auf andere Gesichtspunkte allein nach Maßgabe der Kauffähigkeit ihrer Träger befriedigt werden, vornimmt und Preise für die Deckung solcher Bedürfnisse, die ohne Senkung mit Hilfe von Zuschüssen aus allge-

[45a]) So ist bereits wieder für die Einrichtung eines städtischen Lager- und Fuhrparks ein Fonds in Höhe von 72 109,44 RM. angesammelt. (Bestand am 31. 3. 1928).

[46]) Siehe Seite 42 ff.

meinen Finanzmitteln für den in Frage kommenden Personenkreis nicht tragbar wären, herabsetzt. Weil auch der Schlachthof und die Milchversorgungs-G. m. b. H. der Befriedigung von lebenswichtigen Bedürfnissen dienen, ist hier gleichfalls der Grundsatz der Deckung der Ausgaben durch die Einnahmen durchgeführt. Trotz ihrer Höhe werden selbst die laufenden Ausgaben der Unterhaltung und Reinigung der Entwässerungskanäle einschl. des nach dem Haushaltsplan für 1927 110 000 RM. betragenden Beitrages an den Ruhrverband in vollem Umfange durch Kanalbenutzungsgebühren aufgebracht.

Eine Ausnahme von den dargelegten Richtlinien muß allerdings dort Platz greifen, wo im öffentlichen Interesse die Befriedigung von lebenswichtigen Bedürfnissen gefordert werden muß, die Befriedigung aber nicht durch ein genügendes eigenes Interesse der in Frage kommenden Personen sichergestellt ist und auch nicht durch Zwang, wie etwa den Anschlußzwang an die städtische Kanalisation, sichergestellt werden kann. Dies gilt insbesondere bezüglich der Badeanstalten. Um eine genügende Benutzung zu sichern, werden daher heute noch die Preise durch städtische Zuschüsse gesenkt. Der Zuschuß, der im Jahre 1913 29 110 Mk. betrug, ist nach dem Haushaltsplan von 1928 auf 57 000 RM. angewachsen. Eine Zuschußgewährung an das Heilbad „Solbad Raffelberg" würde aus demselben Grunde gerechtfertigt sein, wenn hier nicht schon andere öffentliche Körperschaften, insbesondere die Träger der Sozialversicherung, durch vollständige oder teilweise Uebernahme der Badekosten die Inanspruchnahme auch den minderbemittelten Volksklassen ermöglichen würden. An die Aktiengesellschaft „Solbad Raffelberg" werden daher städtische Zuschüsse nicht gegeben; nur dem Verein „Kinderheilanstalt Raffelberg" wird eine Unterstützung der Stadt durch einen Vereinsbeitrag zuteil, der in der Vorkriegszeit 800 Mk. ausmachte, heute 3000 RM. beträgt.

Allgemeine Finanzmittel der Stadt sind in Anspruch genommen worden bzw. werden heute noch weiter in Anspruch genommen insbesondere durch den Bau des Hafens des Großschiffahrtsweges, durch den Luftverkehr, die Restaurationsbetriebe und die kulturelle Tätigkeit. Die Amortisation und die Verzinsung der Anlagen des Hafens und des Großschiffahrtsweges wird durch die erzielten Einnahmen aus der Benutzung der Anlagen und aus der Vermietung und dem Verkauf von Industriegelände im Hafengebiet nicht gedeckt. Es ist aber zu beachten, daß der Stadt erhebliche Mehreinnahmen erwachsen aus Steuern solcher Betriebe, deren Ansiedlung im Mülheimer Stadtgebiet durch die genannten Anlagen veranlaßt worden ist, durch die erhöhten Steuerzahlungen bereits vorher ansässiger Betriebe, die infolge der Anlage von Hafen und Groß-

schiffahrtsweg ihre Betriebe ausgedehnt haben, und schließlich, daß infolge der Erhaltung von Steuereinnahmen von Betrieben, die ohne diese Anlagen stillgelegt worden wären, wie es mit der Friedrich-Wilhelmshütte vielleicht hätte geschehen können, Steuerverluste vermieden werden. So hat Most nachgewiesen,[47]) daß die Mehreinnahmen der Stadt Düsseldorf, die auf die Schaffung des städtischen Hafens zurückzuführen waren, vor dem Kriege den diesem Betriebe gewährten Zuschuß weit überstiegen. Der Zuschuß an die Restaurationsbetriebe zeigt in Anbetracht der schlechten allgemeinen Finanzlage eine stark fallende Richtung; nach den Haushaltsplänen betrug er: 1925 = 33 000 RM., 1926 = 20 000 RM. und 1927 = 14 000 RM. Der gesamte Zuschuß an das Luftverkehrswesen betrug nach dem Haushaltsplan für 1928 130 000 RM., wozu noch 57 000 RM. an Zinsen der Anlagekosten des Flugplatzes zuzurechnen sind. Trotz der schlechten Finanzlage aber hat sich eine erhebliche Steigerung des Zuschusses an die Stadthalle nicht vermeiden lassen. In den Haushaltsplan von 1925 waren für diese Zwecke 28 000 RM., in den für 1926 113 000 RM. und den für 1927 170 000 RM. eingesetzt.

Bezüglich der Ueberschüsse, die in den städtischen Betrieben erzielt werden, sind drei Verwendungsarten zu unterscheiden. Die aus der Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmungen (RWW, RWE usw.) sich ergebenden Ueberschüsse werden heute, wie in der Vorkriegszeit, regelmäßig für Zuschüsse an andere Unternehmungen verwendet und zwar nach den Haushaltsplänen der letzten Jahre zur Deckung der Zuschüsse an die Luftverkehrsunternehmungen. Einnahmen aus anderen Zweigen der eigenwirtschaftlichen Tätigkeit werden für die Modernisierung oder Erweiterung dieser Anlagen selbst verwendet, so insbesondere die aus dem städtischen Grundstückswesen erzielten Ueberschüsse. Vorläufig dienen dem Ausbau der städtischen Ziegelei und der städtischen Molkereien auch die in diesen Betrieben erzielten Einnahmen. Die seit 1924 wieder erheblichen Einnahmen aus dem Sparkassenbetrieb — sie sind von 31 072,20 RM. im Jahre 1924 bis auf 362 341,21 RM. im Jahre 1927 gestiegen; 1913 hatten sie 411 023,28 Mk. betragen — sind für die Auffüllung der in der Inflation zerronnenen Sicherheitsrücklagen verwendet worden. An die Stadtkasse abgeführt dagegen werden die Einnahmen aus der Gas- und Elektrizitätsversorgung und der städtischen Straßenbahn. Diese sind in dem Haushaltsplan als gewerbliche Betriebe bezeichnet, wodurch ersichtlich gemacht werden soll, daß als Zweck dieser Betriebe auch die Erzielung von Einnahmen für die Stadtkasse verfolgt wird. Nach den

---

[47]) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band 129.

Haushaltsplänen für 1912 und 1913 beliefen sich die Ablieferungen auf 192 923,29 Mk. bzw. 208 359,29 Mk., nach den Haushaltsplänen für 1927 und 1928 auf 800 000 RM. bzw. 900 000 RM.

Zusammenfassende Darstellung der Arbeitsverhältnisse.

Die Arbeitsverhältnisse der Hilfskräfte, die heute für die eigenwirtschaftliche Tätigkeit der Stadt Mülheim a. d. Ruhr angestellt sind, unterscheiden sich grundlegend von den Verhältnissen der Vorkriegszeit. In der Hauptsache ist diese Aenderung bedingt durch die Umgestaltung des Arbeitsrechts in der Nachkriegszeit (siehe S. 20). Aus diesen Nachkriegsgesetzen schon lassen sich, da ihre Bestimmungen nicht fakultativer, sondern obligatorischer Natur sind, die Aenderungen der konkreten Arbeitsverhältnisse zum Teil herauslesen, für das eine Gebiet mehr, für das andere weniger.

Eine Darstellung des tatsächlichen Verlaufs der Entwicklung ist besonders notwendig auf dem Gebiete der Berufsvereine. Auch für die Gemeindearbeiter gab es bereits in der Vorkriegszeit gewerkschaftliche Zusammenschlüsse. So war im Jahre 1896 der „Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter" gegründet worden. Eine größere Bedeutung jedoch haben die Berufsvereine in der Vorkriegszeit für die Arbeitsverhältnisse der Gemeindearbeiter nicht erlangt. Die damals allgemein geringe Beteiligung der städtischen Arbeitnehmer an den Berufsvereinen erklärt sich insbesondere aus der früher ablehnenden Einstellung der Gemeinden gegenüber den gewerkschaftlichen Zusammenschlüssen. Wie anderswo, so wird auch in Mülheim maßgebend gewesen sein die Besorgnis, die Arbeiterberufsvereine könnten das Verhältnis der Stadt zu ihren Arbeitnehmern beeinträchtigen, die Arbeitsleistungen würden zurückgehen; endlich wird die Ansicht mitgewirkt haben, daß Arbeitnehmervereinigungen, die sich die Verbesserung der Arbeitsbedingungen notfalls mit Hilfe des Arbeitskampfes zur Aufgabe setzten, vielleicht für die Arbeitnehmer privater Unternehmungen, nicht aber für die Arbeitnehmer einer Stadt, deren Aufgabe gerade in der Wahrnehmung des Gemeinwohles bestehe, angängig seien.

Diese Stellungnahme gegenüber den Arbeitnehmerorganisationen mußte naturgemäß in der Nachkriegszeit mit der veränderten Zusammensetzung der Stadtverordnetenversammlung, in der jetzt die Vertreter der gewerkschaftlichen Organisationen in den verschiedensten Parteien großen Einfluß besaßen, wegfallen. Auch die politische Macht, die, wie schon S. 12 ff. dargestellt, die Gewerkschaften in dem neuen Reich besitzen, insbesondere aber die Zuteilung von öffentlich-rechtlichen Aufgaben an diese zwang zur Preisgabe der bisherigen Einstellung. Die Stadt Mülheim hat sich

diesen veränderten Verhältnissen angepaßt; sie ist sogar, der allgemeinen Vereinigungsbewegung Rechnung tragend, selbst Mitglied von Berufsverbänden geworden und zwar Mitglied des Arbeitgeberverbandes Rheinisch-Westfälischer Gemeinden und des Reichsarbeitgeberverbandes deutscher Gemeinde- und Kommunalverbände.

Mit dem Anwachsen des organisierten Teiles der Arbeitnehmer in den Gemeindebetrieben wurden die Berufsvereine zu Vertretern von ungefähr der ganzen Arbeitnehmerschaft dieser Betriebe; hierdurch wurde die Grundlage zu dem Abschluß von Tarifverträgen gegeben, die in der Vorkriegszeit zwar schon für eine Anzahl von Unternehmungen bestanden hatten, aber noch nicht für die Gemeindebetriebe der Stadt Mülheim eingeführt waren. Entsprechend dem räumlichen Zuständigkeitsbereich der Arbeitgeberverbände, denen die Stadt angehört, ist ein „Reichsmanteltarifvertrag für die Gemeindearbeiter (R. M. T. - G.)" und ein „Bezirkstarifvertrag für die Gemeindearbeiter" abgeschlossen worden. Zur Zeit liegt der R. M. T. - G. 1926 und der Bezirkstarifvertrag von Oktober 1926 vor. Der Reichsmanteltarifvertrag regelt für das ganze Reich einheitlich alle die Fragen, für die nicht aus besonderen Gründen eine bezirkliche Regelung vorbehalten bleiben muß, und stellt Richtlinien für die bezirkliche Regelung auf. Er regelt insbesondere die sozialen Einrichtungen; der Bezirkstarifvertrag setzt die Lohnhöhe und die Arbeitszeit fest. Nach den genannten Tarifverträgen gilt heute folgendes:

Die durchschnittliche Arbeitszeit beträgt acht Stunden täglich — 48 Stunden wöchentlich —; dazu werden wöchentlich drei Mehrarbeitsstunden geleistet, für welche außer dem üblichen Stundenlohn ein besonderer Zuschlag von 15 % gezahlt wird. Abweichende Regelungen gelten für besondere Fälle, z. B. für den Fall, daß der Dienst zu einem Teil aus Bereitschaftsdienst besteht. In der Vorkriegszeit war die Arbeitsdauer auf zehn Stunden bemessen. Der Arbeitslohn ist, abgesehen von den verkürzten Sätzen der noch nicht erwachsenen Arbeitnehmer, nach fünf Gruppen, in welche die Arbeitnehmer für diesen Zweck eingeteilt sind, gestaffelt; in der untersten befinden sich die weiblichen Hilfskräfte. Der Lohn ist grundsätzlich wie in der Vorkriegszeit als Zeitlohn bestimmt. Es ist jedoch zulässig, von diesem Lohnsystem abzuweichen; hiervon ist in Mülheim nicht Gebrauch gemacht worden. Zu den Löhnen wird ein Hausstandsgeld von 3 Rpfg. je Stunde und für jedes Kind ein Kindergeld in gleicher Höhe gezahlt, Sozialzuschläge, die es in der Vorkriegszeit für die Gemeindearbeiter noch nicht gab. Als weitere in der Nachkriegszeit hinzugekommene, in dem Tarifvertrag ausgesprochene Vergünstigungen sind folgende Regelungen anzuführen: für gesetzliche Wochenfeiertage wird der Lohn eines

vollen Arbeitstages gezahlt; im Krankheitsfalle erhalten die Arbeiter für eine nach ihrer Dienstzeit gestaffelte Anzahl von Tagen Krankenlohn. Auch ist gemäß den Tarifverträgen zu Gunsten der bereits längere Zeit im Dienst der Stadt stehenden Arbeiter eine Ruhegehaltskasse gegründet worden, in die von der Stadt und von den Arbeitern Einzahlungen geleistet werden. Die Kündigung ist bis zum Ablauf eines sechswöchigen Beschäftigungsverhältnisses ohne Frist, dann nur, wie in der Vorkriegszeit, mit 14tägiger Frist zulässig. Für die Ruhegehaltsberechtigten beträgt die Kündigungsfrist einen Monat. Der Urlaub ist nach der Dauer des Dienstverhältnisses auf 4 bis 17 Tage bemessen. Die Vorkriegszeit kannte in Mülheim noch nicht die Einrichtung eines bezahlten Erholungsurlaubs für Gemeindearbeiter. Für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien sind Schiedsstellen vereinbart. Bevor nicht ein Schiedsspruch des zur Schlichtung berufenen Organs letzter Instanz ergangen ist und die Parteien oder eine von ihnen diesen Spruch abgelehnt haben, dürfen Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen nicht erfolgen.

Von diesem Tarifvertrag werden nicht die im Betriebs- oder Verkehrsdienst der Straßenbahn beschäftigten Arbeiter erfaßt. Für sie ist ein besonderer Reichsmantelbezirkstarifvertrag vereinbart; beide Verträge stimmen in ihren Regelungen im wesentlichen mit den dargelegten Tarifverträgen überein. Ferner ist ausgenommen „das Personal von Betrieben, die wegen ihres privatwirtschaftlichen Charakters bei der Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse ihrer Arbeiter auf die Konkurrenzfähigkeit mit gleichartigen Privatunternehmungen Rücksicht nehmen müssen". Dies trifft in Mülheim für die im Besitze der Stadt befindliche Ziegelei zu, deren Arbeitsverhältnisse sich nach den für die privaten Ziegeleien geltenden Tarifverträgen bestimmen. Ebenso unterfallen grundsätzlich nicht die Arbeitnehmer der gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen, z. B. die des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerkes (RWE) und des Steinbruches Weltersburg. Für diese gelten die jeweilig auch für die privaten Betriebe der betreffenden Gruppe vorliegenden Tarifverträge.

Für die Arbeiter des RWE und des RWW ist zur Zeit der „Tarifvertrag für die Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke Rheinlands und Westfalens" in der Ausgabe vom Juli 1926 in Kraft. Trotzdem zu den diesem Vertrag unterfallenden Werke viele gemischwirtschaftliche oder gar rein private Unternehmungen gehören, sind die Bestimmungen dieses Tarifvertrages nicht den Bestimmungen der Tarifverträge, die für privatwirtschaftliche Unternehmungen gelten, nachgebildet, sondern lehnen sich aufs engste an die Tarifverträge für Gemeindearbeiter an. Eine Uebereln-

stimmung weist insbesondere die Regelung der sozialen Einrichtungen auf (gleiche Urlaubsordnung, in gleicher Weise Durchbezahlung von Wochenfeiertagen und Zahlung von Krankenlohn).

Geradeso wie das geschilderte Arbeitsvertragswesen für die eigenwirtschaftliche Tätigkeit der Stadt Mülheim etwas gegenüber der Vorkriegszeit völlig Neues darstellt, so ist auch für die heutige arbeitsrechtliche Verfassung der stadteigenen oder stadtbeteiligten Betriebe, für die Einrichtung von Betriebsräten mit ihren umfangreichen Aufgaben, in den Verhältnissen dieser Betriebe bis zum Jahre 1914 ein Vorläufer noch nicht zu finden. Die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse, die schon einige Städte in der Vorkriegszeit aufwiesen, gab es in Mülheim nicht. In Anbetracht der Verschiedenheit und der dadurch bedingten Selbständigkeit der städtischen Betriebe in ihrem Verhältnis zueinander ist von der gesetzlich gegebenen Möglichkeit, einen Gesamtbetriebsrat zu bilden, nicht Gebrauch gemacht worden.

Durch die Angleichung der für die Gemeindearbeiter der verschiedenen städtischen Betriebe geltenden Bestimmungen, ferner durch die gleichmäßige Erfassung dieser Arbeiter durch einen oder mehrere in ihren wesentlichen Punkten übereinstimmende Tarifverträge ist eine weitgehende Angleichung der Arbeitsverhältnisse in den einzelnen städtischen Betrieben herbeigeführt worden. Desgleichen sind größtenteils die Unterschiede beseitigt worden, die in der Vorkriegszeit zwischen den Arbeitsverhältnissen der Arbeitnehmer der Gemeinden und denen der Arbeitnehmer der Privatwirtschaft bestanden. Die letzte Erscheinung hat z. T. in den Verbesserungen ihren Grund, die die Zusammensetzung der Gemeindearbeiter erfahren hat. Infolge der großen Nachfrage nach tüchtigen Arbeitskräften im rheinisch-westfälischen Industriegebiet begnügten sich die Gemeinden in der Vorkriegszeit nicht selten mit weniger leistungsfähigen, zumeist älteren in der Industrie schon ausgedienten Arbeitern, deren Löhne sie nicht so hoch wie die der Industriearbeiter zu bemessen brauchten. Bei der Arbeitslosigkeit der Nachkriegszeit und im Zusammenhang mit der geschilderten Tarifvertragsentwicklung schritten die Gemeindebetriebe dagegen zur Einstellung von Arbeitskräften, die den Industriearbeitern gleichwertig waren. Diese Verbesserung der Leistungsfähigkeit aber mußte die Lohnverhältnisse beeinflussen. Die hierdurch bedingte Annäherung an die Löhne der Industriearbeiter ist aus folgender Zusammenstellung, worin die Löhne der Gemeindearbeiter und der wichtigsten Gruppen der Industriearbeiter in Mülheim für das Jahr 1914 (vor Kriegsausbruch) und den Jahreswechsel 1927/28 zum Vergleich gebracht werden, zu ersehen:

Im Jahre 1914 betrug der Stundenlohn eines gelernten Arbeiters bei der Stadt 60 Pfg., eines angelernten (Straßenbahners) 48 Pfg., eines ungelernten 35 Pfg. Zur gleichen Zeit wurde in der Hütten- und Maschinenindustrie als Stundenlohn für gelernte Arbeiter nach Maßgabe der Art der Beschäftigung (ob Former, Dreher, Schlosser) ein Satz von 62—70 Pfg. gezahlt; für angelernte Arbeiter (z. B. Kranführer) ein Satz von 46 Pfg. und für ungelernte, für Hilfsarbeiter, ein Satz von 41 Pfg.[48]) Im Bergbau war der Schichtlohn für Gedingearbeiter, unter Tage beschäftigte gelernte Arbeiter, auf 6,48 Mk., für unter Tage beschäftigte angelernte Arbeiter auf 4,77 Mk., für über Tage beschäftigte auf 4,58 Mk. festgesetzt.[49]) In der Lederindustrie betrug der Stundenlohn für gelernte Arbeiter nach Maßgabe der Art der Beschäftigung (ob in der Zurichtung oder der Kalkwerkstatt beschäftigt) 60 bis 70 Pfg., für ungelernte Arbeiter 40 Pfg.[50]) [51])

Laut Vereinbarung vom 26. Dezember 1927 — Anhang II und III im Bezirkstarifvertrag für die Gemeindearbeiter — sind für die Gemeindearbeiter der Stadt Mülheim folgende Stundenlöhne festgesetzt: Für gelernte Arbeiter — Gruppe I — 91 Rpfg., für angelernte Arbeiter — Gruppe II und III — 82 und 77 Rpfg., für ungelernte — Gruppe IV — 73 Rpfg. Akkordarbeit ist nicht vorgesehen. Nach dem Schiedsspruch vom 15. Dezember 1927 betragen für die Metallarbeiter die tariflichen Lohngrundlagen für den Facharbeiter je Stunde 78 Rpfg., für den Hilfsarbeiter 60 Rpfg. Die Akkordzuschläge sind so bemessen, daß der tatsächliche Stundenverdienst des gelernten Arbeiters zwischen 95 Rpfg. und 1,20 RM., bei den angelernten zwischen 68 und 80 Rpfg. liegt; für die ungelernten Arbeiter sind, abgesehen von den in der Gießerei beschäftigten, deren Stundenverdienst bis auf 70 Rpfg. steigt, Akkordzuschläge nicht vorgesehen.[52]) Nach der Lohnordnung für das rheinisch-westfälische Steinkohlenrevier, die ab 1. Mai 1925 Geltung hat, beträgt der tarifliche Schichtlohn für Gedingearbeiter mindestens 7,75 RM., für die Belegschaft insgesamt ist ein Durchschnittssatz von 8,31 RM. garantiert. Der Satz für andere ge-

[48]) Persönliche Angabe der Vereinigung der Arbeitgeber der Hütten- und Maschinenindustrie Mülheim-Ruhr und der Vereinigten Stahlwerke Aktiengesellschaft Stahl- und Walzwerke Thyssen.

[49]) Bädecker Jahrbuch für den Oberbergamtsbezirk Dortmund 1914, S. 812; eine Unterscheidung zwischen den Lohnsätzen der verschiedenen Gruppen der über Tage Beschäftigten ist nicht gemacht.

[50]) Persönliche Angabe der Lederwerke Lindgens in Mülheim-Ruhr.

[51]) Die hier gemachten Angaben stellen die tatsächlich gezahlten Löhne dar, worin etwa gezahlte Akkordzuschläge einbegriffen sind.

[52]) Persönliche Mitteilung der Vereinigung der Arbeitgeber der Hütten- und Maschinenindustrie, Mülheim-Ruhr.

lernte und angelernte unter Tage beschäftigte Arbeiter stellt sich nach Maßgabe der Art der Arbeit auf 7,05 RM. bis 7,75 RM., für ungelernte Arbeiter unter Tage auf 6,20 RM. und 6.35 RM. Die Schichtlöhne für gelernte und angelernte Arbeiter über Tage liegen zwischen 6,90 RM. und 7,60 RM.; die Schichtlöhne der ungelernten Arbeiter über Tage betragen für die meisten Gruppen 6,10 RM.; für einzelne, bei denen die Art der Arbeit eine Erhöhung rechtfertigt, steigen sie auf 6,70 RM., bei anderen gehen sie bis auf 5.95 RM. herunter.

Laut Schiedsspruch des staatlichen Schlichtungsausschusses vom 11. November 1927 sowie den vor dem Schlichter in Dortmund am 5. Dezember 1927 getroffenen Lohnabkommen beträgt der Stundenlohn in der Lederindustrie für Facharbeiter 83 Rpfg., für ungelernte Arbeiter 68 Rpfg. Den Facharbeitern ist ein Verdienstzuschlag durch Akkordarbeit von mindestens 20 % garantiert. Der Durchschnittlich von den gelernten Arbeitern erreichte Satz beträgt 1,05 RM.[53])

Wenn auch die Lohnsätze der städtischen Arbeitnehmer noch nicht die Durchschnittssätze der in der Privatwirtschaft gezahlten Löhne erreichen, so ist doch der Unterschied gegenüber der Vorkriegszeit sehr vermindert. Diesem Unterschied aber steht gegenüber das Mehr an sozialen Einrichtungen, das die Arbeitsbedingungen der Gemeindearbeiter denen der Industriearbeiter gegenüber voraus haben. Weder der Manteltarifvertrag für das rheinisch-westfälische Steinkohlenrevier vom 1. April 1927, noch der Rahmentarifvertrag über die Arbeitsverhältnisse der Arbeiter in der rheinisch-westfälischen Stahlindustrie vom 16. Mai 1927, Tarifverträge, denen die meisten Arbeiter in Mülheim unterfallen, kennen die Durchzahlung von Wochenfeiertagen, die Leistung von Krankenlohn, die Einrichtung einer Ruhegehaltskasse, eine Urlaubsgewährung in der für die Gemeindearbeiter bestimmten Dauer. Der Höchsturlaub bemißt sich nach diesen Tarifverträgen auf 12, nach dem Tarifvertrag für die Gemeindearbeiter dagegen auf 17 Tage. Auch die Sozialzulagen sind in der Privatwirtschaft geringer: Für die Arbeiter der Stahlindustrie beträgt das Hausstandsgeld 1 Rpfg., das Kindergeld 2 Rpfg. je Stunde, für die Bergarbeiter beide Zulagen einzeln 16 Rpfg. je Schicht, während den Gemeindearbeitern jede der beiden Zulagen mit 3 Rpfg. je Stunde bezahlt wird.

---

[53]) Bei den vorstehenden Angaben sind die sozialen Zuschläge nicht einbezogen worden: ebenso sind unberücksichtigt geblieben die Lieferung von Hausbrandkohle, Deputatkohle zu besonders billigen Preisen — 0,40 RM je Ztr. gemäß Manteltarifvertrag — an die im Bergbau beschäftigten Arbeiter, da sie nur an Verheiratete oder Personen, die Ernährer einer Familie sind, für den eigenen Bedarf abgegeben werden und sich somit als soziale Leistung und nicht als Arbeitsentgelt darstellen.

Die Unterschiede, die sich bei einem Vergleich der heutigen Arbeitsverhältnisse der Angestellten in den Gemeindebetrieben mit denen der Vorkriegszeit ergeben, sind naturgemäß nicht so groß, wie die entsprechenden Unterschiede in den Arbeitsverhältnissen der Arbeiter. Schon in der Vorkriegszeit besaßen die Angestellten manche Errungenschaften, die den Arbeitern erst in der Nachkriegszeit zugefallen sind, so z. B. den achtstündigen Arbeitstag, den jährlichen Erholungsurlaub.

Ein Tarifvertrag für die Angestellten der Stadt Mülheim ist nicht abgeschlossen. Soweit es sich um Dauerangestellte handelt, sind sie gemäß § 43 des Preußischen Besoldungsgesetzes vom 17. Dezember 1927 mit den entsprechenden Staatsangestellten gleichgestellt. Die Besoldungsverhältnisse der übrigen Angestellten bestimmen sich nach einer durch die Städte des rheinisch-westfälischen Industriegebietes (R. W. I.) aufgestellten Besoldungsordnung. In der Vorkriegszeit hat eine Besoldungsordnung nicht bestanden. Trotzsem erfolgte auch damals schon die Besoldung nach gleichmäßigen Grundsätzen, die regelmäßiges Aufrücken in dreijährigen Abschnitten bis zur Erreichung eines Höchstlohnes vorsahen. Ein Betriebsrat ist von den Angestellten nicht gebildet worden. Wie ihre Personalangelegenheiten zentral von der auch für Beamtenangelegenheiten zuständigen Personalabteilung bearbeitet werden, so werden auch ihre Interessen durch den Beamtenausschuß mit vertreten, für den ihnen sowohl das aktive wie das passive Wahlrecht eingeräumt ist.

Die bedeutsamste Aenderung in den Verhältnissen der städtischen Angestellten ist die Beschränkung der Freiheit in der Auswahl der Bewerber gemäß den „Anstellungsgrundsätzen" vom 31. Juli 1926. Hiernach sind die Stellen der Gruppen I—III für einfache Dienstverrichtungen (nach der alten Besoldungsordnung) vollständig, die der Gruppen III—VII zu $^1/_3$ bzw. $^1/_2$ den Versorgungsanwärtern vorbehalten. Bezüglich der höheren Angestellten und Beamten auch der wirtschaftlichen Betriebe enthält das Unterbringungsgesetz vom 30. März 1920 Beschränkungen in der freien Auswahl der Bewerber, von denen die Privatwirtschaft verschont geblieben ist. Hierdurch wird den Städten ein besonderer Anteil an den öffentlichen Lasten auferlegt, die im Gegensatz zu der steuerlichen Bevorzugung auf der Passivseite der Bilanz der städtischen Betriebe zu berücksichtigen ist.

Bei der Erscheinung, daß heute auch abgesehen von den durch gesetzliche Bestimmungen begründeten Einrichtungen die Arbeitsverhältnisse der städtischen Arbeitnehmer nach den kollektiven Arbeitsverträgen so erheblichen Verbesserungen gegenüber der Vorkriegszeit aufweisen, dürfte nicht zuletzt der Einfluß mitgewirkt

haben, den die Arbeitnehmer infolge ihrer Vertretung in den Stadtverordnetenversammlungen und in den Stadtverwaltungen auf die Regelung der Arbeitsverhältnisse besitzen.

Lohnerhöhungen haben Preissteigerungen zur Folge. Soweit städtische Betriebe in Wettbewerb mit der Privatwirtschaft stehen, sind Lohnerhöhungen durch die Wettbewerbsfähigkeit beschränkt. Handelt es sich um monopolistische Gemeindebetriebe, so kann auch für sie eine privatwirtschaftliche Grenze der Preiserhöhung gegeben sein, eine Grenze, die durch die Kauflust der Abnehmer gezogen wird. Stehen aber solche monopolistischen Betriebe zur Erörterung, bezüglich deren ein Verzicht der Käufer nicht in Frage kommt, wie bezüglich der Versorgungsbetriebe, so würde eine Erhöhung der Preise zugunsten einer Steigerung der Löhne eine Belastung für die anderen auf diese Betriebe angewiesenen Unternehmungen und für die übrigen Abnehmer, zumeist also auch für die ärmeren Volksschichten zur Folge haben. Eine solche Lohnsteigerung würde daher insoweit, als sie über die von anderen gleichwertigen Arbeitnehmern verdienten Löhne hinausginge, sich volkswirtschaftlich nicht rechtfertigen lassen. Ebensowenig läßt sich eine Lohnerhöhung unter Schmälerung des Gewinnes oder gar unter Gewährung von Zuschüssen an den betreffenden Gemeindebetrieb aus öffentlichen Mitteln vertreten. Auch muß wegen der Wechselbeziehungen in den Arbeitsverhältnissen der einzelnen Unternehmungen die in der Literatur vertretene Forderung, daß die Löhne der Gemeindearbeiter nicht höher sein dürften, als sie die Privatwirtschaft für die gleiche Arbeit zahlen könne, als berechtigt anerkannt werden.

Daß den dargelegten volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten Rechnung getragen wird, zeigt die Indrustrielohnklausel des Bezirkstarifvertrages für die Gemeindearbeiter, die eine Herabsetzung der Löhne der Gemeindearbeiter auf die tatsächlichen Verdienste der gleichwertigen Stundenlohnarbeiter der örtlichen Industrie für den Fall vorsieht, daß infolge eines neuen Lohnabkommens die Stundenlöhne für die Gemeindearbeiter über diese Verdienste hinausgehen. Um die Durchführung dieser Klausel sicherzustellen, haben die gemeindlichen Arbeitgeber ein Abkommen abgeschlossen, nach dem freiwillige Leistungen an die Arbeitnehmer über die in den Tarifverträgen getroffenen Vereinbarungen hinaus mit einer Konventionalstrafe belegt werden.

Kommt somit heute der Aufgabe der Gemeinden, durch Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses im einzelnen dem sozialen Fortschritt zu dienen, nicht mehr so große Bedeutung wie früher zu, so haben die Gemeinden doch auch jetzt noch eine wichtige Sendung zu erfüllen. Auf Grund ihrer eigenartigen Struktur, ins-

besondere der Zusammensetzung der Beschlußkörperschaften, sind sie in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber vor allem berufen, mitzuhelfen bei der Ueberbrückung des unglückseligen, in Deutschland besonders scharfen Gegensatzes zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, zu einem friedlichen und fruchtbaren Zusammenarbeiten beider Parteien zu erziehen zu eigenem Nutz und Frommen und zum Wohle der ganzen Volkswirtschaft und letzten Endes zur Förderung des sozialen Friedens.

Abschließende Betrachtung.

Folgerungen aus dem Ergebnis, das die auf den Kriegsausbruch folgenden ersten anderthalb Jahrzehnte für die eigenwirtschaftliche Tätigkeit der Stadt Mülheim aufweisen.

Das Ergebnis, das die auf den Kriegsausbruch folgenden ersten anderthalb Jahrzehnte für die eigenwirtschaftliche Tätigkeit der Stadt Mülheim aufweisen, liegt vor uns. Es ist das Ergebnis eines Zeitraumes, in dem die Grundlagen, wie in keinem anderen Zeitraum gleicher Länge zuvor, sich verändert haben, die eigenwirtschaftliche Tätigkeit selbst Wandlungen unterworfen gewesen ist. Von dem jähen Anwachsen der eigenwirtschaftlichen Tätigkeit in der Zeit des Kriegssozialismus führt der Weg über die Einschrumpfung in der Zeit der Hochinflation in die Zeit der Restauration und der ruhigen Entwicklung seit der Stabilisierung der Währung.

Die Ueberwindung der großen durch die Inflationszeit für die städtischen Betriebe begründeten Schwierigkeiten, die heute wieder sich regende gute technische Ausgestaltung und Leistungsfähigkeit der Betriebe, die sich selbst dort, wo sie Zuschüsse nicht erhalten, in der angemessenen Festsetzung der Tarife offenbart, läßt die Eignung der Stadt Mülheim zur eigenen Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeit erkennen. Das besonders in der Wahl der Gegenstände sich ausdrückende gemeinwirtschaftliche Prinzip stellt eine wertvolle Ergänzung zu dem in der Privatwirtschaft herrschenden Erwerbsprinzip dar. So sind denn auch beide Wirtschaftsformen — öffentliche und private Wirtschaft — berufen, infolge ihrer wechselseitigen Beeinflussung sich vor den Auswüchsen zu schützen, welche jedes der beiden Prinzipien entwickeln würde, fiele ihm die Alleinherrschaft in der Volkswirtschaft zu. Daher liegt ein Nebeneinander von wirtschaftlicher Betätigung der öffentlichen Hand und der privaten Unternehmer im allgemeinen Interesse; Streit kann also nur

bezüglich eines einzelnen Gegenstandes bestehen, bezüglich der Existenzberechtigung der einen oder der anderen Form überhaupt dagegen nicht.

Der Kampf, der um die eigenwirtschaftliche Betätigung der Städte geführt wird, kann Nutzen bringen. Die strenge Ueberwachung dieser Tätigkeit, die durch die stark geförderte Publizität der städtischen Betriebe erleichtert wird, duldet heute schwerlich noch den Fortbestand von solchen Betrieben oder Verwaltungen, die sich vom Standpunkt der gesamten deutschen Volkswirtschaft nicht verantworten lassen. Schaden richtet dieser Kampf aber dann an, wenn er, wie leider heute nicht selten, mit Unsachlichkeit und unberechtigter Schärfe geführt wird. Unrichtig ist es, jede Verschiebung der Grenze zwischen der wirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Hand und der Privatpersonen prinzipiell abzulehnen; auch ist es unrichtig, der heutigen Abgrenzung der eigenwirtschaftlichen Tätigkeit der verschiedenen öffentlichen Körperschaften gegeneinander den Anspruch auf dauernde Beibehaltung zuzuerkennen. Die Abgrenzung der eigenwirtschaftlichen Tätigkeit der Städte nach beiden Richtungen hin muß vielmehr den Veränderungen der Verhältnisse Rechnung tragen.

Möge es der vorliegenden Arbeit gelungen sein, diese aus der Betrachtung der eigenwirtschaftlichen Tätigkeit gezogenen Folgerungen ihren Lesern an Hand eines praktischen Beispiels zu lebendigem Bewußtsein zu bringen, damit auch sie dazu beitrage, den Kampf um die Probleme der eigenwirtschaftlichen Tätigkeit der Städte aus der Unfruchtbarkeit einer engstirnigen Prinzipienverfolgung herauszuheben und auch für ihn wieder die Losung zur Geltung zu bringen, unter der jeder die öffentlichen Belange berührende Kampf geführt werden muß, die Losung:

„Salus publica suprema lex".

Quellen.

Literatur in Buchform und andere größere Abhandlungen.

Bauer: Die Besteuerung der öffentlichen Betriebe und Verwaltungen im Preuß. Verwaltungsblatt Bd. 48 S. 253 ff.

Bruck: Deutschlands weltwirtschaftliche Stellung in der veränderten internationalen Arbeitsteilung; Heft 6 der weltwirtschaftlichen Gesellschaft zu Münster i. W., Leipzig.

Dietzel:	Individualismus, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Jena 1923, 5. Bd. S. 408 ff.
Eger:	Das Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum von 1874, Breslau 1913.
Frielinghaus:	„Staat und Wirtschaft", Hannover 1927.
Fröhlich:	„Die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden" in „Wasser und Gas" XVII. Jahrgang, Nr. 23.
Gabel Wilh.:	„Die Milchversorgung der Stadt Mülheim a. d. Ruhr vor, während und nach dem Kriege", Dissertation, eingereicht bei der philosophischen Fakultät der Universität Gießen 1927.
Gerber H.:	Die kommunale Giroorganisation, Dissertation, Berlin 1926.
Gitermann Marcus:	„Conzessionierter oder kommunaler Betrieb von monopolistischen Unternehmungen öffentlichen Charakters?" Zürich 1927.
Hansa-Bund:	Gegen die Kommunalisierung; 1921.
Hirsch:	Politische Probleme, Vorträge an der Universität Berlin, Leipzig 1920.
Hoffmann:	Die Reichsgewerbeordnung, Heymann, Berlin 1925.
Kaskel Walter:	Das Arbeitsrecht, Berlin 1925.
Kennerknecht Alb.:	Kommentar zum Körperschaftssteuergesetz, Köln 1926.
Landmann-Rohmer:	Die Reichsgewerbeordnung, Beck, München 1925.
Lindemann:	Arbeiterpolitik und Wirtschaftspflege der deutschen Städteverwaltung; Stuttgart 1904.
Mitzlaff-Stein:	Die Zukunftsaufgaben der deutschen Städte, Berlin 1925.
Mombert P.:	Die deutsche Stadtverwaltung als Arbeitgeber; in den schriftlichen Referaten für die Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik in Wien 1909; als Manuskript gedruckt.
Most O.:	Die deutsche Stadt und ihre Verwaltung. Leipzig 1927.
„ „	Wirtschaft und Gemeinde, Kritisches und Tatsächliches zum Streit um die Gemeindefinanzpolitik; Jena 1926.
„ „	Deutsche Verkehrsfragen unter besonderer Berücksichtigung des niederrheinisch-westfälischen Industriebezirkes; Duisburg 1927.

Nöll-Freund: Kommunalabgabengesetz, Berlin 1929.
Reichszentrale für Heimatdienst:
Was leisten die deutschen Sparkassen für die Volkswirtschaft? 1927.
Schriften des Vereins für Sozialpolitik:
Neuere Versuche und Erfahrungen über die Ausdehnung der kommunalen Tätigkeit in Deutschland und im Auslande (Bd. 128—130 und Bd. 132).
Spann: Universalismus, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 8. Bd. S. 453 ff.
Wissel: Die Planwirtschaft; Hamburg 1920.
Statistisches Jahrbuch für den Freistaat Preußen.
Statistisches Jahrbuch für das deutsche Reich.
Kommunales Jahrbuch, neue Folge, Jena 1927.
Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften, Jena 1918/27.

Zeitschriften, Zeitungen.

Wirtschaft und Statistik,
herausgegeben vom Statistischen Reichsamt.
Mitteilungen des Deutschen Städtetages,
herausgegeben vom Deutschen Städtetag.
Kommunale Rundschau,
herausgegeben vom Reichsstädtebund.
Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik,
herausgegeben vom Verein für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik, insbesondere das Sonderheft: Mülheim/Ruhr 1924.
Preußisches Verwaltungsblatt.
Sparkasse,
herausgegeben vom Deutschen Sparkassenbund.
Wasser und Gas (Vereinigte Fachzeitschriften),
herausgegeben vom Verein für Wasser- und Gaswirtschaft.
Die in Mülheim a. d. Ruhr erscheinenden Tageszeitungen.

Akten und sonstiges Material.

Die Akten der einzelnen Abteilungen der Stadtverwaltung Mülheim a. d. Ruhr und der behandelten Unternehmungen. Die Geschäftsberichte dieser Betriebe.
Die städtischen Haushaltspläne.
Statistische Vierteljahresberichte der Stadt Mülheim a. d. Ruhr, herausgegeben von der Stadtverwaltung, nicht im Handel.

Lebenslauf.

Am 28. April 1902 wurde ich in Mülheim a. d. Ruhr als preußischer Kaufmannssohn geboren. Ich bin katholischer Konfession. Am 25. Februar 1921 habe ich in meiner Vaterstadt an dem humanistischen Gymnasium meine Reifeprüfung abgelegt. Darauf widmete ich den Rechts- und Staatswissenschaften ein sechssemestriges Studium und zwar an den Universitäten Freiburg i. B. — Sommersemester 1921 und Wintersemester 1921/22 —, Münster i. W. — Sommersemester 1922 —, München — Wintersemester 1922/23 — und wiederum in Münster i. W. — Sommersemester 1923 und Wintersemester 1923/24 —. Diesem Studium schloß sich am 25. Juli 1924 die Referendarprüfung am Oberlandesgericht in Hamm an. Die große Staatsprüfung für den höheren Verwaltungsdienst legte ich im Preußischen Ministerium des Innern in Berlin am 15. Dezember 1928 ab. Von der zwischen den beiden Prüfungen liegenden Zeit verbrachte ich 15 Monate als Gerichtsreferendar bei der Staatsanwaltschaft in Duisburg, dem Amtsgericht in Mülheim und dem Landgericht in Duisburg, den Rest als Regierungsreferendar bei dem Landratsamt in Bonn, der Stadtverwaltung und dem Finanzamt in Mülheim a. d. Ruhr, bei dem Polizeipräsidium in Recklinghausen, bei der Regierung und dem Bezirksausschuß in Münster und der Regierung in Köln. Die Prüfung zur Erlangung der Würde eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster i. W. legte ich am 25. Februar 1929 ab.

Druckerei H. Oberhoffer, Bernkastel